

**21. Verhandlungstag
am 04.11.1992**

**Tagesordnungspunkt 2:
Abfälle,
Endlagerungsbedingungen**

Erörterungstermin Schacht Konrad

21. Tag, 4. November 1992

Rednerverzeichnis

Name	Seite
Babke	42
Bahramsadi	55
Bernhard	3, 8, 9, 46, 55, 56
Prof. Dr. Bertram	42 - 45
Dr. Brennecke	4 - 8, 10, 11, 16, 17, 21, 22, 24, 26, 29, 30, 34, 40, 41
Frau Fink von Rabenhorst	4, 5, 7 - 12, 16 - 21, 29, 31, 33, 34
Köhnke	35
Dr. Kopp	4 - 6, 10, 12, 24 - 26, 30, 41
Frau Lorenzen	36, 37
Martens	30 - 33
Frau Masuch	36, 37, 52
Matthies	2, 3, 46, 50, 51
Frau Matthies	3
Meißner	16
Neumann	6, 7, 11, 12, 15, 18, 20, 22 - 29, 35
Nümann	12, 15, 32, 33, 38 - 41
Ohlendorf	55, 56
Rinke	56
Dr. Rinkleff	33
Dr. Wehmeier	9, 21, 27, 28

(Beginn: 13.04 Uhr)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Guten Tag, meine Damen und Herren! Wir möchten mit den Verhandlungen im Planfeststellungsverfahren "Schacht Konrad", mit dem öffentlichen Erörterungstermin, fortfahren. Ich bitte Sie, Ihre Plätze einzunehmen, und darf uns allen, wie immer am Anfang einer Woche, eine erfolgreiche Verhandlungswoche wünschen. Dieser Wunsch geht an alle Verfahrensbeteiligten.

Meine Damen und Herren, wir sind immer noch bei

*Tagesordnungspunkt 2: Abfälle,
Endlagerungsbedingungen, Entsorgungskonzept*

Dies ist auch draußen angeschlagen und verkündet. Dabei sind wir auch weiterhin noch bei der Erörterung der Einwendung der Stadt Salzgitter.

Bevor wir an diesem Punkt die Verhandlung fortsetzen, die dann der Kollege Biedermann in bewährter Art und Weise weiterleiten wird, kann ich Ihnen eine Entscheidung verkünden, nämlich die Entscheidung zu den Abbrucharträgen, die am letzten Verhandlungstag, am letzten Samstag, Herr Professor Weiss aus München hier gestellt hat. Ich verkünde:

Die am 31.10.1992 von Herrn Prof. Dr. Dr. Weiss - auch im Namen weiterer Einwender - gestellten Anträge

- I. den Erörterungstermin zu unterbrechen,
- den Antragsteller zur Ergänzung von im einzelnen beschriebenen Unterlagen aufzufordern, die Ergänzungen öffentlich auszulegen,
- eine neue mehrwöchige Einwendungsfrist zu eröffnen und dann den Erörterungstermin fortzusetzen, sowie zusätzlich vor der Entscheidung über diesen Antrag die Akten
- der Staatsanwaltschaft Hanau über eine Inhalation von Americium und Plutonium bei der Firma KWU, Werk Karlstein, im Rahmen von Zementierungsarbeiten und
- des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages betreffend die Unregelmäßigkeiten bei Atomtransporten der Firma Transnuklear, Hanau, heranzuziehen und außerdem vor einer ablehnenden Entscheidung mehrere Rechtsgutachten einzuholen, die betreffen
- die Mitwirkungspflicht von Einwendern im gegenwärtigen Erörterungstermin "Schacht Konrad" angesichts des Risikos, daß sie sich mangels ausreichender Informationsbasis einer Erpressung zur Preisgabe individuellen geistigen Eigentums aussetzen,
- die Bewertung der im Termin für die Einwender anzunehmenden Alternative von Ausforschungsfahrgefahr einerseits und Verzicht auf die Erörterung andererseits,

- die Bewertung der Gefahr, daß der Antragsteller im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wesentliche Risiken bewußt verschweigt oder verkennt,
- die Frage, inwieweit durch die Weisungen des BMU zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit entsteht, daß vermögensrechtliche Frage berührt werden, Beweismittel unterdrückt werden und Beihilfe zum Diebstahl geistigen Eigentums geleistet werden kann,

sowie die außerdem gestellten Anträge

- II. die Befangenheit des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festzustellen in Fragen einer korrekten Informationsbereitschaft über Risiken, die von der Nutzung der Atomenergie ausgehen,
- III. die Befangenheit derjenigen Bediensteten aus dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festzustellen, die an der Beantwortung in den Bundestagsdrucksachen 11/7399 und 11/8146 beteiligt waren - einschließlich des Staatssekretärs Stroetmann - ,

werden abgelehnt.

Wegen des genauen Wortlauts der genannten Anträge wird auf den beigefügten Protokollauszug verwiesen. Unabhängig von der schriftlichen Form verzichten wir jetzt auf die Verlesung des genauen Wortlauts der genannten Anträge.

Begründung: Der Antragsteller führt mit seinen Anträgen zu I. eine Reihe von sachlichen Gesichtspunkten an, die nach seiner Auffassung bislang in der Planung defizitär behandelt worden sind. Wie schon im Termin und in einer Reihe von vorausgegangenen Entscheidungen der Verhandlungsleitung dargelegt wurde, sind Behauptungen von Defiziten der sachlichen Prüfung und der Nachweise generell kein Grund, um die sachliche Erörterung des Plans und der hierzu gemachten Einwendungen abzurechnen; es handelt sich vielmehr um Inhalte, deren Abarbeitung gerade in die Sacherörterung hineingehört. Es bleibt dem Antragsteller unbenommen, insoweit an der Sacherörterung teilzunehmen und seine Ergänzungsforderungen in der Sache zu diskutieren.

Allerdings macht der Antragsteller zusätzlich geltend, die Lücken in den bislang vorliegenden Unterlagen seien derart umfangreich, daß sich der Vorhabenträger - das BfS - im Rahmen einer Erörterung geplantermaßen die fachlichen Überlegungen von Einwendern zunutze mache. Auf diese Weise werde nicht umfassend die Sicherheit und Gemeinwohlverträglichkeit des Vorhabens geprüft, sondern eine gezielte Lückenfüllung betrieben.

Dieser Wertung und der daran geknüpften Befürchtung eines "Diebstahls geistigen Eigentums" kann sich die Verhandlungsleitung nicht anschließen. Die vom Vorhabenträger erarbeiteten Unterlagen sind aufgrund eines jahrelangen Diskussionsprozesses mit der Planfeststellungsbehörde und deren Gutachtern verlangt und ergänzt worden; es sind zudem Erkenntnisse aus

einer ersten Runde der Behördenbeteiligung eingeflossen, die zu Anfang/Mitte der 80er Jahre begann und bei der kritische fachliche Stellungnahmen mit dem Ziel der Ergänzung der Verfahrensunterlagen eingeflossen sind.

Den Einwendern wird, wenn sie Defizite der Unterlagen behaupten, keine unzumutbare Beibringungslast aufgebürdet. Es werden im Rahmen des Termins von Einwendern keine vollständigen Ergänzungsgutachten verlangt; zum Vorbringen eines Einwands genügt insoweit die nachvollziehbare Begründung der Behauptung, daß noch unzureichend behandelte Fragen existieren und diese vertieft untersucht werden müßten. Sofern die Planfeststellungsbehörde oder der Vorhabenträger von der Notwendigkeit solcher Ergänzungen überzeugt wird, liegt die Arbeit der Umsetzung beim Vorhabenträger (oder eventuell bei der Behörde).

Das Verlangen des Antragstellers, eine "Ausforschung" zu vermeiden, läuft letzten Endes darauf hinaus, daß allein die pauschale Behauptung eines Einwenders, die vom Vorhabenträger erbrachten Nachweise seien unvollständig, zur Aussetzung des Verfahrens führen müßte; denn das Verlangen nach weitergehenden Darlegungen des Einwenders würde schon eine Ausforschung darstellen. So ist das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch nicht konzipiert. Wenn - wie oben geschehen - ein Mißbrauch durch den Vorhabenträger ausgeschlossen werden kann, wird den Bürgern angesonnen, ihre Anregungen und Bedenken, die über die bisherigen Forderungen der Planfeststellungsbehörde hinausgehen, auch unentgeltlich und konkret begründet in das Verfahren einzubringen.

Diese rechtliche Bewertung kann die Verhandlungsleitung ohne die vorherige Einholung von Rechtsgutachten vornehmen, da sie als Bestandteil der Planfeststellungsbehörde in Rechtsfragen fachkundig ist. Zudem bezieht sich die Aufgabe der Behörde, nach ihrem Ermessen gem. § 26 Abs. 1 VwVfG bzw. gem. § 20 AtG Sachverständige heranzuziehen, nur auf die Aufklärung des Sachverhalts.

Der weiterhin von dem Antragsteller vorgetragene Einwand, der vom Vorhabenträger erstellte Plan sowie die erläuternden und ergänzenden Unterlagen seien angesichts des vom Antragsteller behaupteten Verhaltens von jetzigen Mitarbeitern des BfS sowie des BMU in der Vergangenheit unglauhaft und deshalb nicht als Grundlage für eine Öffentlichkeitsbeteiligung geeignet, ist ebenfalls zurückzuweisen. Wie bereits dargestellt, haben die Unterlagen des Vorhabenträgers im gegenwärtigen Stand bereits eine ausführliche Sichtung und Diskussion durch die Planfeststellungsbehörde und ihre Gutachter hinter sich. Im Rahmen dieser sachkundigen Kontrolle ist nicht der Eindruck entstanden, daß der Vorhabenträger versucht, Sachverhalte unrichtig oder entstellt darzustellen.

Die unter II. und III. gestellten Anträge, bestimmte Angehörige des BMU für befangen zu erklären, sind unzulässig. Gemäß § 21 VwVfG hätte jeweils der

Behördenleiter bzw. dessen Aufsichtsbehörde die weitere Mitwirkung im Verfahren zu untersagen. Jedoch steht Verfahrensbeteiligten kein formelles Antragsrecht hinsichtlich der Befangenheitserklärung von Behördenvertretern zu. Wie bereits in der Verhandlung am 31.10.1992 ausgeführt wurde, bleibt es dem Antragsteller unbenommen, sich in dieser Angelegenheit unmittelbar an den BMU zu wenden.

Bei dem unter Nr. VI. vom Antragsteller gestellten Antrag handelt es sich nicht mehr um einen Antrag im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung des Erörterungstermins. Vielmehr wird mit der Hinterfragung der Unabhängigkeit der behördlichen Gutachter ein Punkt angesprochen, der die Führung des Planfeststellungsverfahrens generell betrifft. Zu dieser Frage an die Planfeststellungsbehörde ist wiederholend festzuhalten, daß die von der Behörde beschäftigten Gutachter weder direkt mit dem Vorhabenträger abrechnen noch von diesem verbindliche Vorgaben über den Umfang ihrer Arbeiten erhalten. Die Planfeststellungsbehörde veranlaßt die Tätigkeit der Gutachter, und sie ist der alleinige Ansprechpartner bei Unklarheiten über die Durchführung von deren Arbeiten. Sie - die Behörde - läßt sich die Kosten, die durch die Gutachtertätigkeit entstehen, vom Vorhabenträger erstatten.

Der unter VIII. gestellte Antrag richtet sich nicht an die Verhandlungsleitung direkt, sondern an die für die Dienstaufsicht zuständigen Amtsträgerinnen und Amtsträger im Niedersächsischen Umweltministerium. Er ist daher nicht durch die Verhandlungsleitung zu bescheiden.

Danke sehr, meine Damen und Herren. Soweit die Verkündung der Entscheidung.

Mir liegen im Nachklang hierzu noch zwei kurze Wortmeldungen vor. Zunächst Herr Matthies, bitte sehr.

Matthies (EW):

Das, was ich hier am Sonnabend sagen wollte, das habe ich erst mal zurückgestellt. Ich möchte heute erst dann sprechen, wenn die Stadt Salzgitter usw., die zum Antrag Weiss zu sprechen haben, gesprochen haben. Dann habe auch ich Neues zum Antrag Weiss zu sagen. Zunächst möchte ich aber sozusagen erst den Auftraggeber von Herrn Weiss hören.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nein, das hängt nicht miteinander zusammen. Da bitte ich um Entschuldigung. Wir möchten jetzt hier eigentlich mit der Einwendung der Stadt Salzgitter fortfahren.

Matthies (EW):

Ja, die Stadt Salzgitter zuerst, nicht wahr?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ja.

Matthies (EW):

Das meine ich ja auch. Das, was ich am Sonnabend sagen wollte, das habe ich erst mal zurückgestellt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ja, das haben Sie zurückgestellt.

Matthies (EW):

Ich habe Ihnen einen neuen Zettel hingelegt und habe da gesagt: Ich halte es für sinnvoll, wenn ich das anschließend sage. Das geht auch zu der Sache. Aber ich würde das auseinanderreißen, wenn ich jetzt sprechen würde, meine ich.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Kann ich Sie insofern auf die Bürgerstunde heute abend verweisen? Das sind die beiden letzten Verhandlungsstunden, die wir dann ja auch für Fragen außerhalb der direkten Tagesordnung immer wieder zur Verfügung stellen.

Matthies (EW):

Ja, meinetwegen können Sie das auch.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Da ist nett. Danke sehr.

Matthies (EW):

Aber dann möchte ich auch voll zu Wort kommen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dann kommen Sie in der Bürgerstunde heute als erster zu Wort.

Matthies (EW):

Gut. Geht in Ordnung.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Bernhard.

Matthies (EW):

Augenblick noch!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Matthies noch. Bitte!

Matthies (EW):

Meine Frau hätte ein kurzes Zitat zu sagen; das könnte jetzt kommen. Das dauert nur eine Minute.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. Eine Minute geben wir gerne. Bitte!

Frau Matthies (EW):

Meinen Einwand, zusammen mit meinem Mann eingebracht, möchte ich als Frau und Mutter begründen mit den Worten der gläubigen katholischen Dichterin

Gertrud von le Fort. Sie schreibt in ihrem Buch "Die ewige Frau", 1935 erschienen:

"Die Welt der apokalyptischen Reiter ist nicht der Krieg als männlich-heroisches Schicksal, auch nicht die Hungersnot als Versagen der Natur oder Seuchen und Tod als Walten elementarer Kräfte, sondern sie kann auch das Werk der verantwortungslosen Händlergesinnung und des gottlos gewordenen Forschergeistes sein. Wir wissen heute, daß beide fähig sind, ganze Ernten zu vernichten und ganze Völker zu vergiften. Noch schweben die Schalen. Der tiefe Trost, den die Frau der heutigen Menschheit zu spenden vermag, ist der Glaube an die unermeßliche Wirksamkeit auch der verborgenen Kräfte, die unerschütterliche Gewißheit, daß nicht nur ein sichtbarer, sondern auch ein unsichtbarer Pfeiler diese Welt trägt und hält."

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Bernhard, vielleicht könnten Sie sich auch auf eine Minute beschränken. Sonst müßte ich die Stadt Salzgitter fragen, ob sie einverstanden ist.

Bernhard (EW-BBU):

Sie haben etwas über die Anträge von Herrn Professor Dr. Dr. Weiss und deren Ablehnung ausgeführt. Ich möchte hierzu für das Protokoll ergänzend anmerken, weil das in Ihrer schriftlichen Bekanntgabe der Anträge von Professor Weiss nicht enthalten zu sein scheint - im Moment sehe ich es nicht -, daß er außerdem noch als Vorstandsmitglied des Bundes Naturschutz in Bayern gesprochen hat und für den Samstag auch bevollmächtigt war, den BBU zu vertreten. Die Vollmacht hatten wir erteilt; die wird Ihnen vorliegen.

Dann möchten wir eine Allgemeinaussage machen, daß der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz die von Professor Weiss für uns vorgebrachten Anträge und Forderungen nicht als erledigt betrachtet und noch einer juristischen Überprüfung mit eventuellen Konsequenzen unterziehen wird. - Danke schön.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Bernhard. Das ist jetzt so im Protokoll. Erfaßt worden ist es durch die Formulierung "von Prof. Dr. Dr. Weiss - auch im Namen weiterer Einwender - gestellten Anträge". Aber durch Ihren Wortbeitrag ist es jetzt auch noch einmal ausdrücklich im Protokoll dokumentiert.

Wir können fortfahren mit der Einwendung der Stadt Salzgitter.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Wir fahren fort mit der Einwendung der Städte Salzgitter, Braunschweig, Wolfenbüttel. Ich schlage vor, daß wir zunächst das Themengebiet "Abfälle" zu Ende machen; danach wird sich von der Zeit her eine Pause anbieten. Dann stelle ich der Stadt Salzgitter anheim zu entscheiden, wie sie dann fortfahren möchte.

Wir waren am Freitag - ich nehme an, das war gegen 16 Uhr, als durch eine Aktion hier der Abbruch erfolgte - stehengeblieben bei der Einwendung der Stadt Salzgitter. Meines Wissens ging es da um eine Frage von Herrn Neumann oder von Frau Fink zur Kontrollierbarkeit der Restfeuchte in den Altabfällen, vor 1988 in der Bundesrepublik konditioniert, wenn ich das richtig in Erinnerung habe. Ist dem so? - Frau Fink!

Frau Fink von Rabenhorst (EW-SZ):

Sie haben das richtig in Erinnerung. Ich will das noch einmal in Zusammenhang stellen.

Am Freitag waren wir von unserer Einwendung ausgegangen, daß wir die Koppelung des Umfangs von Stichprobenkontrollen an die sog. Dokumentation der Abfalllieferer für äußerst problematisch halten, weil diese Dokumentation zumindest für die Altabfälle, also für die vor 1988 produzierten Abfälle, eine äußerst unzuverlässige Basis darstellt. Seitens des Bundesamtes und der Behörde wurde daraufhin dann eine Reihe von Beiträgen und Antworten gebracht, die abgearbeitet werden sollten.

Ich möchte nun - aber anders als am Freitag, weil das doch etwas unvermittelt ist - zunächst bei diesem Punkt "Dokumentation" bleiben und noch nicht auf die Altabfälle übergehen; das wird dann kurze Zeit später geschehen.

Für mich ist im Laufe dieses Erörterungstermins ein Punkt immer unklarer geworden, und zwar das Verhältnis zwischen Abfalldatenblatt und Dokumentation der Betreiber. Wir hatten im Verlauf unserer Einwendung gezeigt, daß das Abfalldatenblatt nicht ausreicht, um bestimmte Anforderungen an die Abfallgebinde zu überprüfen. Daraufhin hat dann das Bundesamt gesagt: "Das muß ja auch gar nicht. Das Abfalldatenblatt ist nicht das Maß aller Dinge. Wir haben noch zusätzliche Dokumentationen."

Ich möchte nun aus einem Bericht des Bundesamtes zitieren, der hier schon häufiger in die Debatte gebracht worden ist, nämlich aus dem Bericht ET-10/91 Revision 1 vom Juni 1992. Auf Seite 57 heißt es dort im Zusammenhang mit der Dokumentation, die zur Festlegung des Stichprobenumfangs dient:

"Es wird vorausgesetzt, daß der Informationsgehalt dieser Dokumentation mindestens dem Abfalldatenblatt nach Anhang VI der vorläufigen Endlagerungsbedingungen entspricht."

Ich sehe hier einen Widerspruch. Ich sehe hier, daß das Abfalldatenblatt sehr wohl das Maß aller Dinge für

die Festlegung des Umfangs von Stichprobenkontrollen sein kann, und bitte hier um Aufklärung des Widerspruchs.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Diese Frage wird Herr Brennecke beantworten.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank.

Dr. Brennecke (AS):

Das Abfalldatenblatt, das in Anhang VI der vorläufigen Endlagerungsbedingungen enthalten ist, beinhaltet nach unserer Auffassung alle notwendigen Angaben über ein Abfallgebinde, die erforderlich sind, um seine Endlagerfähigkeit zu überprüfen. Insofern ist die Ausführung in dem Bericht ET-10/91 Revision 1 so zu verstehen, daß die vorzulegende Dokumentation mindestens den Umfang dieses Abfalldatenblattes umfassen muß.

Unter der Voraussetzung, daß ein Ablieferungspflichtiger oder Konditionierer die von ihm zur Endlagerung bzw. zur vorlaufenden Produktkontrolle angemeldeten Abfallgebinde nur im Rahmen der Angaben aus diesem Abfalldatenblatt beschreibt, führt das im Zusammenhang mit dem Stichprobensystem natürlich dazu, daß der Stichprobenumfang entsprechend hoch angesetzt wird.

Geht der Ablieferungspflichtige oder Konditionierer über diese Mindestangaben hinaus und legt zusätzliche Dokumentationen, zum Beispiel aus dem Betrieb einer Konditionierungsanlage, vor, die sozusagen die Angaben auf dem Abfalldatenblatt nachvollziehbar machen, dann wird natürlich diese Zusatzinformation im Rahmen der Festlegung des Stichprobenumfangs mitberücksichtigt. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gestatten Sie, daß Herr Kopp von der Behörde noch etwas dazu sagt? - Herr Dr. Kopp!

Dr. Kopp (GB):

Ich möchte das insoweit ergänzen, als ich noch die Erfahrungen aus dem Zwischenlagerbereich mit hineinbringen möchte, der hinsichtlich der Produktkontrolle ähnlich sein sollte, während die Anforderungen andere sind.

Die Abfalldatenblätter, die es für Zwischenlager gibt, sind ähnlich schmal aufgebaut wie das Abfalldatenblatt für Konrad. Nun ersetzt das Abfalldatenblatt ja nicht die Dokumentation, sondern es legt nur die Anforderungen an die Dokumentation dar. Die Dokumentation ist natürlich wesentlich umfangreicher. Es ist natürlich nicht hinreichend zu sagen: "Hier sind meine Daten; die sind im Abfalldatenblatt. Wie ich dazu

gekommen bin, das geht niemanden etwas an." Es muß natürlich nachvollziehbar sein und durch umfangreiche Dokumentation belegt werden, wie ich zu den Aussagen im Abfalldatenblatt komme.

Zur Beschreibung der Anforderungen dient unter anderem auch die Abfallkontrollrichtlinie des BMU, die ja im wesentlichen für die Zwischenlagerung, aber auch schon im Hinblick auf die Endlagerung gilt. In dieser Richtlinie ist für den Abfallverursacher ausführlich beschrieben, welche Daten schon bei der Gewinnung und Zusammenstellung des Rohabfalls über die Konditionierung bis zur Zwischenlagerung zu ermitteln sind. Diese münden sicherlich hinterher auch wieder in irgendein dünnes Abfalldatenblatt ein; aber die Dokumentation ist im Grunde das Wesentliche, auf das man sich hinterher bei der Produktkontrolle abstützen muß.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Frau Fink, noch Nachfragen?

Frau Fink von Rabenhorst (EW-SZ):

Ich entnehme dem Ganzen zunächst einmal einen Widerspruch zwischen dem Antragsteller und der Behörde.

Mich würde noch interessieren, wo denn das eigentlich festgelegt ist, daß sich dann, wenn nur das Abfalldatenblatt in dieser Schmalheit vorliegt, der Stichprobenumfang entsprechend erhöht. Ich kann dazu eigentlich nur feststellen: So, wie ich es jetzt gehört habe, ist es doch eher ein glücklicher Umstand, wenn mehr Daten vorliegen, wenn die Dokumentation umfangreicher ist. Aber grundsätzlich kann man nicht unbedingt davon ausgehen.

Dr. Kopp (GB):

Es geht nicht unbedingt um mehr Daten, die im Abfalldatenblatt stehen müssen, sondern ich muß als Abfallverursacher schlüssig nachweisen, wie ich zu diesen Daten gekommen bin, d.h. die Anforderung an die Abfalldokumentation muß im Abfalldatenblatt vorliegen. Geprüft wird wiederum die Verlässlichkeit: Wie komme ich zu diesen Daten im Abfalldatenblatt? Das geschieht wieder über die umfangreiche Dokumentation.

Frau Fink von Rabenhorst (EW-SZ):

Sofern sie vorliegt und man sich auf sie verlassen kann. Trotzdem ist dieser Punkt für mich noch nicht geklärt; denn wir hatten doch gerade im Verlauf dieses Termins festgestellt, jetzt egal, wie zuverlässig die Angaben sind, die da im Abfalldatenblatt stehen - ich nehme an, sie sind zuverlässig; ich gehe davon aus -, daß dort nicht alle Angaben vorliegen, die man braucht, um die Endlagerungsbedingungen zu überprüfen, wie Herr Neumann das ausgeführt hat.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Hierzu möge erst einmal das Bundesamt für Strahlenschutz

Stellung nehmen. Herr Thomauske bitte. Danach kann Herr Kopp noch eine Ergänzung geben, falls Bedarf herrscht.

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu Herr Brennecke.

Dr. Brennecke (AS):

In bezug auf die bisherigen Ausführungen - hier wurde ja der Bericht ET-10/91 Revision 1 angezogen - möchte ich aus dem gleichen Bericht noch auf zwei Seiten hinweisen, die hier vielleicht den Hintergrund etwas aufhellen.

Auf Seite 59 wird eingegangen auf die Einzelheiten im Zusammenhang mit der Festlegung des Stichprobenumfangs. Speziell wird hier der Punkt behandelt, wie dann, wenn von dem Ablieferungspflichtigen bzw. Konditionierer die Dokumentation vorgelegt wird, die weitere Vorgehensweise ist. Es wird nämlich der Detaillierungs- und Absicherungsgrad der vom Abfallablieferer vorgelegten Dokumentation bewertet, und dabei wird diese Bewertung in vier verschiedenen Stufen vorgenommen, je nachdem wie weit die zusätzliche Dokumentation zu dem Abfalldatenblatt ausfällt.

Ferner wird auf Seite 79 dieses Berichtes, und zwar in dem Kapitel "Ermittlung von Daten zum Nachweis der Einhaltung der Endlagerungsbedingungen", gleich eingangs, in den Grundlagen, darauf hingewiesen, daß die am Endlager dokumentierten Daten natürlich durch das Datenblatt der Abfallvoranmeldung, durch das Abfalldatenblatt und durch den Lieferschein spezifiziert werden.

Es heißt weiter:

"Im Rahmen der Produktkontrolle werden darüber hinausgehende anfallende Daten, insbesondere Prüfergebnisse, bei der Produktkontrollstelle des Bundesamtes für Strahlenschutz oder bei den zum Beispiel mit Inspektionen oder Behälterprüfungen beauftragten unabhängigen Sachverständigen dokumentiert und dem BfS zugeleitet. Von den Ablieferungspflichtigen sind im Rahmen ihrer Verantwortung zum Nachweis der endlagergerechten Konditionierung gemäß - folgt Literaturstelle - Daten zu ermitteln und zu dokumentieren. Art und Umfang dieser Dokumentationen werden bei der Vorbehandlung und der Konditionierung nach qualifizierten Verfahren im Rahmen der Verfahrensqualifikation festgelegt. Falls die Konditionierung im Einzelfall nicht mit qualifizierten Verfahren durchgeführt wird, sind die verfahrenstechnischen Gegebenheiten und Parameter in Abstimmung mit dem BfS nachvollziehbar zu dokumentieren."

Das heißt, wir weisen also in der gleichen Unterlage darauf hin, daß es sich nicht ausschließlich um Angaben und Informationen handelt, die auf dem Abfalldatenblatt enthalten sind, sondern daß zu der Untermauerung und Nachvollziehbarkeit der hier zusammengetragenen Daten und Werte weitere Dokumentationen, weitere Unterlagen, vorzulegen sind. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Frau Fink? - Herr Neumann!

Neumann (EW-SZ):

Auch diese letzten Ausführungen lösen den Widerspruch, den wir erkannt haben, nicht auf. Am letzten Freitag war der Punkt der, daß wir zu einem ganz bestimmten Qualitätsmerkmal, nämlich zur Abfallproduktgruppe O2, festgestellt haben, daß nach unserer Ansicht, um dieses Qualitätsmerkmal zu überprüfen, das Abfalldatenblatt keine Grundlage bietet. Dem ist hier weder von der Behörde noch vom Bundesamt für Strahlenschutz widersprochen worden.

(Beifall bei den Einwendern)

Der weitere Punkt war der, daß das Bundesamt für Strahlenschutz daraufhin erläutert hat, daß das Abfalldatenblatt ja nicht alleinige Grundlage sei, sondern daß man zusätzlich andere Dokumentationen heranziehe, in denen dann auch diese Informationen enthalten seien. Das war die Auskunft, mit der wir uns am letzten Freitag sozusagen auch so zufriedengegeben haben mit der Bemerkung, daß, wenn das sichergestellt sei, aus unserer Sicht kein Einspruch dagegen zu erheben wäre.

Nun müssen wir aber in der von Frau Fink zitierten Unterlage lesen, daß das Bundesamt für Strahlenschutz auch mit einer zusätzlichen Dokumentation zufrieden ist, wenn es nur die Daten, die das Abfalldatenblatt enthält, sozusagen untermauert. Wenn das richtig ist, dann würde das bedeuten, daß dann beispielsweise dieser eine Punkt, den wir am letzten Freitag angesprochen haben, nicht abgedeckt wäre.

Das ist der Widerspruch, auf den Frau Fink hier vorhin hingewiesen hat. Der ist nach unserer Auffassung weder durch die Seite 59 noch durch die Seite 79 dieses Berichtes ausgeräumt.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Sie sprachen sowohl das Bundesamt für Strahlenschutz als auch die Behörde an. - Das Wort dazu hat das Bundesamt für Strahlenschutz. Bitte, Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Diesen Punkt wird noch einmal Herr Brennecke behandeln.

Dr. Brennecke (AS):

Im Zusammenhang mit der Diskussion der Definition der Abfallproduktgruppe O2 ging es in der letzten

Woche darum, noch einmal zu erläutern, was mit dem Aktivitätsanteil von 1 % auf brennbaren Stoffen stand, die im Falle einer thermischen Belastung freigesetzt werden können. Hier sehen wir auch die Verbindung, die gerade angesprochen wurde, im Zusammenhang mit dem Abfalldatenblatt, das unter der laufenden Nr. 24 den Punkt "Anteil brennbarer Stoffe im Abfallprodukt" ausweist. - Entschuldigung, das war der Punkt 21, nicht 24; dies nur zur Klarstellung.

Damit möchten wir nur eine Information haben über den Anteil an brennbaren Stoffen, die in dem betreffenden Abfallgebinde enthalten sein können, um damit in bezug auf die vorgesehene Produktkontrolle gleich eine Information zu haben, daß hier speziell darauf zu achten ist: Wie groß ist dieser Anteil, und kommt die Regelung mit dem 1 % Aktivität in bezug auf die brennbaren Stoffe hier im Rahmen der Prüfung auch dran?

Andererseits ist es aber auch nach der Definition dieser Abfallproduktgruppe möglich, daß ein thermisch stabiles Produkt vorliegt, daß der Abfall in einer Matrix fixiert ist, und dann würden weitere Prüfparameter herangezogen werden, um diese Nachweise zu führen. Insofern kommt es also im einzelnen speziell auf die Zuordnung an, die der betreffende Ablieferungspflichtige oder Konditionierer vornimmt, und auf die Angaben, mit denen er dann seine Zuordnung auch unterfüttert und untermauert. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Kopp bzw. die Behörde waren auch angesprochen worden. - Herr Dr. Kopp!

Dr. Kopp (GB):

Ganz allgemein gesprochen und losgelöst von dem Fall des Bitumens in der Abfallproduktgruppe O2 muß ich auch noch einmal erwähnen, daß der von Ihnen zitierte Bericht ja keine Planunterlage ist, keine erläuternde Unterlage ist, sondern für uns als Behörde ist hier die Erläuternde Unterlage 240 über die Produktkontrolle das maßgebliche Papier. Hier ist über die Dokumentationen, die vorzulegen sind, folgendes ausgesagt:

"Anforderungen an die Dokumentationen: Endzulagernde Abfallgebinde werden durch das Abfalldatenblatt festgelegt, welches Bestandteil der Endlagerungsbedingungen ist. Eine eventuell notwendige Ergänzung fehlender Angaben fällt in den Verantwortungsbereich des Ablieferers. Falls aufgrund der vorgelegten Dokumentationen die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen nicht beurteilt werden kann, sind vom Ablieferungspflichtigen bzw. Konditionierer die Ergebnisse von Prüfungen am Rohabfall bzw. Abfallgebinde oder Eignungsuntersuchungen am Rohabfall bzw. Konditionierungsverfahren zu ergänzen, so daß entsprechend der Nach-

weispflicht des Ablieferers Angaben über die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen für alle endzulagernden Abfallgebinde vorliegen."

Ich glaube, das ist doch etwas deutlicher, als es in dem Ihnen vorliegenden Bericht ET-10/91 beschrieben ist. Für uns ist halt dieses die Grundlage als Planunterlage.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Neumann!

Neumann (EW-SZ):

Es ist sicherlich richtig, daß das deutlicher klingt. Bloß müssen wir davon ausgehen, da wir ja immer wieder auch vom Bundesamt für Strahlenschutz an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen werden, daß an anderer Stelle entsprechende Veröffentlichungen gemacht worden sind, die nach Auffassung des Bundesamtes für Strahlenschutz im Plan auch nicht notwendigerweise ausgeführt werden. Insbesondere deshalb, weil gerade diese Unterlage im Prinzip eine Zusammenfassung zweier erläuternder Unterlagen ist, müssen wir davon ausgehen, daß auch dieses Dokument zwar möglicherweise nicht offizielle Genehmigungsunterlage ist, aber doch den Willen des BfS widerspiegelt. Von daher müssen wir im Rahmen dieses Erörterungstermins sicherlich auch darauf eingehen. Das zu dem einen Punkt.

Zu dem anderen Punkt: Ich denke mir, wenn ein Abfallablieferer hier Abfälle ankündigt und diese Abfälle in die Abfallproduktgruppe 02 einordnet, dann ist es relativ unerheblich, welche anderen Bedingungen noch erfüllt werden könnten, weil es ja eine Oder-Bedingung ist, die da in der Abfallproduktgruppe 02 drinsteht. Wenn der sich jetzt auf diesen einprozentigen Aktivitätsanteil beruft, dann muß nach unserer Meinung dieses für das Bundesamt für Strahlenschutz nachvollziehbar sein. Das ist es nach unserer Meinung aufgrund des Abfalldatenblattes nicht, weil für mich eigentlich relativ eindeutig diese Angabe im Abfalldatenblatt bezüglich brennbarer Abfälle entweder eine volumen- oder eine massenbezogene Angabe ist, nicht aber eine Angabe ist, die sich auf die Aktivität bezieht. Damit ist mir nicht klar, wie das Bundesamt für Strahlenschutz dann hier die Feststellung treffen will: Jawohl, die Einordnung in die Abfallproduktgruppe 02 unter diesem Kriterium ist zulässig oder nicht zulässig, und daraus leiten wir folgende Produktkontrollmaßnahmen ab.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske, ich nehme an, Sie wollen dazu Stellung nehmen.

Dr. Thomauske (AS):

Wir wollen die Frage gleich beantworten. Ich gebe weiter an Herrn Brennecke.

Dr. Brennecke (AS):

Wenn ein Abfall für die Abfallproduktgruppe 02 angemeldet worden ist, dann wird natürlich im Rahmen der Produktkontrolle überprüft, ob bei brennbaren Stoffen, die im Produkt enthalten sein können, auch nur 1 % der Aktivität enthalten ist. Das ist genau so, wie es in der Definition der Abfallproduktgruppe 02 enthalten ist. Diese Prüfungen haben wir im Rahmen unserer Arbeiten für die Produktkontrolle mitberücksichtigt. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Frau Fink!

Frau Fink von Rabenhorst (EW-SZ):

Ich habe noch drei Bemerkungen zu machen. Die erste ist grundsätzlicher Art. Es wird immer abgehoben auf die Verantwortung der Ablieferungspflichtigen. Da es sich um eine ganz normale oder auch nicht normale Industrie handelt, bin ich der Meinung, daß dafür eine starke behördliche oder sonstige Kontrolle bestehen muß; denn man kann sich nicht allein auf deren Angaben verlassen.

Zweitens. Herr Kopp hatte aus der EU 240 zitiert. Das ging jetzt ein bißchen schnell für mich. Aber er sagte: Wenn sich bestimmte - ich drücke es jetzt mal allgemein aus - Abfalleigenschaften aus dem Abfalldatenblatt oder aus der Dokumentation nicht herleiten lassen, dann könnte man doch zum Beispiel Prüfungen an den Rohabfällen machen. Da möchte ich doch ganz bescheiden nachfragen, wo man denn bei einer ganzen Reihe von Altabfällen, die irgendwann in den 60er, 70er oder sonst was für Jahren konditioniert worden sind, noch Rückstellproben von Rohabfällen herkriegern will.

Meine dritte Bemerkung resultiert eigentlich auch ein bißchen aus meiner Verwirrung. Ich möchte doch vorschlagen, daß die Begriffe, die hier verwendet werden - Abfalldatenblatt oder Dokumentation oder was auch immer -, ordentlich definiert werden, daß die Definition festgelegt wird und für alle klar ersichtlich ist, was jeweils gemeint ist.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das waren drei Punkte, im wesentlichen die von Ihnen geforderte staatliche Kontrolle bezüglich der Dokumentation, zweitens die Frage, was mit Rohabfällen bezüglich Altabfällen ist, und drittens geht es Ihnen um eine klare Begriffsdefinition. Das gebe ich so weiter an das Bundesamt für Strahlenschutz. - Bitte, Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Wir wollen zu allen drei Punkten Stellung nehmen. Ich gebe weiter an Herrn Brennecke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte.

Dr. Brennecke (AS):

Bei der Frage nach der Verantwortung und Zuständigkeit der Ablieferungspflichtigen und Konditionierer für die Angaben, die diese vorlegen müssen, ist aus unserer Sicht die Sache so, daß die Verursacher hier nicht aus der Pflicht gelassen werden sollen und auch nicht aus der Pflicht gelassen werden dürfen. Sie sind für ihre Abfälle verantwortlich und müssen die notwendigen Angaben machen, aufgrund derer dann eine Prüfung erfolgen kann, ob die vorläufigen Endlagerungsbedingungen für die Schachanlage Konrad erfüllt werden oder nicht.

Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Ablieferungspflichtigen und Konditionierer aber einerseits der staatlichen Aufsicht durch die hier jeweils zuständigen atomrechtlichen Behörden und andererseits - das gilt aber nur für einige wenige Ablieferungspflichtige - auch einer internationalen Aufsicht durch EURATOM oder durch die IAEA. Insofern gibt es hier schon zusätzliche Kontrollen.

Unabhängig und völlig getrennt von dem, was die Ablieferungspflichtigen und Konditionierer an Prüfungen vornehmen, wird aber im Rahmen der vom BfS beauftragten Produktkontrollstelle bzw. der unabhängigen Sachverständigen hier die Prüfung der vorgelegten Angaben und Unterlagen vorgenommen, und dann wird eine Entscheidung gefällt, ob ein Abfallgebilde endlagerfähig ist oder nicht.

Zum zweiten Punkt möchte ich anmerken, daß in der von der Verhandlungsleitung gerade zitierten EU 240 der Satz zitiert wurde:

"Falls aufgrund der vorgelegten Dokumentationen die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen nicht beurteilt werden kann, sind vom Ablieferungspflichtigen bzw. Konditionierer die Ergebnisse von Prüfungen am Rohabfall bzw. Abfallgebilde oder Eignungsuntersuchungen am Rohabfall bzw. Konditionierungsverfahren zu ergänzen."

- Dann geht der Satz weiter.

Diese Aussage ist natürlich nur für zwei Fälle anwendbar. Im einen Fall, wenn eine Möglichkeit heute noch besteht, bei ständig anfallenden Rohabfällen auch auf diese zurückzugreifen und die entsprechenden Prüfungen vorzunehmen. Sofern es sich um Altabfälle handelt, bei denen eben kein Rohabfall mehr verfügbar ist, dann geht das natürlich nur unter dem Aspekt, daß bereits früher beim Anfall dieser Altrohabfälle, wenn ich sie so nennen darf, Prüfungen vorgenommen und vielleicht im Rahmen der behördlichen Aufsicht dokumentiert worden sind. Dann kann man darauf zurückgreifen. Sofern das nicht möglich ist, bleiben nur die Entnahme einer Probe aus dem Abfallgebilde und eine ergänzende, eine zusätzliche Untersuchung direkt am Produkt.

Der dritte Punkt: Die Definition der Begriffe, die hier verwendet werden, sehen wir in dem Zusammenhang

unserer Planungsunterlagen als jeweils eindeutig vorgegeben an. Hier ist es ähnlich wie auch bei der Diskussion über die Begriffe Garantiewert, Aktivitätsgrenzwert, Aktivitätswert, Richtwert oder Überbegriff Aktivitätsbegrenzungen. Wenn man in die Unterlagen hineinguckt, so werden diese Begriffe jeweils ganz scharf zugeordnet bei dem jeweiligen Sachverhalt verwendet. Insofern sehen wir aus unserer Sicht zunächst keine Notwendigkeit, hier diese Begriffe neu zu definieren. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Gibt es diesbezüglich noch Nachfragen?

Frau Fink von Rabenhorst (EW-SZ):

Herr Bernhard hat eine Nachfrage zu den Abfalldatenblättern. Ich möchte das Wort deshalb weitergeben.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ja, bitte, Herr Bernhard.

Bernhard (EW-BBU):

Wir hatten ja auch erst kürzlich - ebenso wie die Städte und ihre Gutachter - dieses Abfalldatenblatt bekommen, und ich hatte damals erklärt, wir müßten dieses erst prüfen, bevor wir uns abschließend äußerten. Heute wird darüber diskutiert, und ich als Einzeleinwender, auch für den BBU und die Bevollmächtigten, möchte folgendes anmerken bzw. fragen:

Erstens. Wir halten die Fragen, die hier von den Städten, vertreten durch deren Sachbeistände, gestellt werden, für berechtigt und möchten darüber hinaus wissen: Welche Gutachten liegen speziell zu diesem angeschnittenen Punkt vor, von wem, von wann? Gibt es dazu Fachstellungnahmen? Ich habe hier von der BfS etwas gehört von EU oder ET. Ich muß ganz ehrlich sagen: Ich weiß nicht, was EU oder ET bedeuten.

Dann möchte ich fragen: Was sagt denn die Erörterungsbehörde zu diesem Thema? Und was sagt der TÜV Hannover und Sachsen-Anhalt zu dieser Problematik? Denn wenn dort Gutachten oder Fachstellungnahmen zu diesem ganz speziellen Punkt anliegen, müßte der TÜV das ja überprüft haben und auch eigene Stellungnahmen und eigene Gutachten gemacht haben. Da bitte ich also um Aufklärung.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Bernhard, es gibt in dem Verfahren an die 500 Erläuternde Unterlagen. Es gibt die Möglichkeit, in diese Erläuternden Unterlagen, die Sie für Gutachten halten, Akteneinsicht zu nehmen. Darüber möchte ich hier nicht mehr diskutieren; das haben wir schon des öfteren gesagt.

Zu Ihrer Frage nach unserem Gutachter: Der TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt hat diese Frage auch untersucht. Dazu können Sie auch sehr wohl eine Stel-

lungnahme haben. Dazu erteile ich Herrn Wehmeier das Wort. Herr Bernhard wollte sozusagen eine Aussage hinsichtlich der Begutachtung durch den TÜV zum Abfalldatenblatt. Bitte.

Dr. Wehmeier (GB):

Zur Problematik hat eigentlich Herr Dr. Kopp von der Genehmigungsbehörde eben hinreichend den Sachverhalt dargestellt. Ich wiederhole das noch einmal ganz kurz:

Es gibt eine Erläuternde Unterlage, abgekürzt EU. Das, Herr Bernhard, bedeutet nichts weiter als ganz einfach Erläuternde Unterlage. So sind diese Papiere nun einmal genannt. Außerdem gibt es das sog. Abfalldatenblatt. Im Zusammenspiel zwischen diesen beiden Papieren wird der Prüfumfang festgelegt. Zum Beispiel bei frisch zu konditionierenden Abfällen, um auf die Bemerkung von Frau Fink von vorhin noch einmal einzugehen, geht man natürlich an den Rohabfall ran, wenn man das kann und wenn man das vor allem muß, wenn die Prüfaufgabe das erfordert. Bei Altabfällen, die vor 1988 konditioniert worden sind oder eben auch nicht konditioniert worden sind und einfach in den Fässern sind, geht man eben an den Abfall selbst heran. Aber auch das hat Herr Kopp eben schon ausgeführt.

Herr Biedermann, das haben Sie ganz richtig gesagt: Dieses ganze Procedere ist Gegenstand unseres Gutachtens, das wir für Sie im Laufe dieses Verfahrens erstellen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank, Herr Wehmeier. - Was die Altabfälle angeht, nehme ich an, wird die Stadt Salzgitter darauf noch zu sprechen kommen. Das sparen wir uns auf; die Frage sollen Sie selbst stellen. - Herr Thomauske hat sich dazu gemeldet. Bitte, Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Wir wollen keine Frage von Herrn Bernhard unbeantwortet lassen, auch nicht die Frage: Was heißt ET? Auf den Berichten ist es die Bezeichnung der jeweiligen Organisationseinheit, der wir angehören. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Eine Nachfrage von der Stadt Salzgitter. Wie sieht es aus? - Ja, bitte.

Bernhard (EW-BBU):

Nachfrage: Sie wissen sicherlich, daß wir als Organisation und auch viele Einzeleinwender, wenn wir ehrenamtlich tätig sind und besorgt sind, nicht die Möglichkeit haben, 500 Aktenunterlagen durchzusehen. Das ist Punkt 1. Deshalb muß es gestattet sein, hier im Erörterungstermin im einzelnen nachzufragen.

Meine letzte Nachfrage dazu ist: Wer hat denn dieses EU-Blatt - Erklärende Unterlagen - speziell zu die-

sem Punkt, den Frau Fink anschnitt, erstellt? Hat das NMU diese EU-Sache erstellt oder das BfS oder das Ökoinstitut? Wir wissen überhaupt nicht: Wer erstellt denn so eine Erklärende Unterlage, auf der dann aufgebaut wird? Dies vielleicht nur speziell zu dem Punkt, den Frau Fink nachgefragt hat, damit wir es einkürzen, damit es also kurz wird.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Bernhard, das ist generell in diesem Verfahren so: Die Behörde erstellt selbständig nichts. Der Antragsteller reicht die Antragsunterlagen bei der Behörde ein. Insofern hat dieses Datenblatt konkret der Antragsteller kreiert. Die Behörde überprüft dies; dazu bedient sie sich der Gutachter. Die Gutachter empfehlen der Behörde, und die Behörde entscheidet letztendlich. Um vernünftig entscheiden zu können, haben wir einen Erörterungstermin, und der Erörterungstermin ist Teil der Prüfungsphase durch die Behörde. Das dazu. Also konkret die Beantwortung Ihrer Frage: Dieses Abfalldatenblatt ist vom Bundesamt für Strahlenschutz erstellt worden.

Bernhard (EW-BBU):

Sie haben mich falsch verstanden. Ich habe gefragt: Wer hat das EU 240 - die Zahl wurde genannt -, wer hat diese Fachstellungnahme oder dieses Gutachten erstellt?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Bernhard, das sagte ich bereits. EU 240 ist eine Antragsunterlage, und die kann nur vom Bundesamt für Strahlenschutz erstellt worden sein.

Bernhard (EW-BBU):

Also der Antragsteller hat sich sein eigenes Gutachten oder seine eigene Fachstellungnahme erarbeitet.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Nein. Noch einmal: Antragsunterlagen sind keine Gutachten. Die Behörde begutachtet die Antragsunterlagen. EU 240 ist eine Antragsunterlage und kein Gutachten, auch wenn es weißes Papier ist mit schwarzen Buchstaben darauf und unter Umständen auch die Dicke eines Gutachtens erreichen kann. - Jetzt möchte ich das Wort Frau Fink geben. Bitte!

Frau Fink von Rabenhorst (EW-SZ):

Ich habe noch eine abschließende Feststellung zur Dokumentation, die ein Problem grundsätzlicher Art betrifft.

Ich kann mir vorstellen, daß eine Dokumentation sehr umfangreich ist. Wir haben das von Herr Kopp gehört; die erreicht bis zu 1 % des Gebindevolumens. Eine Dokumentation ist also sehr umfangreich; sie ist formal völlig in Ordnung, aber sie ist inhaltlich falsch.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte noch einmal.

Frau Fink von Rabenhorst (EW-SZ):

Sie ist inhaltlich falsch.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Was ist inhaltlich falsch?

Frau Fink von Rabenhorst (EW-SZ):

Die Dokumentation. Ich weise darauf hin, daß dieser Fall sehr wohl eintreten kann: Ich habe eine umfangreiche, ganz toll aussehende Dokumentation. Alle Leute denken, die Sache sei in Ordnung, da brauchten sie nicht mehr nachzuprüfen. Aber es besteht - das ist ja nun nichts, was außerhalb der Welt liegt - die Möglichkeit, daß Abfalllieferer gezielt vorgehen können und selbstverständlich auch Dokumentationen so gestalten können, daß anschließend diese Gebinde aus der Stichprobenkontrolle herausfallen. Das war eine Feststellung meinerseits.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ihre Frage ist also einfach - - -

Frau Fink von Rabenhorst (EW-SZ):

Das war keine Frage.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Keine Frage, sondern nur eine Feststellung. Aber dennoch ist es quasi eine Frage, nämlich diese: Welche Kontrollmechanismen gibt es, wenn eine Dokumentation vorsätzlich oder auch nicht falsch sein könnte? - Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Vielleicht reicht es hin, wenn wir uns der Frage stellen, daß möglicherweise versehentlich Angaben falsch enthalten sind. Wir brauchen zu der Behandlung dieses Problems nicht notwendigerweise den Vorsatz, den ich hier auch nicht jemandem unterstellen möchte. - Zur Beantwortung dieser Frage Herr Brennecke!

Dr. Brennecke (AS):

Im Rahmen unserer Erläuterungen, die wir bisher im Zusammenhang mit dem Stichprobensystem abgegeben haben, hatten wir immer wieder darauf hingewiesen, daß die Vorlage der Dokumentation durch den Ablieferungspflichtigen/Konditionierer nur den ersten Schritt darstellt.

Unter der Voraussetzung, daß diese Dokumentation falsch ist, wie eben von Einwenderseite aufgezeigt, hat das folgende Konsequenzen: Aufgrund der Dokumentation wird grundsätzlich immer über den notwendigen Stichprobenumfang entschieden. Damit wird auch festgelegt, wie groß ein Prüflos ist, welche Anzahl von Abfallgebinden direkt geprüft werden soll.

Hiervon können Prüfungen ausgenommen werden, wenn zum Beispiel Prüfungen, die im Rahmen der behördlichen Aufsicht oder der internationalen Überwachung durch EURATOM und IAEA angestellt worden sind, also entsprechende Unterlagen und Dokumentationen, beigelegt worden sind; dann kann man generell von einer Reduktion des Stichprobenumfangs sprechen.

Wenn dies nicht der Fall ist, wird auch bei einer sehr guten Dokumentation über den Stichprobenumfang entschieden. Es wird die Anzahl der zu überprüfenden Abfallgebinde festgelegt, und dann wird die Stichprobenprüfung an diesen Gebinden durchgeführt.

Der gerade skizzierte Fall würde dann bedeuten, daß im Rahmen der tatsächlichen Prüfung an den Abfallgebinden andere Werte, andere Daten, andere Angaben herauskommen, als in der nach außen zwar sehr gut wirkenden, aber inhaltlich falschen Dokumentation enthalten sind.

Wenn auch nur bei einem Abfallgebinde eine solche Diskrepanz im Rahmen der Produktkontrolle, im Rahmen des Stichprobensystems erkennbar wird, greift die hier von uns geplante sog. Stichprobenanweisung. Die Stichprobenanweisung beinhaltet ja alle weiteren Vorgehensweisen, die im Zusammenhang mit erkannten fehlerhaften Gebinden stehen. Das heißt, es würde an dieser Stelle sofort zu einer Nachprüfung kommen. Je mehr dann sozusagen an Abfallgebinden erkannt werden, die Eigenschaften haben, die nicht in der Dokumentation beschrieben sind, um so größer, um so umfangreicher werden dann die sich anschließenden Prüfungen, so daß auf diese Weise sichergestellt wird, daß eine Diskrepanz zwischen einer nach außen sehr gut wirkenden, aber inhaltlich falschen Dokumentation und den tatsächlich durchgeführten Prüfungen und den daraus abgeleiteten ermittelten Ergebnissen sofort sichtbar wird. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Dr. Kopp möchte dazu auch noch kurz Stellung nehmen. Herr Kopp, bitte.

Dr. Kopp (GB):

Die Aussagen des BfS treffen zu, was die Dokumentation angeht, die aus Versehen, aus irgendwelchen Nachlässigkeiten in der Tat fehlerhaft zusammengestellt worden sind oder die aus anderen Gründen ungenügend sind.

Es gibt aber noch eine andere Erklärung in der Erläuternden Unterlage 240, wieso zum Beispiel der von Ihnen angenommene Fall einer absichtlichen Fälschung von Dokumentationen nicht auftreten kann. Das wird vom BfS, dem Antragsteller, mir folgt erläutert:

"Das für die Erstellung von Dokumentationen verantwortliche Personal hat nach dem Atomgesetz seine Zuverlässigkeit und Fach-

kunde nachzuweisen. Die Dokumentationen werden daher als hinreichend zuverlässig und richtig angesehen, um die Zusammenfassung von Abfallgebinden zu Prüflösen unterschiedlicher Größe zu begründen."

Dies belegt, daß falsche Dokumentationen absichtlich wohl nicht erstellt werden können.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich nehme an, Sie haben dazu Nachfragen.

Frau Fink von Rabenhorst (EW-SZ):

Ich habe dazu eigentlich nur die Bemerkung, die sich mir häufig in diesem Themenzusammenhang aufdrängt: Es ist auch ganz wesentlich eine Sache von Treu und Glauben, ganz offensichtlich.

(Beifall bei den Einwendern)

Selbstverständlich will ich niemandem unterstellen, daß er oder sie nicht zuverlässig und fachkundig ist. Aber wir wissen doch wohl alle, daß nicht nur im Rahmen dieses Industriezweiges, sondern auch bei anderen Industrien sehr häufig Verstöße gegen Regeln vorkommen. Damit möchte ich das Thema jetzt nicht weiter diskutieren. Also für mich reicht das nicht aus.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das war jetzt eine Feststellung, zu der der Antragsteller jetzt Stellung nehmen will. Das soll er auch; das müssen wir ihm gewähren. - Herr Thomauske, bitte.

Dr. Thomauske (AS):

Das können wir so nicht stehenlassen. Hierzu wird Herr Brennecke noch einmal Stellung nehmen.

Dr. Brennecke (AS):

Ich möchte noch einmal auf meine gerade gemachten Ausführungen hinweisen und noch einmal betonen, daß wir in jedem Falle eine von dem Ablieferungspflichtigen oder Konditionierer unabhängige Prüfung durchführen werden, und zwar unabhängig davon, wie gut die Dokumentation nach außen wirkt. Die Dokumentation ist nur der erste Schritt. Sie ist nicht sozusagen die abschließende Unterlage, die wir brauchen, um über die Aussage hinsichtlich der Endlagerfähigkeit von Abfallgebinden zu entscheiden. Alles weitere baut sich darauf auf, insbesondere das, was dann die tatsächliche Prüfung von Abfallgebinden mit zerstörenden oder nicht zerstörenden Prüfverfahren anbelangt. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Neumann, bitte.

Neumann (EW-SZ):

Das ist doch genau der Punkt, um den es geht, daß die Dokumentation zwar nur der erste Schritt ist, aber genau der Schritt ist, auf dem alles weitere aufbaut.

Wir haben in der Vergangenheit erleben müssen, daß gerade auch in der Atomindustrie, sei es in der Bundesrepublik oder in Belgien, durchaus eine erhebliche kriminelle Intensität vorhanden ist, die dafür sorgt, daß auch Dokumentationen bewußt falsch ausgeführt werden.

(Beifall bei den Einwendern)

Von daher ist unsere Ansicht, daß man zunächst einmal im konservativen Sinne immer vom Schlechtesten ausgehen muß, so daß sich das Bundesamt für Strahlenschutz auch überlegen müßte, inwieweit man sich wirklich aufbauend auf der Dokumentation, in einigen Fällen vielleicht ergänzt durch Unterlagen und Dokumentationen, die auch von einer anderen Aufsichtsbehörde erstellt oder als richtig eingeschätzt werden, trotzdem einzig und allein darauf verlassen kann, um die weiteren Schritte für die Stichprobenkontrolle zum Beispiel zu bestimmen. Das ist genau der Punkt.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu wollen wir noch einmal unsere Position darlegen. Herr Brennecke, bitte!

Dr. Brennecke (AS):

Bei den Planungen zur Produktkontrolle sind wir von dem Punkt ausgegangen, daß hier der Nachweis so geführt werden muß, daß ein sicherer Betrieb des Endlagers Konrad notwendig ist. Ein ganz wichtiger Punkt ist eben die Aussage hinsichtlich der Endlagerfähigkeit der zukünftig abzuliefernden Abfallgebände.

Die Dokumentation spielt hier insbesondere die Rolle, daß auf ihrer Basis der Stichprobenumfang und die Größe der Prüflöse festgelegt werden. Daran schließen sich die tatsächlich durchzuführenden Prüfungen an.

Je nach dem Ergebnis, das im Rahmen dieser Überprüfungen erzielt wird, kann man eine Aussage über die Endlagerfähigkeit des Prüflöses machen, oder es greift die von uns vorgesehene Stichprobenanweisung, nämlich bei etwaigen Hinweisen auf mögliche Abweichungen sofort den Stichprobenumfang zu erhöhen und gezielt nachzuprüfen.

Insofern gehen wir davon aus, daß die von uns vorgenommenen Planungen in jedem Falle hinreichend sind, um belastbare Aussagen über die Endlagerfähigkeit von Abfallgebinden ableiten und durch Prüfungen belegen zu können. Wir vertrauen an dieser Stelle nicht ausschließlich auf die Dokumentation, sondern die spielt nur die Rolle, wie ich es eben umrissen habe. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Frau Fink, Sie gestatten, daß Herr Kopp dazu noch kurz etwas sagt.

Dr. Kopp (GB):

Ich glaube, in diesem Zusammenhang wäre es für die Einwenderseite hilfreich, wenn das BfS vielleicht erläutern könnte, wie sich der Stichprobenumfang ändert oder abhängig ist von den vier Unterscheidungen der Dokumentationen D 1 bis D 4.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ist das den Einwendern bekannt? Es geht jetzt um die Einwendung der Stadt Salzgitter. Ist das bekannt?

Frau Fink von Rabenhorst (EW-SZ):

Ich muß zu meiner Schande gestehen, daß ich Herrn Kopp im Moment nicht zugehört habe, weil ich mich mit Herrn Meißner kurzschließen mußte. Dürfte ich darum bitten, daß Sie das noch einmal sagen?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich glaube, das machen wir.

Frau Fink von Rabenhorst (EW-SZ):

Danke.

Dr. Kopp (GB):

Ich hatte das BfS darum gebeten, die Unterscheidungen der verschiedensten Dokumentationsgruppen D 1 bis D 4, die ja eine gewisse Güte der Dokumentation widerspiegeln und direkten Einfluß auf den Stichprobenumfang nehmen, zu erläutern, weil ich mir denke, daß das für die Einwenderseite hilfreich sein könnte.

Frau Fink von Rabenhorst (EW-SZ):

Vielen Dank.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomaske oder Herr Brennecke, bitte!

Dr. Thomaske (AS):

Es wird manchmal kritisiert, daß wir hier vorgefertigte Papiere vortragen. Aber es scheint mir schon sinnvoll, zumindest wenn unsere Position allen Einwendern bekanntgemacht werden soll, daß wir dann vortragen, wie die Produktkontrolle tatsächlich durchgeführt wird. Ich stelle anheim, daß wir zu der Fragestellung Produktkontrolle geschlossen die Vorgehensweise vortragen und dann noch einmal auf die spezielle Frage von Herrn Kopp eingehen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Da muß ich noch einmal kurz zurückfragen, Herr Thomaske. Zunächst aber eine Bemerkung: Papiere vortragen oder nicht - entscheidend ist der Inhalt. Ich habe nichts dagegen, wenn Sie guten Inhalt aus einem Papier ablesen, kein Problem. - Herr Nümann meldet

sich. - Rückfrage an das BfS: Wie lange wird das ungefähr dauern, zur Produktkontrolle Stellung zu nehmen? Dann die Frage an die einwendende Kommune: Ist Produktkontrolle der nächste Punkt, den Sie dann auch ansprechen wollen? Zunächst Herr Thomaske zu der Frage: Wie lange wird das ungefähr dauern?

Dr. Thomaske (AS):

Wir tragen Papiere ausschließlich guten Inhalts vor, und die Dauer wird etwa zehn Minuten sein.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich habe nicht das Gegenteil behauptet. Okay! - Sie möchten bei Ihrer Einwendung noch weiterhin über die Produktkontrolle reden? Macht das Sinn? Sind Sie einverstanden oder nicht? - Herr Neumann!

Neumann (EW-SZ):

Das, was in den Erläuternden Unterlagen dazu ausgeführt ist, ist uns bekannt und geht weit über das hinaus, was im Plan steht. Aufgrund der Planunterlagen ist diese gesamte Produktkontrolle sehr schlecht oder gar nicht nachvollziehbar. Aufgrund dieser Erläuternden Unterlage kann man schon erheblich mehr erkennen.

Wir, die Kommunen Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel, haben jetzt nicht unbedingt den Bedarf, dieses, was zu diesem Punkt in den Erläuternden Unterlagen steht, noch einmal vorgetragen zu bekommen. Wenn andere Einwender daran aber ein unbedingtes Interesse haben, dann werden wir uns dem sicherlich nicht verschließen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Wir sind im Punkt Abfälle ziemlich weit. Ich weiß ja nicht, was Sie an Einwendungen noch darlegen werden. Deshalb darf ich fragen: Geht das bei Ihnen mit der Produktkontrolle noch weiter, oder ist das abgeschlossen?

Neumann (EW-SZ):

Nein, das geht in der Produktkontrolle weiter. Wir haben noch ein paar Fragen zur Produktkontrolle.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut. Dann macht es Sinn, daß das Bundesamt für Strahlenschutz ebendies umfassend darlegt. - Aber Herr Nümann wollte kurz vorher noch etwas sagen. Herr Thomaske, Sie gestatten. - Herr Nümann!

Nümann (EW-Lengede):

Ich habe in diesem Zusammenhang nur eine Anregung: Wenn Papiere vorgelesen werden und es sich um solche handelt, die irgendwie schon einmal publiziert waren, dann wäre es natürlich sinnvoll, dann auch die Quellen gleich mit anzugeben. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das ist üblicher wissenschaftlicher Stil. Ich glaube auch, dem wird sich das Bundesamt für Strahlenschutz nicht verstellen. - Herr Thomauske, bitte.

Dr. Thomauske (AS):

Ich komme zur zusammenhängenden Vorstellung der Vorgehensweise im Rahmen der Produktkontrolle.

Aufgabe der Produktkontrolle radioaktiver Abfälle ist es, die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen nachzuweisen. Dieser Nachweis setzt organisatorische und administrative Regelungen voraus, durch die die Verantwortungsbereiche, Aufgaben und Tätigkeiten der Beteiligten festgelegt werden.

Danach sind von den Ablieferungspflichtigen bzw. Konditionierern in Eigenverantwortung geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Endlagerungsbedingungen zu treffen und dem Bundesamt für Strahlenschutz gegenüber nachzuweisen.

Das Bundesamt für Strahlenschutz sorgt im Rahmen seiner Verantwortung für den Betrieb des Endlagers Konrad, und zwar durch die Prüfung von Abfallgebänden, die in dieser Anlage eingelagert werden sollen, und durch den Nachweis der Einhaltung der Endlagerungsbedingungen.

Für die Durchführung der notwendigen Kontroll- und Prüfschritte bedient sich das BfS unabhängiger Sachverständiger und Institutionen sowie der Endlagerbetriebsgesellschaft, die unter anderem die Eingangskontrolle der Abfallgebände am Endlager Konrad durchführen soll.

Es hat sich im Rahmen der Planung der Produktkontrolle als zweckmäßig erwiesen, die erforderlichen Kontrollmaßnahmen nach den zu prüfenden Merkmalen zu gliedern, d.h. nach den endlagerrelevanten Eigenschaften der Abfallgebände. Diese Eigenschaften werden durch Kenngrößen spezifiziert und quantifiziert, die durch die Endlagerungsbedingungen festgelegt oder aus den Endlagerungsbedingungen abgeleitet werden.

Für die Konditionierung von radioaktiven Abfällen können weitere verfahrensabhängige Kenngrößen festgelegt werden, deren Kontrolle die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen sicherstellt.

Prüfungen an radioaktiven Abfällen sollen insbesondere aus Strahlenschutzgründen auf den sicherheitstechnisch notwendigen Umfang beschränkt werden. Daher wurden zweckmäßige Maßnahmen zur Produktkontrolle radioaktiver Abfälle abgeleitet, bei deren Durchführung die den Endlagerungsbedingungen zugrunde liegenden Schutzziele erreicht werden, und es wurde gezeigt, mit welcher Zuverlässigkeit und Genauigkeit die genannten Kenngrößen einzuhalten bzw. zu kontrollieren sind, um Abfallgebände mit unzulässigen Eigenschaften erkennen bzw. ausschließen zu können.

Das BfS stellt die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen für die Schachanlage Konrad durch Prüfung der von den Ablieferungspflichtigen für

endzulagernde Abfallgebände vorzulegenden Dokumentation und Stichprobenprüfung an diesen Abfallgebänden oder durch Qualifizierung und nachfolgende Inspektion von Konditionierungsanlagen sicher, in denen für die Endlagerung vorgesehene Abfälle konditioniert werden.

Die Einhaltung der Anforderungen an Abfallbehälter stellt das BfS durch die Bauartprüfung von Behältern oder durch die Prüfung bereits hergestellter Behälter sicher. Es obliegt dem Ablieferungspflichtigen bzw. Konditionierer, zu entscheiden, ob die jeweiligen Konditionierungsverfahren qualifiziert und inspiziert oder die hergestellten Abfallgebände den Stichprobenprüfungen unterworfen werden sollen.

Von seiten des BfS wird der Qualifikation und Inspektion der Verfahren der Vorzug gegeben. Diese Haltung steht auch im Einklang mit der Richtlinie des BMU zur Kontrolle radioaktiver Abfälle.

Abfallgebände aus nicht qualifizierten Verfahren werden nach ihrer Herstellung auf Einhaltung der Endlagerungsbedingungen kontrolliert. Das dazu entwickelte Stichprobensystem berücksichtigt soweit wie möglich die verfügbaren Informationen über die Eigenschaften der Abfallgebände.

Art und Umfang der Kontrollmaßnahmen richten sich danach, inwieweit aus der vom Ablieferungspflichtigen bzw. Konditionierer vorgelegten Dokumentation die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen hervorgeht.

Anhand der Ergebnisse einer Überprüfung der Dokumentation kann gegebenenfalls die Notwendigkeit bestehen, daß Stichprobenprüfungen an den Abfallgebänden durchzuführen sind. Hierzu werden Prüflose, d.h. eine bestimmte Anzahl von Abfallgebänden, aus Abfallchargen zusammengestellt. Bei der Zusammenstellung eines Prüfloses wird ein möglichst großer Übereinstimmungs- bzw. Korrelationsgrad der zu erwartenden endlagerrelevanten Eigenschaften der Abfallgebände im Prüflos gefordert. Daher werden die Herkunft der radioaktiven Abfälle, die Abfallart, die angewendeten Konditionierungsverfahren und die Konditionierungschargen entsprechend berücksichtigt.

Der Stichprobenumfang der in einem Prüflos zusammengefaßten Abfallgebände richtet sich unter anderem nach der radiologischen Relevanz, dem Absicherungs- und Detaillierungsgrad der Dokumentation und den gegebenenfalls verfügbaren Ergebnissen vorheriger Prüfungen. Er ist damit nicht ausschließlich statistisch begründet, sondern orientiert sich an den jeweiligen sachtechnischen Gegebenheiten.

Der Stichprobenumfang wird über Ab- und Zuschlagsfaktoren errechnet, die aus den oben angeführten Bewertungskriterien resultieren. Sämtliche Prüflose mit gleichem Stichprobenumfang werden einer bestimmten Prüfklasse zugeordnet.

Die Abfallgebände einer Stichprobe werden, soweit notwendig, verschiedenen Prüfungen unterworfen. Dabei soll jeweils diejenige Prüfmethode eingesetzt

werden, die den geringsten Aufwand zur Erreichung des Prüfzieles erfordert.

In diesem Zusammenhang sind zerstörende und zerstörungsfreie Prüfungen geplant worden. Bei ersteren sind vor einer Endlagerung der betreffenden Abfallgebinde zusätzliche Konditionierungsmaßnahmen durchzuführen. Für jedes Einlagerungsjahr und jede Prüfklasse wird aus den Ergebnissen der Stichprobenprüfung der Anteil wesentlich fehlerhafter Abfallgebinde bestimmt. Der in der Gesamtheit der jährlich eingelagerten Abfallgebinde maximal zu erwartende Fehleranteil wird unter Einbeziehung der mit qualifizierten Verfahren hergestellten Abfallgebinde errechnet.

Die Abfallgebinde werden zum Abruf freigegeben, falls der maximal zu erwartende Anteil wesentlich fehlerhafter Abfallgebinde so gering ist, daß eine Überschreitung der Störfallplanungswerte bei den Auslegungstörfällen der Klasse 1 vermieden wird.

Die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen kann auch im Rahmen der Verfahrenskontrolle einschließlich von Inspektionen derjenigen Anlagen erbracht werden, in denen radioaktive Abfälle mit qualifizierten Verfahren konditioniert werden. Die Verfahrensqualifikation erfolgt durch das BfS auf der Grundlage einer Beurteilung des jeweiligen Konditionierungsverfahrens bzw. der jeweiligen Konditionierungsanlage.

Ein Konditionierungsverfahren wird vom BfS qualifiziert, wenn die Durchführung der Vorbehandlung, Verarbeitung und Verpackung der radioaktiven Abfälle so erfolgt, daß eine sichere und ordnungsgemäße Endlagerung der hergestellten Produkte und Abfallgebinde angenommen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist vom BfS die folgende Vorgehensweise geplant und bereits in einem Fall in die Praxis umgesetzt worden: Die Für die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen relevanten Betriebsbedingungen der Konditionierungsanlage werden vom Ablieferungspflichtigen bzw. Konditionierer in einem Betriebshandbuch beschrieben. Dieses Betriebshandbuch muß mit dem BfS abgestimmt sein.

Im Rahmen der Verfahrensqualifikation wird vom BfS geprüft, ob aufgrund der im Betriebshandbuch beschriebenen Betriebsbedingungen, insbesondere aufgrund der Prozeßführung und Instrumentierung, die Kontrollmaßnahmen des Ablieferungspflichtigen bzw. Konditionierers die zulässigen Toleranzbereiche der Verfahrensparameter und der jeweils erstellten Dokumentation, die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen gegeben ist. Daher wird vom BfS auch anhand von aktiven und/oder inaktiven Testläufen beurteilt, ob durch die beschriebenen Festlegungen und Maßnahmen die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen für jedes hergestellte Abfallgebinde gewährleistet ist. Erforderlichenfalls werden bei der Verfahrensqualifikation weitergehende oder abweichende Bedingungen festgelegt, die bei der Konditionierung einzuhalten sind.

Bei qualifizierten Verfahren können über die direkt aus den Endlagerungsbedingungen abgeleiteten produkt-

bezogenen Kenngrößen hinausgehend prozeßbezogene Kenngrößen auftreten, zum Beispiel Fließfähigkeit eines Fixierungsmittels, durch deren Kontrolle die Einhaltung produktbezogener Kenngrößen sichergestellt wird.

Die einzuhaltenden prozeßbezogenen Kenngrößen werden bei der Verfahrensqualifikation individuell und für die jeweilige Abfallart und Konditionierungsanlage festgelegt. Nach einem positiven Abschluß der Verfahrensqualifikation wird das Betriebshandbuch der Konditionierungsanlage durch das BfS freigegeben bzw. anerkannt.

Der Ablieferungspflichtige bzw. Konditionierer verpflichtet sich, die im Betriebshandbuch festgelegten Bedingungen und Anweisungen einzuhalten. Im Rahmen nachfolgender Inspektionen wird überprüft, ob die Betriebsbedingungen der Konditionierungsanlage eingehalten und ob die hergestellten Abfallgebinde den Endlagerungsbedingungen entsprechen.

Die Festlegung der Häufigkeiten von Inspektionen ist im Inspektionshandbuch angegeben. Sie richtet sich insbesondere nach dem jeweiligen Konditionierungsverfahren sowie der Art und Menge der zu konditionierenden radioaktiven Abfälle.

Die Einhaltung der Anforderungen aus den Endlagerungsbedingungen an Abfallbehälter bzw. Verpackungen wird durch Bauartprüfung oder vergleichbare Prüfung für bereits hergestellte Behälter und durch geeignete Maßnahmen bei der Befüllung, Handhabung und Lagerung der Behälter sichergestellt. Die notwendigen Prüfungen und Regelungen wurden mit den diesbezüglichen Vorschriften des Verkehrsrechtes harmonisiert, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Grundsätzlich wird die Einhaltung der Anforderungen an Behälter bzw. Verpackungen durch Bauartprüfungen begleitende Fertigungskontrollen, Prüf- und Kontrollmaßnahmen bei der Abfallkonditionierung und gegebenenfalls Prüfung an den Abfallgebänden kontrolliert.

Für die Prüf- und Kontrollmaßnahmen, durch die der Nachweis der Eignung eines bestimmten Behältertyps für die Endlagerung erbracht wird, sind die Ablieferungspflichtigen verantwortlich. Von ihnen sind in Eigenverantwortung geeignete technische und organisatorisch-administrative Maßnahmen zu treffen und gegenüber dem BfS auf Anforderung nachzuweisen.

Die Ablieferungspflichtigen und die in ihrem Auftrag tätigen Behälterhersteller bzw. Konditionierer sind verantwortlich für die Aufstellung und Durchführung eigener qualitätssichernder Maßnahmen bei der Herstellung, Befüllung und Lagerung der Behälter.

Die Baumusterprüfung bzw. die Überwachung der Baumusterprüfung erfolgt bei der Verpackung der Abfallbehälterklasse 1 und Abfallbehälterklasse 2 mit einem Wärmeleitwiderstand von mindestens $0,1 \text{ m}^2 \text{ K/W}$ grundsätzlich durch den Werksachverständigen des Herstellers oder Ablieferungspflichtigen und bei der Verpackung der Abfallbehälterklasse 2 mit spezifizierter Leckrate durch den Werksachverständigen des Her-

stellers bzw. Ablieferungspflichtigen und zusätzlich durch das BfS.

Die Prüfungen des BfS bzw. der vom BfS beauftragten unabhängigen Sachverständigen und Institutionen betreffen Bauteile, die die Aktivitätsfreisetzung unter betrieblichen Belastungen und bei den Auslegungstörfällen begrenzen. Im Rahmen der Bauartprüfung werden die begleitenden Fertigungskontrollen, die Maßnahmen bei der Konditionierung und gegebenenfalls Prüfungen an den Abfallgebinden vom BfS festgelegt.

Vom BfS zur Endlagerung freigegebene Abfallgebinde können von der Endlagerbetriebsgesellschaft abgerufen und eingelagert werden. Beim Abruf werden insbesondere die aus den verschiedenen Teilbereichen der Sicherheitsanalyse abgeleiteten Anforderungen an gemeinsam gestapelte Abfallgebinde und die Einhaltung von Grenzwerten für die Summe der Aktivitätsinventare mehrerer Abfallgebinde berücksichtigt.

Um die notwendigen Informationen über die endzulagernden bzw. endgelagerten Abfallgebinde jederzeit zur Verfügung zu haben, müssen die endlagerrelevanten Daten der Abfallgebinde gespeichert, verarbeitet und archiviert werden.

Das Dokumentationssystem für radioaktive Abfälle erfüllt diese Aufgabe und unterstützt die Endlagerbetriebsgesellschaft, das BfS und gegebenenfalls seine Produktkontrollstelle bei der Erfüllung betrieblicher Aufgaben und genehmigungsgemäßer Anforderungen.

Für die Endlagerung relevante Daten können bei den Verursachern, Ablieferungspflichtigen, Konditionierern und Transporteuren radioaktiver Abfälle bei unabhängigen Sachverständigeninstitutionen, bei der Produktkontrollstelle oder am Endlager selbst anfallen.

Die vom Dokumentationssystem erfaßten Abfalldaten sind in den vorläufigen Endlagerungsbedingungen durch das Datenblatt zur Abfallvoranmeldung, das Abfalldatenblatt und durch den Lieferschein spezifiziert. Die Erfassung, Speicherung und Verarbeitung dieser Daten wird, soweit möglich, durch elektronische Datenverarbeitungsanlagen unterstützt.

Ein ausreichender Schutz gegen Mißbrauch oder Verlust der Daten wird durch geeignete Maßnahmen bei ihrer Führung, Übermittlung und Sicherung gewährleistet.

Soweit im Zusammenhang die Vorgehensweise zur Produktkontrolle. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Nümann hatte sich gemeldet. Zunächst Herr Nümann, bitte.

Nümann (EW-Lengede):

Herr Dr. Thomauske, habe ich sie in folgenden Punkten auf die Schnelle richtig verstanden?

Erstens. Stichproben erfolgen dann - man kann vielleicht auch fragen: nur dann -, wenn entweder die Dokumentation oder das jeweilige Datenblatt dazu Anlaß geben. Die Frage ist für mich: Worin besteht der

Anlaß? Etwa in einer fehlenden Plausibilität der Angaben oder Meßwerte bei der Oberflächen-dosismessung?

Zweite Frage zu den Inspektionen bei den Ablieferungspflichtigen und/oder Konditionierern; dort war von Inspektionen die Rede. Handelt es sich um angekündigte oder auch um überraschende Inspektionen? Frage dazu insbesondere: Wie steht es mit der Durchsetzbarkeit und Sicherbarkeit von überraschenden Inspektionen im Ausland?

Dann habe ich es sicherlich richtig verstanden, daß eine Baumusterprüfung nur bei Abfallbehälterklasse 2 erforderlich ist. Das wäre meine dritte Ergänzungsfrage.

- Also seitens des BfS, wohlgemerkt, nur bei Abfallbehälterklasse 2. Das mag hinsichtlich der Dichtigkeit - weil die Abfallbehälterklasse 2 ja Verpackungen ohne spezifizierte Dichtigkeit sind - vielleicht hinnehmbar sein. Wie ist es aber bei der Stapelbarkeit und der Baustabilität bei Einlagerung? Müßte das BfS nicht auch da prüfen?

Viertens - das will ich an dieser Stelle allerdings nicht vertiefen, sondern nur ankündigen - habe ich noch ein paar Zweifelsfragen anzumelden für eine spätere Debatte hinsichtlich der elektronischen Datenverarbeitung.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut. - Herr Thomauske, ich sehe, Sie haben mitgeschrieben. Die Fragen gingen an Sie. Bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Ich frage, ob es sinnvoll ist, zunächst alle Fragen, die wir jetzt zum Vortrag haben, zu sammeln und dann geschlossen zu behandeln.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das stelle ich Ihnen, Herr Nümann, anheim. Eigentlich müßte ich jetzt die Kommunen Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel fragen; denn wir waren dabei, deren Einwendungen abzuarbeiten. Herr Kopp - um nur die Historie von vor einer halben Stunde aufzugreifen - machte den Vorschlag, daß das BfS die Kriterien nennen möge, welche Dokumentation vorliegt oder anhand welcher Dokumentation welcher Stichprobenumfang erfolgt. Das habe ich dem Vortrag von Herrn Thomauske nicht entnehmen können. Dies nur, damit wir nachher wieder zurückkommen. - Jetzt frage ich die Stadt Salzgitter: Wie soll weiter verfahren werden? Die Einwendung der Stadt Salzgitter wird derzeit dargelegt.

Neumann (EW-SZ):

Ja, das ist das Problem. Ich sagte ja vorhin, daß für unsere Einwendung ebendiese Darlegung des BfS keine Rolle spielt, weil wir das, was das BfS vorgetragen hat, kannten. Es war auch zu erwarten, daß wir es kennen. Von daher ist die Situation für uns jetzt etwas unangenehm. Auf der einen Seite würden wir gerne mit unse-

rer Einwendung weiter fortfahren. Wenn wir jetzt aber alle Fragen behandeln, die durch den Vortrag des BfS jetzt aufgeworfen worden sind, dann würde das Gesamte nach meinem Dafürhalten wohl doch etwas auseinanderlaufen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Also Entscheidung durch die Verhandlungsleitung: Wir fahren fort mit der Einwendung der Kommunen Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel. Herrn Nümanns Fragen dazu werden im Anschluß daran behandelt. Die sind notiert. - Herr Neumann, jetzt fahren Sie fort oder Frau Fink.

Frau Fink von Rabenhorst (EW-SZ):

Wir sind jetzt bei den Stichprobenkontrollen im Zusammenhang mit der Dokumentation. Dazu möchte ich das Wort an Herrn Meißner weitergeben.

Meißner (EW-SZ):

Ich gehöre dem Umweltausschuß der Stadt Salzgitter vor. Eine Sprecherlaubnis des Oberstadtdirektors liegt vor.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte.

Meißner (EW-SZ):

Die Frage der Stichprobenkontrolle hat den Umweltausschuß mehrfach und sehr heiß bewegt. Es ist für mich eben nicht deutlich geworden: Gibt es eine zum Beispiel prozentual festgelegte Stichprobendichte, die Inhalt der späteren Betriebsgenehmigung ist? Denn darauf hätten wir Wert gelegt. Ich habe mir in Karlsruhe angesehen, wie diese Stichprobe technisch möglich ist, und haben den Preis mal abgefragt; der liegt bei rund 100.000 DM, hat man mir gesagt. Ich kann mir also nicht vorstellen, daß dann Stichproben am laufenden Meter gemacht werden. Hier hätte ich also gerne eine genaue Präzisierung, in welcher meinetwegen prozentualen oder anderen Angabe diese Stichproben erfolgen würden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das ist im wesentlichen die Intention, die Herr Dr. Kopp vorhin hatte. - Herr Thomauske, stellen Sie das bitte einmal dar. Bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Es bietet sich an, das zu sammeln. Zu dieser Fragestellung Herr Brennecke!

Dr. Brennecke (AS):

In der Einwendung wurde eben nach einer quantitativen Begrenzung oder einer quantitativen Vorgabe für Stichproben gefragt. Hierzu sehen unsere Planungen vor, daß unter der Voraussetzung, daß keine Hinweise auf

etwaige Abweichungen von den Endlagerungsbedingungen gefunden werden, dann der Stichprobenumfang im Rahmen von rund 0,6 % bis 12 % liegt. Wenn im Rahmen der Stichproben ein Gebinde entdeckt wird oder sich Hinweise ergeben, daß an einem Abfallgebäude die Endlagerungsbedingungen nicht erfüllt sein könnten, wird der Stichprobenumfang sofort nach oben vergrößert. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Noch Nachfragen zu dieser speziellen Frage? - Frau Fink!

Frau Fink von Rabenhorst (EW):

Wenn Herr Meißner keine Fragen dazu mehr hat, dann mache ich weiter.

Ich nehme an, daß damit die erste Frage von Rechtsanwalt Nümann im wesentlichen schon beantwortet worden ist. Oder doch nicht?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das machen wir im Anschluß. Er kann es dann in Kurzversion noch einmal formulieren, und dann gehen wir es durch. - Bitte!

Frau Fink von Rabenhorst (EW):

Bereits am letzten Freitag ist vom BfS die ab Januar 1989 durch den Erlass der Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung veränderte Situation ausgeführt worden. Wir sind der Meinung, daß sich die Situation durch den Erlass dieser Richtlinie ab Beginn 1989 möglicherweise verbessert hat, weil Abfälle gemäß den vorläufigen Endlagerungsbedingungen konditioniert werden. Uns würde dennoch interessieren, welche Erfahrungen das Bundesamt insgesamt mit dieser Richtlinie gesammelt hat, d. h. welche Abfallvolumina danach bereits konditioniert worden sind oder ob stichprobenartige Überprüfungen der produzierten Gebinde zur Sicherstellung dafür stattgefunden haben, daß die vorläufigen Endlagerungsbedingungen eingehalten werden können.

Ich weise noch auf eine grundsätzliche Problematik hin. Diese Richtlinie ist 1989 erlassen worden und gilt nur für neu zu erteilende Genehmigungen. Das heißt, bei bestehenden Genehmigungen werden die Maßnahmen auf freiwilliger Basis durch die Betreiber durchgeführt. Dazu frage ich mich: Was ist insgesamt in den vergangenen drei oder vier Jahren gelaufen? Ich weise auch darauf hin, daß diese Richtlinie im Moment gar nicht mehr gültig ist.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Zu Ihrer ersten Frage, Frau Fink, muß ich folgendes kommentierend sagen: Das Thema haben wir meines Wissens schon am DGB-Tag erörtert. Ich gebe es dennoch gleich an das Bundesamt für Strahlenschutz weiter.

Was Stichproben der vor 1988 konditionierten Abfälle hinsichtlich der Endlagertauglichkeit in Schacht Konrad anbelangt, ist zu sagen, daß es keine endgültig verbindlichen Endlagerbedingungen gibt. Das muß man zur Kenntnis nehmen.

Das Prozedere hinsichtlich unserer Faßauslagerungsaktion in Gorleben, also generell die Untersuchung der Altabfälle, haben wir hier schon erörtert.

Jetzt kann es sein, daß ich Ihre Frage nicht richtig verstanden habe. Dann präzisieren Sie bitte dahingehend, was darüber hinaus noch Ihr Erörterungsbedarf ist.

Frau Fink von Rabenhorst (EW):

Ich glaube, hier liegt ein Mißverständnis vor. Ich hatte nach den Erfahrungen mit der im Januar 1989 in Kraft getretenen Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung gefragt, also Erfahrungen, die vor allem vor dem Hintergrund gemacht worden sind, daß es sich um eine Richtlinie handelt, die im Prinzip nur für neu zu erteilende Genehmigungen gilt, während sie die anderen Abfallverursacher auf freiwilliger Basis anwenden. Falls das schon am DGB-Tag beantwortet worden ist, möchte ich darum bitten, daß es trotzdem noch einmal ganz kurz gemacht wird. Ich frage also, welche Erfahrungen damit gesammelt worden sind und wie damit weiter verfahren werden soll.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Welche Erfahrungen gibt es bislang mit dieser Richtlinie? Das ist noch keine Verordnung, und sie hat deshalb noch keinen bindenden Charakter. Die Verursacher halten sich derzeit freiwillig daran. Herr Thomauske und dann Herr Kopp!

Dr. Thomauske (AS):

Zu den uns vorliegenden Erfahrungen wird Herr Brennecke berichten.

Dr. Brennecke (AS):

Im Zusammenhang mit der Richtlinie und der Produktkontrolle radioaktiver Abfälle gilt es nach unserer Auffassung, zwei Punkte deutlich voneinander zu trennen: zum einen das Stichprobensystem und zum anderen die Verfahrenskontrolle.

Nach der Richtlinie soll ja insbesondere der Weg der Verfahrenskontrolle gewählt werden, um die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen nachweisen zu können. Hierzu möchte ich darauf verweisen, daß wir uns im Rahmen der sogenannten vorlaufenden Produktkontrolle mit den Ablieferungspflichtigen und Abfallkonditionierern zusammengesetzt haben, um anzuregen, schon auf der Basis der jetzt vorliegenden vorläufigen Endlagerungsbedingungen derartige Kontrollschritte vorzubereiten, damit die sicherlich einen gewissen Zeitumfang benötigenden Prüfungen vorgenommen werden können, so daß dann, wenn ein Planfeststellungsbeschluß posi-

tiv ergangen ist, die Anlage zum Endlager umgerüstet ist und ein Einlagerungsbetrieb begonnen werden kann, schon genügend Abfallgebinde durch die vorlaufende Produktkontrolle bzw. durch das sich durch den Planfeststellungsbeschluß sicherlich noch ergebende Delta endgültig überprüft werden können. Diese Vorgehensweise wurde aber zum überwiegenden Teil von den Ablieferungspflichtigen im Hinblick auf die noch nicht endgültig festgelegten Endlagerungsbedingungen und ihren Rechtscharakter abgelehnt. Es sollte erst einmal abgewartet werden, wie die Endlagerungsbedingungen tatsächlich aussehen, um dann die entsprechenden Verfahrens- und Prüfschritte einleiten zu können.

Im Rahmen des Stichprobensystems ist in einigen Fällen mit den Ablieferungspflichtigen zusammen bereits eine Vorabstimmung über die bereitzustellenden Dokumentationen durchgeführt worden, um gleich darauf aufmerksam zu machen, welche Informationen und Angaben das BfS bzw. die Produktkontrollstelle für die Stichprobenprüfung braucht. Direkt an Abfallgebinden durchgeführte Stichproben sind bisher in unserem Auftrag noch nicht vorgenommen worden. Die Ablieferungspflichtigen haben also noch keine Abfallgebinde zur Prüfung angemeldet.

Darüber hinaus sind von der Produktkontrollstelle im Zusammenhang mit der Überprüfung von Abfallgebinden Erfahrungen gesammelt worden, die aus Mol in Belgien zurückgeliefert worden sind. Diese Arbeiten sind aber nicht in unserem Auftrag durchgeführt worden, sondern z. B. im Auftrag der Planfeststellungsbehörde. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Frau Fink!

Frau Fink von Rabenhorst (EW):

Danke für die Antwort. Das heißt für mich, daß ich die Einschätzung, die sich eigentlich aufgrund Ihres Beitrages, Herr Brennecke, am letzten Freitag ergeben hatte, daß sich seit Inkrafttreten der Richtlinie die Situation verbessert hat, im Moment nicht mehr habe. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Eine Zwischenbemerkung: Ich würde gern gegen 15 Uhr wie immer eine Pause machen wollen. Das nur zur Information. - Entschuldigung, Frau Fink.

Frau Fink von Rabenhorst (EW):

Es geht bei diesem Erörterungstermin ja im wesentlichen darum, was in mehreren Bänden Planunterlagen öffentlich ausgelegt worden ist. Wir haben das Problem entdeckt, daß im Kapitel 3.3.6.1 die Funktion des Verantwortlichen für das Endlager und die der Durchführung der Produktkontrolle ausdrücklich miteinander verbunden sind. Wir sehen darin insofern ein Problem, als nicht sehr unwahrscheinlich ist, daß eine Pri-

vatisierung der Endlagerung ansteht. Aus dieser ausdrücklichen Verbindung folgt für uns, daß anschließend eine Selbstkontrolle der Atomindustrie stattfindet. Wird das auch seitens der Behörde und des Antragstellers so gesehen?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Zunächst einmal eine kleine Richtigstellung, Frau Fink. Im Erörterungstermin - das haben Sie auch gemerkt - geht es nicht nur darum, was in den Planunterlagen für Sie während der Planauslage ausgelegt hat, sondern es geht um den gesamten Erkenntnisstand, den die Behörde hat, welchen Sie durch Akteneinsicht wahrnehmen und sich aneignen konnten.

Eine Privatisierung ist in der Tat in einem Atomgesetz-Novellenentwurf - ich betone das Wort "Entwurf" - des Herrn Töpfer vorgesehen. Doch dieser Entwurf ist weder mit den anderen Bundesressorts noch mit den Ländern abgestimmt und weder durch den Bundesrat gegangen noch im Bundestag verlesen worden. Ein Entwurf ist nicht bindend. Von daher kann ich für Sie dazu keine Aussage machen. - Herr Neumann!

Neumann (EW):

Das ist uns natürlich auch bekannt. Unsere Forderung an die Planfeststellungsbehörde ist aber, vorausschauend Vorsorge dafür zu treffen. Für den Fall, daß ein Planfeststellungsbeschluß ergehen sollte - wir gehen immer noch davon aus, daß, wie die Erörterung hier auch zeigt, zu dieser Auffassung die Behörde eigentlich nicht kommen kann -, wollen wir dringend fordern, daß die Verknüpfung zwischen Produktkontrollstelle und Endlagerbetreiber im Planfeststellungsbeschluß aufgehoben wird, und zwar vor dem Hintergrund, daß eine Privatisierung des Endlagers möglich ist und daß sich anderenfalls der Kreis der Eigenkontrolle der Industrie schließen würde. Das ist der Punkt, auf den wir hinaus wollen.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das ist jetzt ein juristisches Problem. Ich übergebe deshalb das Wort an einen Juristen, der das besser als ich weiß, nämlich an Herrn Dr. Schmidt-Eriksen. Bitte!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Von dem Anliegen her, was Sie verfolgen, haben Sie bei mir sehr großes Verständnis, wenn es denn zu einer Privatisierung der Endlagerung kommt. Gleichwohl, wenn es jetzt eine Forderung für das aktuelle Planfeststellungsverfahren ist, kann die Behörde nur am Maßstab des geltenden Rechts über die Erforderlichkeit einer solchen Differenzierung entscheiden. Das Argument einer zukünftigen Privatisierung ist für die Behörde nicht hinreichend. Es stellt sich die Frage, was dort überhaupt passiert. Bislang kennen wir nur die

Überleitungsvorschrift im AtG-Novellenentwurf aus dem Hause Töpfer. Somit stellt sich die Frage, wie die Bescheide überhaupt übergeleitet werden. Das alles sind noch ungeklärte Fragen, die aber in dieses Verfahren zu diesem Zeitpunkt so nicht hineingehören. Das kann man schon so sagen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Obwohl es nicht zu diesem Verfahren gehört, sollte es gesagt werden: Es gibt eine politische Stellungnahme des Landes Niedersachsen zur Privatisierung der Endlagerung, die bekannt ist. Im Rahmen des Atomgesetzes gibt es eine Länderabstimmung. Die Einflußnahme wird dabei mit den anderen Ländern abgestimmt. Das Problem ist uns also bekannt. Niedersachsen wird sich im Rahmen seiner Kompetenzen unabhängig von diesem Planfeststellungsverfahren einsetzen.

Neumann (EW):

Ich bin zwar juristischer Laie. Aber ich vermag im Moment zumindest nicht zu erkennen, wieso nicht möglich sein soll, daß die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluß eindeutig feststellt, daß die Produktkontrolle durch das Bundesamt für Strahlenschutz durchzuführen ist. Das ist völlig unabhängig davon, wie sich im weiteren Lauf der politischen Dinge irgend etwas verändert. Dann würde im Planfeststellungsbeschluß eindeutig stehen: Die Produktkontrolle ist durch das Bundesamt für Strahlenschutz durchzuführen. Damit wäre unserer Forderung Genüge getan.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Oder ein von ihm Beauftragter, so steht es zumindest in den einschlägigen Texten zu lesen. Dazu kann ich Ihnen derzeit keine Auskunft geben. Es steht aber im Protokoll, und wir werden die Frage prüfen. Ich muß jedoch darauf hinweisen, daß das Bundesamt für Strahlenschutz auch nach dem neuen Atomgesetz immer die Aufsicht über derartige Endlager oder Endlagerprojekte haben wird. - Jetzt übergebe ich das Wort dazu noch einmal an Herrn Schmidt-Eriksen. Bitte!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Insofern ist Ihrem Anliegen durch die ausgelegten Planunterlagen Rechnung getragen. Es steht drin, daß das BfS die Verantwortung der Produktkontrolle selber wahrnimmt.

Frau Fink von Rabenhorst (EW):

Aber in den ausgelegten Planunterlagen ist eine ausdrückliche Verbindung zwischen dem Betreiber des Endlagers und dem Verantwortlichen für die Produktkontrolle hergestellt worden. Genau um diesen Punkt geht es, daß hier also entkoppelt wird.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Deswegen habe ich das gesagt. Wir könnten - ich nehme jetzt bewußt den Konjunktiv, um das Ergebnis nicht vorwegzunehmen - auf der Basis des geltenden Rechts, was aussagt, daß das BfS dieses Endlager betreibt, so entscheiden. Sie sagen aber vorsorglich: Es kann sein, daß jemand Privates das betreibt, und dann sollte doch das Bundesamt die Produktkontrolle haben. Auch das, was Herr Neumann sagt, betrifft immer nur die Eventualität einer späteren Rechtsänderung. Im Moment jedenfalls gibt es unter Zugrundelegung der aktuellen Rechtslage keine Veranlassung dafür, die sehr umstrittene und, was die politische Durchsetzbarkeit betrifft, mit großen Zweifeln behaftete Regelung für uns zu antizipieren. Wir würden nach der Erforderlichkeit einer solchen Differenzierung gefragt, und ich würde meinen Hut darauf nicht verwetten, daß diese Reformvorstellungen von Herrn Töpfer Realität werden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Zu dem Punkt sollten wir noch dem Bundesamt die Möglichkeit zur Stellungnahme geben. Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Wir haben einen konkreten Antrag gestellt. Wir erwarten, daß dieser Antrag behandelt wird. Für den Fall einer Änderung - in welcher Form auch immer - gibt es ein Änderungsverfahren. Alles, was dann zu besprechen und zu regeln sein wird, ist diesem Änderungsantrag vorbehalten. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Die Kommunen Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel!

Frau Fink von Rabenhorst (EW):

Der Sachverhalt ist jetzt wohl ausreichend dargelegt worden. Allen Leuten ist klargeworden, was die Kommunen begehren.

Ich komme jetzt zu der Frage, mit der wir am Freitag nach der Mittagspause angefangen hatten, nämlich der Frage nach der vollständigen, umfassenden Kontrolle aller Altabfälle. Zu den Mengen hatten wir schon im Verlauf des Termins Feststellungen getroffen, z. B. die berühmten 80 000 Gebinde Altabfälle, das, was eventuell noch aus dem Ausland kommt, WAA-Abfälle gegebenenfalls, ehemalige DDR usw. In diesem Zusammenhang würde mich interessieren, was mit der dazugehörigen Produktkontrollstelle ist. Ich war, obwohl es im Plan nicht weiter ausgeführt wird, im Prinzip immer davon ausgegangen, daß es sich um die Produktkontrollstelle in der Kernforschungsanlage Jülich handelt. Im Verlauf des Verfahrens ist noch gesagt worden, daß gegebenenfalls das Bundesamt für Materialprüfung in Berlin möglicherweise in der Zukunft ähnliche Aufgaben wahrnehmen soll. Was mich im Zusammenhang mit der Produktkontrollstelle in Jülich

interessiert, ist folgendes: Ich möchte gern wissen, ob schon die Genehmigungen für den Betrieb der Prüfeinrichtungen in Jülich erteilt worden sind, wenn ja, wann. Dann möchte ich wissen, wie viele Fässer dort bereits untersucht worden sind.

Ich stelle die Fragen in folgendem Zusammenhang: Seitens der Atomwirtschaft sind durchaus Bedenken angemeldet worden, daß dann, wenn nicht möglichst rasch qualifizierte Verfahren zur Verfügung stehen, möglicherweise die Menge an überprüften Abfallgebunden ab Mitte der 90er Jahre nicht ausreicht, um die Einlagerungskapazität von Konrad auszuschöpfen. Das ist der Hintergrund meiner Frage.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Sie meinen also die Fragen: Wie ist derzeit die Genehmigungslage, und reicht die Kapazität der Produktkontrollstellen - meines Wissens gibt es nur eine in der KFA Jülich - aus, um den tatsächlich erforderlichen Aufwand hinsichtlich des Stichprobenumfanges zu realisieren? Meines Wissens haben wir eine ähnliche Frage hier schon erörtert. Ich weiß allerdings nicht, wann es war. Ich möchte Herrn Thomauske bitten, dazu eine kurze konstruktive Antwort zu geben. Die Nennung einer Zahl müßte einfach möglich sein. Herr Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Ich unterstelle, daß dies wieder in Richtung Planrechtfertigung läuft. Grundsätzlich möchte ich anmerken, daß im Rahmen dieses Verfahrens die Produktkontrolle als ganzes mit geprüft wird und daß natürlich durch entsprechende Vorhaltungen sichergestellt werden kann, daß die Altabfälle auch geprüft werden können. Wir haben nie gesagt, daß alle Altabfälle dann geprüft sein müssen, wenn Konrad in Betrieb geht, sondern daß die geprüft werden und dann sukzessive eingelagert werden können. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Frau Fink!

Frau Fink von Rabenhorst (EW):

Das war jetzt eine Absichtserklärung, die von Ihnen als Antwort auf meine zweite Frage gegeben wurde. Ich will das jetzt so stehen lassen; das reicht für sich selbst so aus. Aber meine erste Frage ist dadurch nicht beantwortet worden, nämlich ob die Genehmigungen für den Betrieb der Prüfeinrichtungen in Jülich bereits erteilt worden sind.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Zur Prüfung von konradgängigen Abfällen, das meinen Sie?

Frau Fink von Rabenhorst (EW):

Die Prüfeinrichtungen der Produktkontrollstelle in der Kernforschungsanlage Jülich.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Meines Wissens existiert dort schon eine. Ich habe jetzt nicht verstanden, ob Sie wissen wollen, ob und wann die Genehmigung erteilt wurde.

Frau Fink von Rabenhorst (EW):

Ob und wann die Genehmigung erteilt worden ist.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Meinen Wissens ist die Genehmigung schon erteilt worden. Wann, das weiß ich nicht. - Herr Thomaske, bitte!

Dr. Thomaske (AS):

Ich frage mich, ob das eine reine Frage für das Verständnis ist, weil ich zu dem Punkt, was grundsätzlich das Verfahren anbelangt, schon Stellung genommen habe. Wenn es sich aber um eine Fragestellung handelt, die auf irgendeinen Einwand hinausläuft, dann würde ich den gern hören.

Neumann (EW):

Es bereitet mir jetzt keine Schwierigkeiten, sowohl aus unseren Einwendungen als auch aus unserem Gutachten, das Ihnen vorliegt, Ihnen jetzt passagenweise die dazugehörigen Einwendungen vorzulesen. Ich bitte aber die Verhandlungsleitung, zu entscheiden, ob das wirklich notwendig ist. Denn Sie können sicher sein, daß wir dann, wenn wir eine Frage stellen, auch eine entsprechende Einwendung dazu gemacht haben.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das ist schon richtig. Herr Neumann, ich kann Ihrem Gutachten entnehmen, daß eine direkte Kontrolle in den Produktkontrollstellen derzeit nur für eine relativ kleine Zahl gewährleistet ist. Das ist Ihr Einwand. Von der technischen Hardware her wird aber die bei Realisierung der Endlagerung in Konrad erforderliche größere Anzahl an möglichen Stichproben nicht möglich sein. Das ist Ihr Einwand.

Neumann (EW):

Dabei spielt eine Rolle, ob diese Einrichtung überhaupt schon eine Genehmigung besitzt.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich fragte Sie vorhin, ob das speziell für konradgängige Abfälle gemeint ist. Es ist klar, daß es in Duisburg oder bei der KFA Jülich derzeit eine Anlage gibt, die so etwas kann und eine Genehmigung hat. Die gibt es also.

Neumann (EW):

Die Genehmigung hinterfragen wir gerade. Wir haben bei der Frage konradgängig deshalb gezögert, weil die Produktkontrollstelle in der Kernforschungsanlage Jülich nur eine Prüfeinrichtung umfaßt, mit der Fässer geprüft werden können. Es stellt sich die Frage, ob das, was

bisher dort geprüft werden kann, auf Gußbehälter ausgedehnt worden ist. Aber die Fässer, die bisher dort geprüft worden sind, sind so nicht konradgängig, weil Fässer gar nicht in Konrad eingelagert werden sollen. Deshalb haben wir bei der Frage gezögert, mit Ja oder mit Nein zu antworten.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Okay. Das ist jetzt eine konkrete Frage, die als solche als Einwendung zu erkennen ist. - Herr Thomaske, bitte!

Dr. Thomaske (AS):

Ich hatte bei meinem Kommentar an Herrn Neumann nicht gefragt, ob er dieses konkret in der Einwendung formuliert hat. Das war auch nicht der Punkt, an dem wir festmachen wollten, ob wir diese Fragestellung jetzt zu diesem Punkt so beantworten. Mir ging es nur darum, in welchem Zusammenhang diese Frage steht und auf was sie abzielt. Ich hatte ja deutlich gemacht, daß wir gegenwärtig gar keine Produktkontrollstelle benötigten, um diesen Antrag so zu formulieren. Das heißt, für dieses Verfahren folgt für mich daraus nichts. Wenn es eine Verständnis- oder Interessensfrage ist, dann sind wir gern bereit, sie zu beantworten. Wenn daraus aber etwas für das Verfahren folgen sollte, dann ist meine Frage: In welche Richtung?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomaske - ich kann es wiederholen - wollte sagen: Eine derartige Produktkontrollstelle ist nicht jetzt erforderlich, sondern erst dann, wenn nach einem gegebenenfalls erfolgten Planfeststellungsbeschluß die Einlagerung - für 1996/97 vorgesehen, beabsichtigt oder prognostiziert - stattfindet. Das ist das Problem.

Frau Fink von Rabenhorst (EW):

Ich halte das für eine sehr wichtige Klarstellung in diesem Rahmen. Wohl die meisten Leute, die hier sitzen, sind der Meinung, daß die Produktkontrollstelle in Jülich bereits arbeitet und stichprobenartig überprüft. Ganz offensichtlich ist das aber nicht der Fall.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Es gibt noch keine endgültigen Endlagerungsbedingungen. Es gibt noch keine Einlagerungscontainer konradgängiger Art. Von daher ist das schon etwas verfrüht. Ich verstehe, was Sie meinen, daß es nämlich dann, wenn eingelagert werden sollte und bis dorthin der Stand der Entwicklung hinsichtlich der Produktkontrollstellen der gleiche bliebe, Engpässe geben könnte. Das ist wohl richtig. Dazu ist aber von dieser Stelle aus derzeit schlecht etwas zu sagen. Derzeit ist es nicht möglich, aber auch nicht erheblich und nicht genehmigungsrelevant.

Frau Fink von Rabenhorst (EW):

Das heißt, wir können feststellen und festhalten: Derzeit werden keine Prüfungen durchgeführt, bzw. das, was geprüft wird, ist für Konrad nicht relevant.

(Zuruf von Thomauske (AS))

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske, Sie haben recht. Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Es gibt gegenwärtig kein Endlager Konrad. Der Verhandlungsleiter hat zu Recht darauf hingewiesen, daß es keine abschließenden Endlagerungsbedingungen Konrad gibt. Das heißt, es ergibt gegenwärtig auch keinen Sinn, die Stichprobenprüfung auf der jetzigen Basis durchzuführen. Wir können Sie gern darüber informieren, in welchem Stand die Arbeiten der Produktkontrollstelle Jülich sind. Aber ich sehe nicht die Relevanz, es im Rahmen dieses Erörterungstermins zu tun. Unter dem Aspekt jedoch, daß uns vorgeworfen würde, wir würden die Fragen nicht beantworten, kommen wir der Frage natürlich sehr gern nach. Dies wird jetzt Herr Brennecke umfassend tun.

Dr. Brennecke (AS):

Bei den Prüfeinrichtungen im Forschungszentrum Jülich ist zwischen den Einrichtungen, die über die Produktkontrollstelle speziell für die Prüfung von konradgängigen Abfällen geschaffen werden, und den Einrichtungen, die von den Mitarbeitern der Produktkontrollstelle genutzt werden können, um Prüfungen vorzunehmen, zu unterscheiden. Gerade bei den zuletzt genannten Einrichtungen handelt es sich um technische Einrichtungen des Forschungszentrums Jülich, die genehmigt worden sind und die, um z. B. ein Faß zu öffnen und eine Probe zu entnehmen, von der Produktkontrollstelle so genutzt werden können.

Für die Abfälle, deren Endlagerung in der Schachtanlage Konrad vorgesehen ist, bestehen mehrere transportable Meßeinrichtungen, die keine Genehmigung als Prüfeinrichtung benötigen. Diese Geräte werden nicht nur in Jülich eingesetzt. Sie können im Bedarfsfall auch zu einem Ablieferungspflichtigen geschafft werden, und es können, soweit die genehmigungstechnischen und technischen Randbedingungen geklärt sind, direkt vor Ort Prüfungen vorgenommen werden.

Hinsichtlich der Anzahl von Abfallgebinden, die bisher über die Produktkontrollstelle geprüft worden sind, liegen uns keine Angaben vor, weil alle diese Prüfungen bisher nicht in unserem Auftrag durchgeführt worden sind. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Wenn jetzt eine geeignete Schnittstelle wäre, würde ich gern eine Pause machen. - Gut, dann nehmen wir noch die

Wortmeldung von Herrn Wehmeier vom TÜV. Bitte, Herr Wehmeier!

Dr. Wehmeier (GB):

Danke, Herr Vorsitzender. - Ich möchte noch einen Punkt richtigstellen, damit kein falscher Eindruck entsteht. Es hat eben eine Diskussion um die Frage gegeben: Was führt denn die Produktkontrollstelle Jülich zur Zeit für Prüfungen durch? Dabei hat Frau Fink, wenn ich es richtig mitbekommen habe, die Schlußfolgerung gezogen: Aha, das ist also für Konrad nicht relevant. So war wohl auch wörtlich Ihr Ausdruck. Der Herr Vorsitzende hat es dann bestätigt. Das möchte ich erklären. Selbstverständlich sind bei den Prüfungen, die jetzt in der PKS im Rahmen der Zwischenlagerung von Abfällen durchgeführt werden, die vorläufigen Endlagerungsbedingungen Konrad zu beachten, und es dürfen bei der Konditionierung oder bei der Behandlung solcher Abfälle keine Fakten geschaffen werden, die einer späteren Endlagerung entgegenstehen. Insofern ist das, was dort an Prüfergebnissen erzeugt und auch dokumentiert wird, sehr wohl in dem Umfang für ein späteres Endlager Konrad relevant, wenn es denn kommt. Das wollte ich nur noch sagen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das ist schon richtig. Die Dokumentation, die dort geprüft oder bestätigt oder nicht bestätigt wird, kann man übernehmen. Gleichwohl, Herr Wehmeier, gibt es vorläufige Endlagerbedingungen. Das Ermessen, diese zu konkretisieren, und zwar erst nach dem Erörterungstermin, ist noch offen. Insofern kann man endgültig bezüglich Konrad noch keine Aussage machen.

Wir sollten jetzt für eine halbe Stunde eine Pause machen.

(Unterbrechung von 15.08 bis 15.52 Uhr)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Meine Damen und Herren! Wir sind beim Erörterungstermin bezüglich des Antrages zum Planfeststellungsverfahren Schacht Konrad nach wie vor beim Tagesordnungspunkt 2. Vor der Pause haben die Kommunen Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel ihre Einwendungen zur Erörterung vorgelegt. Damit wollen wir fortfahren. Ich erteile den Sachbeiständen der Kommunen Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel das Wort. Frau Fink!

Frau Fink von Rabenhorst (EW):

Wir sind jetzt bei der Frage der vollständigen oder nicht vollständigen Kontrolle von Altabfällen, hier bei dem Unterpunkt, wie und auf welche Weise bestimmte Anforderungen an Abfallgebände bei Altabfällen überhaupt überprüft werden können. Dazu gebe ich das Wort an meinen Kollegen Herrn Neumann weiter.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Bitte!

Neumann (EW):

Das ist der Punkt, an dem wir am Freitag aufgehört haben. Es hatte sich die Frage gestellt, wie sich das Bundesamt vorstellt, im Rahmen der Produktkontrolle bei den Altabfällen beispielsweise die Druckfestigkeit bzw. die Restfeuchte in den Abfallgebunden zu kontrollieren, insbesondere vor dem Hintergrund, daß uns ähnliche zusätzliche Kontrollen von zwischengelagerten Abfällen zumindest in dem Umfang - Niedersachsen eventuell ausgenommen - in den anderen Bundesländern nicht bekannt sind, um den Wert der Dokumentationen bei den Altabfällen zu erhöhen. Insbesondere vor dem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die einzelnen Parameter bei den Altabfällen kontrolliert werden sollen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ihre Frage geht also dahin: Ist die Dokumentation der Altabfälle verlässlich? Was wurde getan, um dies zu überprüfen? Das ist Ihr Einwand?

Neumann (EW):

Daß sie nicht verlässlich ist, steht, so meine ich - - -

stellv. VL Dr. Biedermann:

Sie haben das als Frage gestellt.

Neumann (EW):

Es steht für uns fest, daß die Dokumentation der Altabfälle in weiten Bereichen nicht verlässlich ist. Vor diesem Hintergrund fragen wir: Wie will das Bundesamt für Strahlenschutz im Rahmen der Produktkontrolle Parameter wie beispielsweise Restfeuchte und Druckfestigkeit in den Altabfällen prüfen?

stellv. VL Dr. Biedermann:

In bezug auf konradgängige Abfälle, die vor 1988 konditioniert worden sind. So gebe ich es an das Bundesamt für Strahlenschutz weiter. Herr Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Die Information, daß die Dokumentation der Altabfälle grundsätzlich nicht verlässlich sei, liegt uns so nicht vor. Zu der Frage, wie die Altabfälle geprüft werden sollen, jetzt Herr Brennecke!

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Dr. Brennecke (AS):

Ich möchte zunächst eine Frage zur Präzisierung stellen. Es wurde ja gefragt, inwiefern das BfS die Druckfestigkeit und die Restfeuchte der Altabfälle nachweisen will. Meine Frage: Ist mit Restfeuchte sorptiv

gebundenes Wasser z. B. in Zementporen oder ist die freie Flüssigkeit im Abfallgebunde gemeint?

Neumann (EW):

Ich hatte diese beiden Punkte als Beispiele genannt. Ich bitte sie, das sowohl als auch zu verstehen, also das, was als Flüssigkeit in den Behältern vorhanden ist und was in den Grundanforderungen manifestiert sein soll. Bezüglich der freien Flüssigkeiten gibt es ja eine bestimmte Anforderung. Das war eigentlich mein Ansatzpunkt. Wenn Sie aber darüber hinaus noch etwas zu dem anderen Punkt sagen können, dann wäre das zu begrüßen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Brennecke, bitte!

Dr. Brennecke (AS):

Ich möchte mit der Druckfestigkeit beginnen. Hierbei sind zwei Punkte zu unterscheiden. Unter der Voraussetzung, daß es sich um ein zementiertes Produkt handelt, welches direkt in einen Abfallbehälter, in eine Verpackung, eingefüllt wurde, wird zunächst die Dokumentation kontrolliert. Falls hierzu eine Prüfung vorgenommen werden muß, ist vorgesehen, Prähärtemessungen mit Hilfe eines Schmidt-Hammers vorzunehmen. Das gilt, wie gesagt, nur für den Fall, daß der Behälter, die Verpackung, ausschließlich mit dem Abfallprodukt befüllt ist, weil nur dann eine Aussage über die Druckfestigkeit des Produktes gemacht werden kann.

Demgegenüber besteht aber die Möglichkeit, daß ein Behälter, eine Verpackung, nicht ganz mit dem Abfallprodukt befüllt worden ist und daß eine - ich möchte es so ausdrücken - inaktive Deckschicht oben drauf gefüllt wurde, um der Anforderung nach der möglichst vollständigen Befüllung eines Behälters zu genügen. In dem Fall ist natürlich keine Prähärtebestimmung vorgesehen, weil man ja dann nur die Druckfestigkeit der inaktiven Deckschicht feststellen würde, sondern es wird eine Probe entnommen, und direkt an dieser Probe - einer Abfallproduktprobe, um es präzise zu sagen - wird die Druckfestigkeit bestimmt.

Der zweite Punkt, der angesprochen war, bezieht sich auf die Restfeuchte bzw. die freie Flüssigkeit in einem Abfallbehälter, in einer Verpackung.

Der zulässige Anteil freier Flüssigkeit beträgt im Sinne der spezifizierten und quantifizierten Grundanforderung bis zu 1 % des Nettogebindenvolumens. Er wird durch Öffnen des Behälters und durch eine Inspektion z. B. an einem geöffneten Faß kontrolliert. Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit, freie Flüssigkeiten auch mit Hilfe der Computertomographie und mit Hilfe von akustischen Methoden festzustellen. Am einfachsten ist natürlich, ein Faß, wenn es geprüft werden soll, zu öffnen und zu kippen, um so direkt festzustellen, ob freie Flüssigkeit

enthalten ist oder nicht. Im Rahmen der Festlegung der Prüflöse ist auch berücksichtigt, daß eine Inaugenscheinnahme der zu prüfenden Abfallgebinde vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang ist darauf aufmerksam zu machen, daß gerade bei Altabfällen Korrosionsstellen an Fässern einen Hinweis darauf geben, daß möglicherweise freie Flüssigkeiten enthalten sein können und daß speziell diesem Umstand im Rahmen der Prüfungen Rechnung getragen wird.

Hinsichtlich der Restfeuchte ist bei zementierten Produkten nicht auszuschließen, daß in den Zementporen sorptiv gebundenes Wasser vorhanden ist. Das wird ja durch das Verhältnis von Zement, Zuschlagstoff und Wasser eingestellt. Bei bituminierten Abfällen ist über die Verarbeitung das Austreiben des Wasser-gehaltes während des Einbringens über den Schneckenwellenextruder bei der Vermischung zwischen Konzentrat und Fixierungsmittel gegeben. Die Restfeuchte ist insbesondere dann interessant, wenn es z. B. um Core-Bauteile geht, die in einem Gußbehälter verpackt sind, weil hier die Möglichkeit besteht, daß wegen der Restfeuchte im Abfallgebinde durch Radiolyse eine Gasentwicklung einsetzen könnte. Deshalb wird über das Verfahren kontrolliert, ob mit Vakuumunterstützung oder nicht das Wasser abgesaugt wurde oder nicht. Diese Art ist aber nach meiner Auffassung nicht den Altabfällen zuzuordnen, weil die Gußbehältertechnologie insbesondere für die 1970/Anfang 1980 hergestellten Abfallgebinde noch nicht in dem Maße zum Tragen gekommen ist, wie es in den letzten Jahren der Fall war. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Das Wort haben die Sachbeistände der Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel.

Neumann (EW):

Eine Nachfrage dazu: Der Ausgangspunkt war ja der, daß im Rahmen des Transnuklear-Skandals damals vielfach festgestellt worden ist, daß nicht nur die bewußte Falschdeklarierung von Fässern zu bemängeln war, sondern daß die Dokumentation der Abfalllieferer in den Atomkraftwerken zumindest zum Teil mangelhaft war und daß genau deshalb die Abfallrichtlinie vom BMU erlassen worden ist. Unabhängig davon, ob sie ihren Zweck erreicht hat oder nicht, muß man auf jeden Fall sagen, daß die Dokumentationen bei den vor 1988/89 konditionierten Abfällen sicherlich nicht ausreichen, um daraus die notwendigen Schlüsse für die Produktkontrolle ziehen zu können, vielleicht nicht generell, aber doch in weitem Umfang nicht ausreichen. Mir ist deshalb einigermaßen unklar, wie die Erfüllung der Abfallanforderungen bzw. der Qualitätsmerkmale für die Abfallproduktgruppen wirklich ausreichend kontrolliert werden soll. Das wäre meiner Ansicht nach nur dann möglich, wenn man so wie im Faßlager Gorleben vorgehen würde, daß man nämlich alle Abfallfässer überprüft, die dort eingelagert sind. Das müßte man auf die

ganze Bundesrepublik ausdehnen, um die Dokumentationen auf den Stand zu bringen, daß überhaupt die Produktkontrolle sinnvoll eingeleitet werden kann. - Das zum Allgemeinen.

(Beifall bei den Einwendern)

Jetzt zum Speziellen. Akustische Prüfmethode bezüglich der Restfeuchte mögen sicherlich relativ leicht möglich sein, wenn ich ein Faß habe, in dem Abfall ist und bei dem ich die Hohlräume überprüfe, wobei ich aufgrund der Schallausbreitung feststellen kann, ob es sich dort um Wasser oder um Luft handelt. Wie das allerdings bei größeren konditionierten Gebinden funktionieren soll, ist mir nicht so ganz klar. Auch die Computertomographie oder das Öffnen des Behälters würde auf der Grundlage dessen, was ich vorher gesagt habe, nur dann greifen, wenn man wirklich jedes Faß untersucht und nicht aufgrund unklarer Dokumentationen Stichprobenkontrollen ausführte. - Das zur Restfeuchte.

Bei der Druckfestigkeit habe ich es vielleicht nicht ganz verstanden. Sie sagten, die Prüfung der Druckfestigkeit würde nur durch die Prähärtemessung bei den Abfallprodukten vorgenommen werden können, bei denen im Behälter verfestigt wurde. Die Druckfestigkeit spielt aber gerade auch bei der Abfallproduktgruppe 05 eine Rolle, bei der durchaus nicht die Rede davon ist, daß in Behältern verfestigt werden muß. Von daher stellt sich die Frage: Wie würde denn dort die Prüfung aussehen?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das waren jetzt im wesentlichen drei Komplexe. Zum ersten, nämlich Ihrer Anregung, daß das Verfahren, wie in Niedersachsen mit den Abfällen zumindest bei den Abfällen im Faßlager Gorleben umgegangen wird, auch für andere Bundesländer wünschenswert wäre, muß ich sagen, daß dies nicht in der Kompetenz des Bundesamtes für Strahlenschutz liegt, sondern in der Kompetenz der jeweiligen atomrechtlichen Landesbehörde. Das muß man dabei wissen. Gleichwohl kann das Bundesamt dazu Stellung nehmen, ob das wünschenswert wäre oder nicht. Dies ist aber eine andere Frage.

Als zweites haben Sie Bemerkungen zu der Tauglichkeit der unterschiedlichen Prüfmethode zur Feststellung der Restfeuchte gemacht.

Ferner haben Sie eine Bemerkung zur Überprüfung der Druckfestigkeit der Abfallproduktgruppe 05 gemacht.

Herr Thomaske, bitte eine Stellungnahme zu diesen drei Aspekten!

Dr. Thomaske (AS):

Dies wird Herr Brennecke beantworten.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Dr. Brennecke (AS):

Um auf den ersten Punkt zu sprechen zu kommen: Es ist natürlich aus der Sicht des Bundesamtes für Strahlenschutz wünschenswert, wenn sich die Ablieferungspflichtigen die vor 1988 konditionierten Altabfälle noch einmal genau ansehen, sich die Dokumentationen anschauen und im Zusammenhang mit einer Nachbesserung der Dokumentationen mit den notwendigen Prüfungen und allem, was damit zusammenhängt, an die Altabfälle herangehen, um belastbare Angaben bei einer zukünftigen Anmeldung der Abfälle vorlegen zu können.

Die anderen beiden Punkte möchte ich noch einmal ganz klar darstellen. Ich habe bei der Anwendung von Verfahren zur Feststellung von freien Flüssigkeiten darauf hingewiesen, daß es grundsätzlich möglich sei, akustische Verfahren und die Computertomographie zu verwenden. Das geht natürlich bei bisherigen Prüfeinrichtungen nur, wenn es sich um 200-l-Fässer als Abfallbehälter handelt. In diesem Zusammenhang haben wir aber immer wieder darauf hingewiesen, daß die Ablieferungspflichtigen bzw. die Konditionierer eine Rückmeldung an das BfS geben sollen, bevor sie diese Fässer als Innenbehälter in einen Container einstellen und gegebenenfalls diesen Container sogar noch vergießen. Unser Ansatz ist, daß in einem solchen Fall die Produktkontrolle an den Fässern, im Sinne von Innenbehältern, durchzuführen ist, bevor sie in Container verpackt werden. Denn die Prüfung eines solchen Gebindes ist technisch weitaus schwieriger.

Sofern aber von diesem Wunsch Abstand genommen werden sollte und 200- oder 400-l-Fässer in einen Container eingestellt und gegebenenfalls sogar die Zwickel, die Resthohlräume, in dem Container vergossen sind, sehen unsere Planungen vor, daß uns die betreffenden Ablieferungspflichtigen und Konditionierer dann nach Maßgabe der Produktkontrollstelle bzw. der von uns ansonsten beauftragten unabhängigen Sachverständigen entsprechende Bohrproben aus solchen Gebinden liefern müssen, an denen diese Frage dann geklärt wird.

Hinsichtlich der Prähärtemessung möchte ich noch einmal ganz klar sagen: Ich habe vorhin ausgeführt, daß man zwischen einem Abfallprodukt unterscheiden muß, das in einen Abfallbehälter gefüllt ist und dort aushärtet, so daß der Behälter bzw. die Verpackung ausschließlich von diesem Abfallprodukt, z. B. einem zementierten Konzentrat, gefüllt ist. Dieses ausgehärtete Abfallprodukt steht dann für eine Prähärtemessung mit dem Schmidt-Hammer zur Verfügung. Davon ist der Fall zu trennen, daß ein Abfallbehälter, eine Verpackung, nicht vollständig mit dem Produkt befüllt ist, sondern im Deckelbereich mit einer inaktiven Deckschicht versehen wurde. In dem Fall wird die Druckfestigkeit

über eine zu entnehmende Bohrprobe gemessen. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Neumann!

Neumann (EW):

In dem Zusammenhang wäre natürlich interessant, zu wissen, wie man sich das denn für die zementierten Abfälle, die beispielsweise aus Sellafield zurückkommen sollen, vorstellen kann. Sollte sich der Wunsch des Bundesamtes, daß eine unabhängige Prüfung vor Ort möglich ist, nicht realisieren lassen, sondern sollte, wie hier auch ausgeführt wurde und womit man eigentlich keine Probleme hätte, dann durch eine Stichprobenkontrolle die Produktkontrolle gewährleistet werden, wie könnte man sich das bei den von dort angelieferten Containern, in denen sich Preßlinge befinden, auf der Grundlage Ihrer Ausführungen vorstellen?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Neumann, das führt jetzt ein bißchen vom Thema weg. Ich dachte, wir seien bei Altabfällen gewesen. Vielleicht fasse ich es jetzt aber unter einem falschen Oberbegriff zusammen. Wollten Sie das ganze als Produktkontrolle verstanden wissen? Meines Wissens sollen derartige Kontrollen eben vor Ort durchgeführt werden. Wir hatten uns schon eingehend darüber unterhalten, wie das wünschenswerterweise zu geschehen hätte. Dennoch habe ich Ihre Frage verstanden. Sie meinten die Frage, was wäre, wenn es nicht vor Ort geprüft werden könnte. Insofern bitte ich Herrn Neumann, seine Bitte kurz zu konkretisieren.

Neumann (EW):

Das gilt natürlich genauso für Altabfälle, die in der Bundesrepublik sind. Wenn die Industrie dem Wunsch des BfS, Bescheid zu bekommen, bevor Fässer oder Preßlinge in Containern konditioniert werden, nicht nachkommt, müßten natürlich auch solche Container irgendwo geprüft werden. Es würde also genauso für die wie für Container gelten, die aus dem Ausland zurückkommen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Dazu Herr Dr. Kopp, bitte!

Dr. Kopp (GB):

Wir müssen zwischen den Wünschen eines Endlagerbetreibers und den Pflichten einer atomrechtlichen Aufsichtsbehörde differenzieren. Denn bevor wir überhaupt über ein Endlager und eine Produktkontrolle für ein Endlager reden, besteht zunächst die Pflicht der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde, dafür zu sorgen, daß die Abfallverursacher auch für ihre Altabfälle eine geeignete und den Gesetzen entsprechende Dokumentation vorrätig halten. Diese zu besorgen, dafür steht zunächst der Abfallverursacher in der Verantwortung.

Wir haben aus dem Transnuklear-Skandal gelernt, daß er dies künftig eben nicht mehr alleine tun wird, sondern unter Aufsicht der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und deren Gutachtern. Das heißt, lange bevor der Abfall überhaupt in ein Endlager geht, sind wir als Aufsichtsbehörden in der Pflicht, für die Dokumentation zu sorgen. Hinterher kommt es zu einem zweiten Schritt, daß dies alles noch einmal von einem Endlagerbetreiber zu verifizieren ist. Dabei kann dann von den im Rahmen der staatlichen Aufsicht gewonnenen Ergebnissen Kredit genommen werden.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Neumann!

Neumann (EW):
Wir haben aber kurz vor der Pause gelernt, daß es noch gar keine endgültigen Endlagerbedingungen gibt und daß es uns deshalb gar nicht zu interessieren hat, was in der Produktkontrollstelle in Jülich läuft. Das paßt für mich irgendwie nicht zusammen. Auf der einen Seite wird von der Aufsichtsbehörde argumentiert: Uns interessiert das alles noch nicht, weil wir noch keine endgültigen Endlagerbedingungen festgelegt haben. Auf der anderen Seite wird aber gesagt: Im Moment interessiert uns nicht, ob es endgültige Endlagerbedingungen gibt. Dafür gucken wir uns an, was im Rahmen der Zwischenlagerung gemacht worden ist. Irgendwie paßt das für mich nicht zusammen.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Kopp!

Dr. Kopp (GB):
Auch wenn es etwas sophisticated klingt: Als Planfeststellungsbehörde für das Endlager Konrad interessiert es uns nicht. Aber als atomrechtliche Aufsichtsbehörde für die Abfallverursacher interessiert es uns sehr wohl, zumal wir gesetzlich verpflichtet sind, die Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle durchzuführen. Diese Richtlinie wendet sich an die Behörden und nicht an die Abfallverursacher.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Neumann!

Neumann (EW):
Es ist doch aber klar - das kann man auch aus den schon mehrfach zitierten Veröffentlichungen des Bundesamtes für Strahlenschutz entnehmen -, daß sich die Endlagerbedingungen, auch die vorläufigen Endlagerbedingungen, in vielen Punkten noch im letzten und vorletzten Jahr verändert haben. Das heißt, das, was vielleicht auch das Niedersächsische Umweltministerium als Aufsichtsbehörde in den Jahren 1990

und 1991 im Rahmen dieser Richtlinie geprüft hat, muß gar nicht alles das umfassen, was jetzt 1992 als vorläufige Endlagerbedingungen für das geplante Endlager Schacht Konrad relevant ist.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Kopp!

Dr. Kopp (GB):
Herr Neumann, dabei haben Sie natürlich recht. Aber durch unser Vorgehen als Aufsichtsbehörde ist zumindest verifiziert und dokumentiert, was alles geprüft worden ist und was nicht. Insoweit ist hinterher nur noch ein Delta abzuprüfen. Das ist sicherlich etwas mehr als bei den Originalaltabfällen vorlag, nämlich quasi nichts.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Neumann, es ist sicherlich eine grundsätzliche Frage, ob ich Konrad den Abfällen oder die Abfälle Konrad anpasse. Das ist schon richtig. Wir befinden uns hier aber in einem Planfeststellungsverfahren, die vorläufigen Endlagerbedingungen sind beantragt, und wir werden sie kontrollieren und konkretisieren, aber erst nach diesem Erörterungstermin. Das ist ein Teil dieser Prüfungen, wie schon gesagt. - Herr Thomaske hat sich dazu gemeldet.

Dr. Thomaske (AS):
Es gilt, zwei Dinge auseinanderzuhalten. Der eine Punkt ist der, den wir schon vor der Pause diskutiert haben, daß nämlich die Funktionsfähigkeit der Produktkontrollstelle im Hinblick auf das Planfeststellungsverfahren nicht relevant ist. Der zweite Punkt ist der, daß dann, wenn in Jülich Daten genommen werden, sie im Rahmen der Dokumentation mit festgehalten werden. Später werden die angefallenen Daten wie alle anderen auch mit verwendet und mit berücksichtigt. Wenn es ein Delta gibt, weil sich das möglicherweise von den abschließend festgestellten Endlagerungsbedingungen unterscheidet, dann ist das Delta später aufzufüllen. Insofern ist dieser Widerspruch nur ein Scheinwiderspruch. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Neumann!

Neumann (EW):
Das ist gerade der Punkt, auf den wir hinweisen wollten, nämlich daß es so ein Delta geben kann und daß es dann, wenn ich den Abfall bzw. die ehemaligen Fässer oder Preßlinge oder was auch immer in Containern konditioniert habe, sehr schwierig wird, dieses Delta zu überprüfen.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Kopp!

Dr. Kopp (GB):

Auch atomrechtliche Aufsichtsbehörden sind sich dieser Schwierigkeit bewußt und sind derzeit nicht bereit, endgültige Konditionierungen in Containern mit Fixierung durch Beton zu genehmigen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Neumann!

Neumann (EW):

Das heißt, im Faßlager Gorleben stehen noch keine Container.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Kopp!

Dr. Kopp (GB):

Im Faßlager Gorleben stehen jede Menge Container mit lose eingestellten 200-l-Fässern.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Aber nicht im Block betoniert. - Fahren Sie fort!

Neumann (EW):

Der nächste und letzte Punkt in diesem Zusammenhang ist die Frage, wie bei den Altabfällen die Produktkontrolle bezüglich der Spaltstoffmengen bzw. der Verteilung dieser Spaltstoffmengen durchgeführt werden soll.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das war schon Ihre Frage?

Neumann (EW):

Ja.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut. - Herr Thomauske, Sie haben sich die Kontrolle der Spaltstoffmengen notiert.

Dr. Thomauske (AS):

Wir wechseln nun etwas das Thema. Deswegen bitte ich für einen Augenblick um Geduld.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ja, gern.

Dr. Thomauske (AS):

Ich gebe an Herrn Brennecke weiter.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ja.

Dr. Brennecke (AS):

Im Zusammenhang mit Abfällen, die spaltbare Stoffe enthalten, hatten wir schon darauf hingewiesen, daß dies nur bei einem Teil der Ablieferungspflichtigen der Fall ist und daß gerade aufgrund der Problematik der

Spaltstoffe eine zusätzliche Überwachung durch internationale Behörden einschließlich der damit verbundenen zum Teil sehr aufwendigen Meßverfahren schon heute praktiziert wird.

Bei den Altabfällen, die in der Einwendung angesprochen sind, besteht zur Überprüfung auf Spaltmaterial und Spaltmaterialgehalte hin die Möglichkeit, den entsprechenden Aktivitätswert der spaltbaren Stoffe durch zerstörungsfreie Neutronenmessung, durch Probenahme oder durch Alpha-Spektrometrie zu überprüfen und auf diese Weise zu kontrollieren, ob die Angaben im Rahmen der vorgelegten Dokumentationen mit den Meßergebnissen übereinstimmen. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Neumann!

Neumann (EW):

Zwei Nachfragen dazu: Erstens. Kann ich dann davon ausgehen, daß es in der Tat Altabfälle, beispielsweise aus der Brennelementproduktion oder woher auch immer, gibt, bei denen klar ist, daß sie Spaltstoffe enthalten?

Die zweite Nachfrage ist die, wie Sie mit Alpha-Spektrometrie an einem konditionierten Gebinde den Spaltstoffgehalt feststellen wollen, wenn Sie zerstörungsfrei messen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das ist nicht ganz einfach, Herr Neumann. Es könnte aber über Gamma-Tochterübergänge der Fall sein. Die Frage richtet sich jedoch an Herrn Thomauske als Experten.

Dr. Thomauske (AS):

Ich gebe weiter an Herrn Brennecke.

Dr. Brennecke (AS):

Zur ersten Frage: Auch wir gehen davon aus, daß aus der Herstellung von Brennelementen Abfälle angefallen sind, auch bei den Altabfällen, die Spaltstoffe beinhalten und die diesbezüglich zu überprüfen sind. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß uns bisher über die betreffenden Ablieferungspflichtigen und Konditionierer noch keine Abfälle zur Überprüfung vorgelegt worden sind.

Die zweite Frage zur Alpha-Spektrometrie: Das geht natürlich nur, wenn man vorher eine entsprechende Probenahme aus den konditionierten Abfällen macht, die Probe entsprechend aufbereitet und dann untersucht. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Neumann!

Neumann (EW-SZ):

Wir, wie wir es in verschiedenen Stellungnahmen für

die Stadt Salzgitter dargelegt haben, halten es für äußerst schwierig, die Altabfälle im nachhinein diesbezüglich zu kontrollieren. Wenn ich die Aussagen des TÜVs richtig interpretiere bzw. verstanden habe, dann sieht er es eigentlich ähnlich, daß eine Kontrolle von Altabfällen auf die enthaltene Spaltstoffmenge nur unter allergrößten Anstrengungen möglich ist, bei der die Maßnahmen, die das BfS eben geschildert hat, sicherlich nicht ausreichend sind.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Jetzt ist unser Gutachter, der TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt, angesprochen. Herr Wehmeier, wie sieht es aus?

Dr. Wehmeier (GB):

Uns sind Abfälle aus Brennelement-Fabrikationsanlagen, die in ein Zwischenlager eingestellt worden sind, im Moment eigentlich nicht bekannt. Es ist richtig, daß natürlich nur bei einer solchen Herkunft der Spaltstoffgehalt eine Rolle spielt. Wir gehen davon aus - das haben wir schon einmal oder zweimal gesagt -, daß dann, wenn Unklarheiten über den Spaltstoffgehalt bestehen, der Spaltstoffgehalt aber eine sicherheitstechnisch bedeutsame Rolle spielt, also die Menge des Spaltstoffgehaltes, im Zweifelsfall bis hin zu einer zerstörenden Prüfung aufgeklärt werden muß, wie hoch der Gehalt tatsächlich ist. Die Meßverfahren, die dabei zur Anwendung kommen, wurden eigentlich schon genannt. Mehr kann man dazu aus unserer Sicht im Moment nicht sagen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Neumann!

Neumann (EW-SZ):

Ich finde, gerade in dieser Frage hat sich der TÜV in seinem Zwischenbericht sehr dezidiert geäußert. Vielleicht sollte ich diese Passage zitieren, weil daraus deutlich wird, welche großen Probleme dabei entstehen würden, wollte ich diese Abfälle wirklich entsprechend den Vorgaben kontrollieren. Im TÜV-Zwischenbericht auf Seite 422 geht es im Kapitel Kritikalitätssicherheit - das ist es wohl - genau um diese Frage. Jetzt das Zitat:

"Wir stellen fest, daß die Kritikalitätssicherheit in der Betriebsphase grundlegend von dem Vorgang der Konditionierung abhängt, da eine quantitative Überprüfung der Spaltstoffart und Spaltstoffmenge mit den vorgesehenen Maßnahmen der Produktkontrolle nach der Konditionierung nicht mehr möglich ist. Infolge der möglichen Variationsbreite der Spaltstoffart und der physikalischen Formen der Spaltstoffe können zerstörungsfreie Prüfungen nicht mit ausreichender Genauigkeit durchgeführt werden.

Die vom Antragsteller vorgesehene stichprobenartige Prüfung anhand von Kernbohrungen bei Abfallgebinden kann auch nur zur Identifizierung des betreffenden Abfallgebindes dienen. Eine quantitative Bestimmung der Spaltstoffart und Spaltstoffmasse mit ausreichender Genauigkeit in einem Abfallgebinde ist damit nicht möglich. Hierzu wäre eine vollständige naßchemische Analyse erforderlich."

Das bedeutet also - und das war auch unsere Auffassung -, daß mit den in den Planunterlagen vorgesehenen zerstörenden Prüfungen eine Kontrolle hinsichtlich der Punkte, die ich genannt habe, als nicht möglich erscheint und daß eine viel weitergehende Prüfung durchgeführt werden müßte, nämlich beispielsweise die vollständige naßchemische Analyse, die sicherlich einen um sehr viel erhöhten Aufwand bedeuten würde.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Wehmeier!

Dr. Wehmeier (GB):

Das, was Sie eben zitiert haben, ist aus dem Zusammenhang des Problems Bestätigung der Homogenität der Spaltstoffverteilung innerhalb eines Gebindes, hier vor allem innerhalb von Containern. Container sind nun einmal sehr viel größervolumige Teile als 200-l-Fässer. Das als Vorbemerkung.

Man muß bei der Bestimmung von Spaltstoffen zwischen Altabfällen und neu zu konditionierenden Abfällen differenzieren. Zu neu zu konditionierenden Abfällen braucht man in diesem Zusammenhang wohl nichts zu sagen. Man hat durch die Verfahrenskontrolle und durch Inspektionen dabei alle Möglichkeiten, um die Rohabfallströme hinreichend exakt auf ihren Spaltstoffgehalt hin zu kontrollieren. Bei den Altabfällen gibt es nur einige wenige Abfallerzeuger, bei denen dieses Problem relevant ist. Es hängt in der Tat von der Qualität der Dokumentation ab - die wiederum ist von den beim Abfallerzeuger tatsächlich praktizierten Verfahren der Konditionierung abhängig -, welches Bild man sich von den Spaltstoffgehalten und von der Verteilung der Spaltstoffgehalte in den 200-l-Fässern mit den Abfällen machen kann.

Zusammengefaßt: Das, was Sie, Herr Neumann, wohl aus dem Kapitel 1.7 unseres Zwischenberichtes, Teil 2, zitiert haben, bezieht sich auf ein sehr abstraktes Problem, daß nämlich im Rahmen der Kritikalitätssicherheit bestimmte Anforderungen, die aus dem Regelwerk hervorgehen, an die Homogenität der Spaltstoffverteilung existieren. Die kritischen Bemerkungen beziehen sich darauf. - Danke schön.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Zusammengefaßt: Hier geht es nicht darum, für die

Kritikalität wesentliche Isotope, d. h. Alpha-Strahler, generell messen zu können, sondern es geht darum, die Homogenität per Messung von außen feststellen zu können. - Herr Neumann!

Neumann (EW-SZ):

Es ist zunächst ein Problem, zu wissen, was dort überhaupt für Alpha-Strahler drin sind. Das ist das erste. Das zweite ist, daß aus der Analyse der Kritikalitätssicherheit Anforderungen an die Abfälle abgeleitet worden sind oder werden sollten. Diese Anforderungen sind im Rahmen der Produktkontrolle zu überprüfen. Von daher, so meine ich, ist es unabhängig davon, ob ich jetzt ein bestimmtes Isotop identifizieren oder die Verteilung, die ja auch eine der Anforderungen an die Abfallprodukte ist, prüfen will. Der Punkt ist der, daß es sehr schwer ist, das zu prüfen. Nun mag sein, daß die Prüfungen an Abfallfässern einfacher durchzuführen sind als an Containern. Aber unsere Auffassung ist die, daß es uns erstens in weiten Bereichen relativ unmöglich erscheint, an Abfallfässern die Prüfung der Altabfälle vorzunehmen. Zweitens müssen wir immer im Hinterkopf haben, daß nicht gesichert ist, daß bei den Abfällen, die aus der Wiederaufarbeitung im Ausland zurückkommen, dort eine Art Verfahrensqualifikation stattfindet, sondern daß der Weg für eine Stichprobenkontrolle in der Bundesrepublik immer noch offen ist. Wir haben gehört, daß mit dem britischen Wiederaufarbeiter vereinbart worden ist, daß z. B. Abfälle, die möglicherweise Spaltstoffe nicht im größeren Umfang enthalten - aber das muß man noch abwarten - in Typ-V-Containern zurückkommen. Wir haben auch gehört, daß für die Abfälle, die alphahaltig sind und aus La Hague zurückkommen, noch nicht klar ist, wie sie zurückkommen. Das heißt, bis jetzt ist möglicherweise noch offen, daß aus La Hague konditionierte Abfälle, auch in Containern konditionierte Abfälle, zurückkommen, die alphahaltig sind. Die müßten dann nach den Anforderungen der Produktkontrolle durch Stichprobenkontrollen überprüft werden, und das ist nach unserer Ansicht - so müssen wir den Zwischenbericht des TÜV interpretieren - nur sehr, sehr schwer und mit sehr, sehr großem Aufwand möglich.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Neumann, müssen wir jetzt gemeinsam versuchen, daß etwas klarzustellen? - Sie sagen: Gerade aus Großbritannien gibt es konradgängige Abfälle, die möglicherweise Alpha-Aktivitäten enthalten. Es ist die Frage: Wie stelle ich die fest, wenn kein qualifiziertes Konditionierungsverfahren vorliegt? Ob es jetzt Fässer oder Container sind, direkt messen können Sie als Physiker das in beiden Fällen nicht, das geht nicht. Alpha-Aktivitäten können Sie nicht direkt messen. Die gehen in Metall nicht einmal ein paar Millimeter weit. Jetzt fragen Sie, mit welchem Verfahren man sie messen

kann oder ob man diese Gebinde zerstörend prüfen muß. Ist das Ihre Frage?

Neumann (EW-SZ):

Ja. Sie können es auch als Feststellung aufgrund dessen auffassen, was das Bundesamt und der TÜV bisher gesagt haben. Wir sind auch nach diesen Einlassungen der Meinung, daß dann, wenn fertigkonditionierte Abfälle aus der Wiederaufarbeitung zurückkommen - sei es aus Großbritannien oder aus Frankreich - - - Dabei besteht ein Zielkonflikt: Auf der einen Seite möchte man ganz gern, daß die Abfälle fertigkonditioniert zurückkommen. Auf der anderen Seite möchte man eine Produktkontrolle im Rahmen qualifizierter Verfahren durch unabhängige Sachverständige begutachten lassen. Wenn das aber nicht möglich ist und wenn die Abfälle fertigkonditioniert zurückkommen, dann müßte die Stichprobenkontrolle greifen. Dazu sagen wir aber: Eine Stichprobenkontrolle bei den alphahaltigen Abfällen bezüglich dieser Fragen - sei es Homogenität, sei es Verteilung der Aktivität im Abfallgebilde, sei es die Frage, welche und wie viele Isotope enthalten sind - ist dann nicht möglich. Das ist der eine Teil. Der andere Teil ist der, daß wir meinen, daß an Fässern die Probleme zwar geringer sein mögen, aber immer noch zu groß sind, um diese Feststellung treffen zu können. Die Aussage zu den Fässern bezieht sich auf Altabfälle.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Wehmeier!

Dr. Wehmeier (GB):

Anknüpfend an Ihre letzte Schlußfolgerung, Herr Neumann: Wenn es wirklich so wäre, daß man die Abfallgebilde als black box zurückerhielte, dann wäre tatsächlich die Notwendigkeit gegeben, in aller Sorgfalt - bis hin zu einem 100-%-Stichprobenprüfumfang - die zurückkommenden Abfälle zu prüfen. Es ist aber zu klären, ob die Voraussetzung, die Sie zugrunde legen, gegeben sein wird oder gegeben sein kann. Grundsätzlich ist wohl festzuhalten, daß man über das Nuklidspektrum, was an Alpha-Strahlern - damit meine ich jetzt die Kernbrennstoffe, also Uran und Plutonium - zurückkommt, sehr genaue Informationen hat. Natürlich kann aus einer Brennelementfabrik, die ausschließlich Uran verarbeitet, kein Plutonium kommen. Bei einer solchen Fabrik ist auch bekannt, daß die Uran-235-Anreicherung maximal einen bestimmten Wert nicht überschreiten darf, was man in der Genehmigung nachlesen kann. Das gleiche gilt natürlich für einen plutoniumverarbeitenden Betrieb, wie das bei Siemens in Hanau mit dem MOX-Betrieb der Fall ist. Man kann sich also ein sehr genaues Bild davon machen, was an Nuklidvektoren in den Abfällen vorhanden sein kann. Die gleichen Informationen - davon gehen wir aus - wird man auch bei Abfällen aus der Wiederaufarbeitung im Ausland erhalten müssen.

Selbstverständlich kennt man die einzelnen Stoffströme in einer Wiederaufarbeitungsanlage relativ genau. Man hat verlässliche Informationen über den Alpha-Gehalt generell, und man hat auch aus den Abbrandberechnungen, die man für die Brennelemente durchführt, ein relativ verlässliches Bild über die Verteilung der Nuklidspektren. Selbstverständlich kann es Probleme beim Vermischen von Stoffströmen geben. Aber das alles ist bekannt, und dem kann man nachgehen. Wir erwarten, daß man dann, wenn Abfälle im Ausland konditioniert werden, von den Möglichkeiten, die man aus der Kenntnis der Anlagen heraus hat, selbstverständlich Gebrauch macht, um die Abfälle zu kennzeichnen. Das wäre eine ganz wesentliche Erleichterung für die verlässliche Produktkontrolle. - Danke schön.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Neumann!

Neumann (EW-SZ):

Ich kann dazu nur abschließend und vielleicht etwas überspitzend feststellen: Wenn ich vorher alles glaube, brauche ich hinterher nichts mehr zu kontrollieren. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske greift gerade nach dem Mikrophon. Herr Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Ich enthalte mich eines Kommentars zu dem eben Gesagten und gebe das Mikrophon an Herrn Brennecke weiter.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Dr. Brennecke (AS):

Ich möchte noch kurz auf zwei Punkte zu sprechen kommen. Nach uns vorliegenden Informationen wird eine aktive und eine inaktive Neutronenmessung an 200-l-Abfallgebinden, also Fässern, in Karlsruhe durchgeführt, die Kernbrennstoffe enthalten. Insofern ist es möglich, durch diese Art der Neutronenmessungen auch Aussagen zu dem Gehalt an spaltbaren Stoffen in einem Abfallprodukt zu machen. Soweit wir aus Karlsruhe informiert worden sind, ist die Meßgenauigkeit dieser Verfahren so, daß bis in den Milligrammbereich gemessen werden kann. Ich möchte es wiederholen: Die Messungen werden an 200-l-Fässern mit zementierten Abfällen ausgeführt.

Der zweite Punkt. Im Rahmen unserer Planungsarbeiten zur Produktkontrolle, insbesondere in bezug auf die Abfälle, die aus England und Frankreich zurück-

geliefert werden, gehen wir primär davon aus, daß wir die Produktkontrolle über die Verfahrensqualifikation im Ausland durchführen können. Für den Fall, daß dies nicht gelingen sollte, haben wir aber vorausschauend Planungsarbeiten durchgeführt und schon die Dinge geplant, die im Zusammenhang mit einer Stichprobenkontrolle zurückgelieferter Abfallgebinde stehen, so daß zumindest vor diesem Hintergrund die notwendigen Schritte getan worden sind, um direkt in den Aufbau und die Einrichtung der entsprechenden Prüfeinrichtungen für diese Abfälle aus dem Ausland hineingehen zu können. Die Planungsarbeiten dazu sind abgeschlossen. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Die Sachbeistände der Kommunen Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel haben das Wort.

Frau Fink von Rabenhorst (EW):

Ich habe, einen Schritt zurückgehend, einen Klärungsbedarf. Ich meine mich zu erinnern, am Beginn dieses Erörterungstermins gehört zu haben, daß im Kernforschungszentrum Karlsruhe Einrichtungen geplant sind, um Stichprobenprüfungen an Containern durchführen zu können. Habe ich das damals richtig verstanden?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu noch einmal Herr Brennecke!

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Dr. Brennecke (AS):

In Karlsruhe besteht die Möglichkeit, Probenahmen an Containern durchzuführen. Dies behält sich aber der Betreiber des Kernforschungszentrums für eigene Messungen vor. - Danke.

Frau Fink von Rabenhorst (EW):

Okay, danke für die Klarstellung. Probenahmen heißt, z. B. Bohrproben zu entnehmen. Ich hätte es sonst nicht mit dem zusammengekriegt, was ich in dem schönen Werk ET-10/91, Revision 1, gelesen habe. Dort heißt es nämlich:

"Aus Kostengründen ist der Aufbau spezieller Prüfeinrichtungen zur Stichprobenprüfung von Containern nicht vorgesehen."

Das ist dann damit klar.

In dem Zusammenhang muß ich noch eine grundsätzliche Feststellung machen. Wir haben jetzt sehr viel über Stichprobenprüfungen, also Inaugenscheinnahme, Kippen von Fässern, Handhabung, zerstörende Prüfungen, gesprochen. Ich möchte das klarstellen, was schon

von anderer Seite aus gesagt worden ist, daß nämlich die direkten, insbesondere die zerstörenden Prüfungen von Abfallgebunden im Rahmen von Stichprobenkontrollen nur für eine wirkliche kleine Zahl von Gebunden möglich sind. Der Grund ist ganz einfach: Diese Prüfungen führen zu einer zusätzlichen Strahlenbelastung des Personals, was man selbstverständlich vermeiden will und muß, und - darauf wurde schon von Herrn Meißner hingewiesen - es kostet eine ganze Menge.

Unser nächster Einwand bezieht sich auf die Frage, inwieweit aufgrund der Stichprobenüberprüfung ausgeschlossen ist, daß Abfallgebände eingelagert werden, die nicht den vorläufigen Endlagerbedingungen entsprechen. Wie groß ist also die Wahrscheinlichkeit dafür, daß solche Abfallgebäude eingelagert werden?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Wie hoch ist also die Trefferquote, und wovon hängt sie ab? - Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Dies wird Herr Brennecke beantworten.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Dr. Brennecke (AS):

Dieser Punkt wurde im Rahmen des Erörterungstermines schon einmal angesprochen. Eine Zahl für die Abfallgebäude, die durch die Stichprobenkontrolle durchrutschen und als Abfallgebäude, die nicht den Endlagerungsbedingungen entsprechen, in die Schachanlage Konrad eingelagert werden, haben wir nicht. Wir haben unsere Planungen für das Stichprobensystem so ausgelegt, daß nach unserer Meinung hinreichend gesichert ist, daß die Endlagerungsbedingungen eingehalten werden, dies insbesondere dadurch, daß wir bei der Planung des Stichprobensystems sachtechnisch vorgegangen sind und alle verfügbaren Informationen, die über die jeweils zu überprüfenden Abfallgebäude vorliegen, mit verwenden und nicht eine ausschließlich oder primär auf statistischen Verfahren beruhende Prüfung vornehmen wollen. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Brennecke, Sie haben recht. Diese Antwort haben Sie schon einmal gegeben. Ich darf aber nachfragen: Was heißt "hinreichend genau"? Wenn Sie dazu eine Zahl nennen könnten, dann wären wir alle zufrieden, und das ginge ganz schnell.

Dr. Thomauske (AS):

Herr Brennecke hat eben gesagt, daß er hierzu keine Zahl nennt. Deswegen sehen wir diese Frage als beantwortet an. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Kopp möchte dazu noch Stellung nehmen. Bitte!

Dr. Kopp (GB):

Können Sie vielleicht den Einwendern erklären, was die Aussage in Ihrer erläuternden Unterlage 240 bedeutet, daß die obere Vertrauensgrenze für ein Vertrauensniveau von 95 % kleiner als 0,05 ist? Vielleicht kann man das ja den Einwendern erläutern.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Dies können wir gern tun. Ich bitte um einen Moment Geduld.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte.

Dr. Thomauske (AS):

Zu dieser Fragestellung, die Herr Kopp angesprochen hat, wird jetzt Herr Martens Stellung nehmen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gern.

Martens (AS):

Es handelt sich hierbei um eine statistische Auswertung der Prüfergebnisse, die über das hinausgehend vorgenommen wird, daß unser Stichprobensystem sachtechnisch begründet ist. Das Stichprobensystem, wie wir es erläutert haben, ist so angelegt, daß wir erkannten Fehlern, die bei der Stichprobenprüfung festgestellt werden, nachgehen und daß wir solche Prüflose von der Endlagerung ausschließen. Die statistische Auswertung wird zusätzlich durchgeführt. Bei der statistischen Auswertung werden Gebinde, die z. B. durch das Stichprobensystem als fehlerhafte Gebinde erfaßt worden sind, nicht berücksichtigt. Das heißt, das sachtechnisch begründete Stichprobensystem erlaubt uns nicht, eine Zahl anzugeben, wie viele fehlerhafte Gebinde uns tatsächlich durch die Prüfung durchrutschen. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Kopp wünscht das Wort.

Dr. Kopp (GB):

Gehe ich recht in der Annahme, daß Sie durch die zusätzlich durchgeführten statistischen Berechnungen versuchen wollen, der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen, daß die Wahrscheinlichkeit, daß mehr als 5 % fehlerhafte Gebinde pro Jahr eingelagert werden, kleiner als 0,05 ist?

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu noch einmal Herr Martens.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Martens (AS):

Es ist richtig, daß sich das BfS in der erläuternden Unterlage verpflichtet, eine derartige Auswertung durchzuführen und daß, wenn als Ergebnis dieser Auswertung die genannte Zahl erreicht wird, dann das BfS einer Einlagerung der Abfallgebinde zustimmt. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Die Sachbeistände haben das Wort.

Frau Fink von Rabenhorst (EW):

Ich danke für die Auskunft. Der Antwort entnehme ich, was gesagt worden ist, daß nämlich mit einer Wahrscheinlichkeit von 0,5 % 5 % fehlerhafte Abfallgebinde eingelagert werden können. Das heißt, bei einem Einschichtbetrieb mit 3 400 Gebinden pro Jahr sind das immerhin 170 möglicherweise fehlerhafte Gebinde pro Jahr.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Entschuldigung, ich will nicht unterbrechen. Herr Thomauske wird aber ganz unruhig. Unter dem Begriff "Vertrauensgrenze" versteht man vom statistischen Verfahren her wohl etwas anderes. - Herr Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Ich dachte mir schon, daß das, was Herr Martens eben ausgeführt hat, etwas komplizierter ist. Deswegen sollte er noch einmal Gelegenheit haben, es zu erläutern. Herr Martens, bitte!

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Martens (AS):

Wir können Ihrer Folgerung, daß 5 % fehlerhafte Gebinde eingelagert werden, nicht zustimmen. Das ist nicht richtig. Unser Stichprobensystem arbeitet primär sachtechnisch. Lediglich bei der statistischen Auswertung der Prüfergebnisse lassen wir zu, daß die Fehlerquote erreicht wird. Das hat aber nichts mit der tatsächlichen Fehlerquote zu tun. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Jetzt hat Herr Schmidt-Eriksen eine Frage. Bitte!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Mich würde der innere Beweggrund dafür interessieren, woher die Marke 95 % oder, umgekehrt gesprochen, 5 % möglicher Fehlläufe kommt. Ist das jetzt irgendwie sicherheitstechnisch begründet? Könnte man nicht genausogut eine Plausibilitätsprognose hinsichtlich 10 % machen, oder könnte man, anstatt für die

restlichen 5 % eine Wahrscheinlichkeit von 0,5 anzunehmen, nicht lieber auf eine 99prozentige Sicherheit schließen? Wie kommt die doch für den Laien, der ich bin, Verkomplizierung des Systems in den Nachweis hinein? Das ist mir nicht so ganz stringent. Ist das sicherheitstechnisch abgeleitet, ergibt sich das aufgrund von statistischen Verfahren, oder was sind die möglichen anderen Beweggründe dafür, um ausgerechnet so die Wahrscheinlichkeit von Fehleinlagerungen zu begründen und darzulegen?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Wir wollen auf diesen Komplex noch einmal eingehen. Ich gebe weiter an Herrn Martens.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Martens (AS):

Die vorhin genannte Fehlerquote von 5 % ist so zu verstehen, daß der Eintritt von Störfällen im Endlager mit einer Überschreitung der zulässigen Dosisbelastungen vermieden wird. Die Eintrittshäufigkeit von Störfällen wurde hierfür am Endlager abgeschätzt. Die genannte Schlupfrate wird vom BfS im Rahmen der Stichprobenprüfung sichergestellt. Die Multiplikation dieser beiden Wahrscheinlichkeiten führt dazu, daß der Eintritt von Störfällen mit einer Überschreitung vermieden wird. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Schmidt-Eriksen wünscht noch einmal das Wort.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich erlaube mir noch einmal, die Naivität eines Laien in Anspruch zu nehmen und frage, ob es stimmt, daß die 50prozentige Wahrscheinlichkeit bei 0,5 anzunehmen ist, oder wie sich die Größe ableitet. Sie sagen: Die 5 % als Größe für die Wahrscheinlichkeit sind deswegen begründet, weil es dann, wenn es mehr als 5 % wären, zu Störfällen oder zu nicht gewollten Ereignissen unten im Lager käme, daß also das nicht mehr auszuschließen wäre. Ich habe Sie so verstanden, daß Sie die 5 % so begründen. Ich frage, ob sich 0,5 auf den Faktor 1 - das kann es ja nur sein - bezieht, so daß bei eins - ich frage das laienhaft; ich will Ihre Rechnung verstehen können - das bedeuten würde, daß mit der Wahrscheinlichkeit die entsprechenden Störfälle eintreten. Denn dann muß ich den Störfall nur mal eins nehmen, und dann ist er da. Ich frage das ganz ungeschützt und laienhaft.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ein Jurist kann das allemal. - Herr Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Dazu gebe ich an Herrn Martens weiter.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Martens (AS):

Die von Ihnen genannten Zahlen 0,5 bzw. 50 % kann ich nicht bestätigen. Die wurden hier nicht genannt. Es geht also nur um die Zahlen 0,05 bzw. 5 %, die von Ihrer Seite zitiert wurden. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Zunächst Herr Nümann, bitte!

Nümann (EW-Lengede):

Vielleicht bin ich als Jurist doofer, als es die Polizei erlaubt. Aber, Herr Martens, wenn ich richtig rechne, dann gibt es nach Ihrer Aussage zwei Wahrscheinlichkeiten. 95 % kann ich auch als 0,05 ausrechnen. Dann gibt es noch die Wahrscheinlichkeit von 0,05 genannt. Wenn ich mich an meinen Mathematikunterricht noch richtig erinnere, dann ergibt sich per Multiplikation 0,0025. Das heißt, Sie haben eine Stichprobenkontrollintensität, die nicht 100prozentig ist. Das müßte also dann dazu führen, daß die Multiplikation dieser beiden Faktoren genau die Wahrscheinlichkeit angibt, mit der Abfallgebände in den Schacht Konrad kommen, die eigentlich nicht dort hineingelangen dürften. Dann wäre es in der Tat richtig, wie es Frau Fink sagte, dann brauchte ich also nur die Zahlen der jährlich einzulagernden Abfallgebände mit 0,0025 zu multiplizieren, woraus sich eine bestimmte Zahl von Abfallgebänden ergibt, von denen ich annehmen muß, daß sie den Konrad-Bedingungen nicht entsprechen, wie Sie sie definieren wollen. Dann muß ich mir noch überlegen, welche Konsequenzen dies hat und wie groß die Schwankungsbreite der denkbaren Abweichungen ist. Habe ich das jetzt richtig verstanden, oder liege ich völlig verkehrt? Ich frage einfach so dumm.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Wir wollen versuchen, ein fachübergreifendes Verständnis der Wahrscheinlichkeiten zu erzielen. Ich gebe hierzu noch einmal an Herrn Martens weiter.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Martens (AS):

Ihre Rechnung kann ich nicht bestätigen. Sie haben jetzt einfach zweimal die 5 % genommen. Das ist so

aber nicht ausgeführt worden. Es geht vielmehr um die Wahrscheinlichkeit, daß ein Störfall überhaupt am Endlager eintritt, und um die Wahrscheinlichkeit, daß ein wesentlich fehlerhaftes Gebinde durch die Stichprobenprüfung durchrutscht und zur Endlagerung gelangt. Die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Störfällen am Endlager beträgt natürlich nicht 5 %, sondern diese Wahrscheinlichkeit ist wesentlich niedriger. Ich habe ausgeführt, daß der Fall, daß ein wesentlich fehlerhaftes Gebinde zur Einlagerung gelangt und gleichzeitig ein Störfall am Endlager eintritt, so selten eintritt, daß es für die Sicherheit des Endlagers keine Rolle mehr spielt, weil dieser Störfall nach gängiger Praxis auszuschließen ist. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Nümann, Sie kratzen sich hinter dem Ohr. Bitte!

Nümann (EW-Lengede):

Es tut mir wirklich leid. Aber ich erinnere mich an den Mathematikunterricht wohl in der zwölften Klasse. Dort haben wir Statistik und Wahrscheinlichkeit gemacht. Man kann es mit den beiden Würfeln und den sechs Seiten praktisch ausprobieren. Sie können sich auf diese Art und Weise übrigens auch ausrechnen, wie groß Ihre Wahrscheinlichkeit ist, im Lotto zu gewinnen. Das ist dasselbe Rechensystem. Die Wahrscheinlichkeit, daß ich einen Sechserpasch würfeln, beträgt, wenn ich es richtig im Kopf habe, 1 : 36. Ich brauche nur die zwei Würfel zu nehmen, die Wahrscheinlichkeit, daß eine Seite trifft, ist 1 : 6, und dann muß ich die beiden Sechsen miteinander multiplizieren. Herr Martens, das haben Sie wohl eben gesagt. Ich habe zwei Wahrscheinlichkeiten. Erstens. Wie groß ist die Wahrscheinlichkeitsrate für fehlerhafte Gebinde? Die nehme ich mit 5 % oder 0,05 an. Zweitens nehme ich die Wahrscheinlichkeitsrate für Störfälle. Das ergibt die von mir genannte Zahl. Das einzige, was vielleicht sein mag, ist meine umgekehrte Schlußfolgerung, daß ich sage: Die Anzahl der Gebinde mal 0,0025 ergibt die Anzahl der fehlerhaften Gebinde. Ich habe jetzt verstanden, daß das wahrscheinlich falsch ist. Dann ist aber etwas anderes richtig. Wenn Sie sagen, daß Sie mit einer Wahrscheinlichkeit von 5 % fehlerhafter Gebinde rechnen, dann brauche ich die Zahl der fehlerhaften Gebinde nur mit 5 % zu multiplizieren, und dann wird die Zahl der fehlerhaften Gebinde um das Zwanzigfache höher. Umgekehrt sagen Sie: Ich kann es aber vernachlässigen, weil ich eine ausgesprochen geringe Störfallwahrscheinlichkeit habe. Habe ich das jetzt richtig verstanden?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Zunächst Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Um die Zahl der Beispiele fortzuführen: Man braucht

sich nicht nur auf den Lottogewinn zu beschränken, obwohl das sicherlich attraktiv ist. Es gibt aber noch die beliebte Aufgabe, sich im Rahmen der Thermodynamik auszurechnen, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, daß sich eine Briefmarke 1 cm über dem Tisch allein dadurch bewegt, daß sich gerade alle Atome in der gleichen Richtung bewegen. Dies kann man thermodynamisch ausrechnen. Man kommt dabei allerdings auf Zeiten, die gegenüber Erdzeitaltern groß sind. Das spielt aber keine Rolle.

Zu der Frage der Wahrscheinlichkeit noch einmal Herr Martens!

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Martens (AS):

Die letzte von Ihnen gezogene Schlußfolgerung war richtig, daß also die Eintrittshäufigkeit für einen Störfall am Endlager wesentlich niedriger liegt als die hier genannten 5 %. Man muß aber nochmals deutlich darauf hinweisen, daß diese 5 % keine tatsächliche Fehlerquote darstellen. Wir haben im Rahmen unseres Antrages vielmehr dargelegt, daß ein statistischer Nachweis hinreichend ist, der belegt, daß weniger als 5 % der Gebinde diese Fehlerquote aufweisen. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Dazu bitte ich unseren Gutachter, den TÜV, um eine Erklärung. Herr Rinkleff!

Dr. Rinkleff (GB):

Ich kann vielleicht noch erhellen, wieso man auf die 5 % in vergangenen Diskussionen gekommen ist. Man hat sich überlegt, wo eigentlich ein gravierendes Gefährdungspotential liegt, wenn Abfallgebände angeliefert werden sollten, die die Endlagerungsbedingungen nicht einhalten. Dazu hat man gesagt: Wo ich massive Auswirkungen zu erwarten hätte, wäre natürlich eine Störfallsituation. Es gibt bei den Kernkraftwerken zur Untersuchung von Störfallereignissen gewisse Vorgaben. Dazu zählt die Störfalleitlinie mit den Störfallberechnungsgrundlagen. In der Störfalleitlinie im Kapitel 4.3 steht ein Passus dazu, wie man eine solche Analyse angehen soll, um ein hinreichend sicheres Gesamtergebnis zu erzielen, wie es dort heißt. Im weiteren wird dort ausgeführt, daß man, weil man immer mehr Betriebserfahrungen von laufenden Anlagen hat, bitte schön auch Meßwerte berücksichtigen darf, die beim Betrieb vergleichbarer Anlagen aufgelaufen sind. Dann steht:

"Die für die Berechnung der Aktivitätsfreisetzung festgesetzten Werte der Parameter"

- das könnte z. B. eine Primärkühlmittelaktivität sein -

"müssen 95 % der Verteilung der Meßwerte abdecken."

Das ist letztlich der Hintergrund für die Aussage: Das wäre das, was als Mindestanforderung zu stellen ist, um Abfallgebände weitreichend ausschließen zu können, die die Endlagerungsbedingungen nicht erfüllen. Wir sind natürlich andererseits der Ansicht: Man muß das ganze Verfahren noch weiter treiben und möchte in diesem Fall über die 95 % hinauskommen. Das Stichprobensystem - das haben wir aber schon erläutert - ist vom Prinzip her so angelegt, daß man darüber noch hinauskommen möchte.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Ratlosigkeit. Wer wünscht das Wort? - Herr Rechtsanwalt Nümann!

Nümann (EW-Lengede):

Das ist ja eine etwas komische Diskussion, wie ich zugebe. Vielleicht fehlen mir die mathematischen Fähigkeiten. Aber möglicherweise kann man es mit folgendem Begriff umreißen, den ich kürzlich in einem Sachverständigen Gutachten eines Physikers, der sich mit Strömungsmechanik befaßt - zufälligerweise im Zusammenhang mit Tierhaltung -, gefunden habe. Es hat das, was dort getrieben werde, Verwaltungsphysik genannt. Vielleicht haben wir gerade Verwaltungsmathematik betrieben.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Ich habe mich mit der erläuternden Unterlage noch nicht beschäftigt. Ich werde sie mir aber noch ansehen. Vielleicht gelingt es mir, ein kurzes Statement über Statistik für alle zu geben, aber momentan nicht.

Jetzt machen wir mit der Einwendung der Stadt Salzgitter weiter. Die Stadt Salzgitter, bitte!

Frau Fink von Rabenhorst (EW):

Die Erläuterungen sowohl des BfS als auch des TÜVs haben schon zur Klarstellung beigetragen. Was man - ich sage es in ganz einfachen Worten - auf alle Fälle festhalten kann, ist: Es ist nicht ausgeschlossen, daß fehlerhafte Gebände eingelagert werden. Wie viele es sein werden, das ist nicht zu sagen. Aber es sind, wenn man der Statistik und den Verfahren Glauben schenkt, maximal 5 % der insgesamt einzulagernden Gebände eines Prüfloses.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Soweit ich es verstanden habe, sind die 5 % aus Störfallbetrachtungen abgeleitet, die mit fehlerhaft eingelagerten Gebänden, also nicht den Endlagerbedingungen entsprechen, zusammenhängen. Sei es, wie es sei. Lassen wir es jetzt so stehen. Das BfS hat noch ein bißchen Zeit, um zu überlegen. Fahren Sie bitte fort, Frau Fink.

Frau Fink von Rabenhorst (EW):

Ich möchte zu unserer Einwendung abschließend noch kurz auf den Punkt qualifizierte Verfahren eingehen. Seitens des BfS ist schon ausführlich dargestellt worden, daß das eine weitere Möglichkeit ist, um sicherzustellen, daß Abfälle endlagerfähig sind. Uns wurde auch berichtet, daß bisher ein Verfahren qualifiziert worden ist. Grundsätzlich möchte ich dazu feststellen, daß auch im Plan praktisch nichts zu den qualifizierten Verfahren ausgesagt wird, geschweige denn, daß beispielsweise über die Erfahrung mit selbigen berichtet wird. Wir halten das für einen durchaus sehr bedauerlichen Mangel, weil die Verfahrensqualifikation sozusagen die Produktkontrolle der Zukunft sein soll. Wenn ein großer Bereich im dunkeln stehen bleibt, ist das für uns Einwender praktisch nicht überprüfbar.

(Beifall bei den Einwendern)

Wir haben hierzu folgende Frage, weil das alles, wie es mir scheint - wie soll ich es sagen? -, wie ein System von Absichtserklärungen aufscheint: Bei welchen Abfallarten ist überhaupt die Voraussetzung gegeben, daß sie nach qualifizierten Verfahren hergestellt werden können?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Diese konkrete Frage gebe ich zunächst an das Bundesamt für Strahlenschutz. Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich nehme an, es tritt allgemeine Erholung ein, wenn wir jetzt das Gebiet der Statistik verlassen und uns wieder den normalen Bereichen zuwenden. Ich gebe das Wort an Herrn Brennecke weiter.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Dr. Brennecke (AS):

Bei der Verfahrensqualifikation gehen wir davon aus, daß sie in allen Fällen möglich sein wird, mit der Ausnahme von Abfällen, die nur in einem sehr geringen und in einer sehr heterogenen Zusammensetzung anfallen. Dafür dürfte eine Verfahrensqualifikation sehr schwierig sein, weil die Verfahrensbandbreiten einfach zu groß sind, um sie im Rahmen einer Festlegung für ein qualifiziertes Verfahren genau beschreiben und in das Betriebshandbuch übernehmen zu können. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Frau Fink!

Frau Fink von Rabenhorst (EW):

Eine Nachfrage: Welcher Anteil an herzustellenden Abfällen kann denn das grundsätzlich sein? Diese Frage interessiert auch mich rein persönlich.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Also: Welcher Anteil aller konradgängigen Abfallströme kann über qualifizierte Verfahren konditioniert werden?

Frau Fink von Rabenhorst (EW):

Ja, erfüllt also die Voraussetzungen, die Herr Brennecke genannt hat.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Okay. - Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Dies können wir nicht vorhersagen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Frau Fink, das muß Ihnen genügen.

Frau Fink von Rabenhorst (EW):

Okay. Es hätte aber sein können.

Wir sind damit am Ende unserer Beiträge zu den Abfällen und zur Produktkontrolle. Ich möchte feststellen, daß wir nicht alle Einwendungen, die wir schriftlich eingereicht haben, vorgetragen haben. Das kann man gegebenenfalls nachlesen.

Ein Schlußsatz - ich habe das im Verlauf unserer Beiträge schon häufiger gesagt -: Ich habe den Eindruck gewonnen, daß sich der gesamte Bereich der Produktkontrolle dadurch auszeichnet, daß er von Absichtserklärungen geprägt ist. Eine der Sachen, die heute für mich ganz klargeworden ist, ist die Tatsache, daß auch die Produktkontrolle nicht ausschließen kann, daß fehlerhafte Abfallgebilde eingelagert werden können. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, in dem Zusammenhang habe ich jetzt eine Frage, die sich an die Verhandlungsleitung richtet. Bezug nehmend auf die Ausführung des Sachbeistandes der Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel, daß sie nicht alle Einwendungen vorträgt und detailliert, meine Frage an die Verhandlungsleitung: Gibt es bezüglich der übrigen von den Städten Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel gestellten Einwendungen Erörterungsbedarf?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Der übrigen, d. h. der noch zu stellenden?

Dr. Thomauske (AS):

Die jetzt nicht vertieft vorgetragenen, aber gestellten Einwendungen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das kann ad hoc so nicht beantwortet werden. Ich stelle es aber den Kommunen Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel anheim, sich zu äußern. Es hängt im wesentlichen von ihnen ab.

Neumann (EW-SZ):

Diese Feststellung war so gemeint: Wir meinen die Fragen, die wir darüber hinaus noch haben. Es handelt sich dabei um Einzelfragen, deren Behandlung sehr viel Zeit kosten würde, was möglicherweise zu weiteren Verzögerungen führen würde. Diese Fragen sind aber a) nicht von so zentraler Bedeutung, und sie sind b) in unserem Gutachten so ausreichend formuliert, daß wir sie hier nicht noch zusätzlich erörtern müssen, sondern die Genehmigungsbehörde bei Prüfung der Einwendungen allein sieht, ob es erfüllt ist oder nicht.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut. - Herr Schmidt-Eriksen möchte sich dazu äußern. Bitte!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske, Sie kennen unser eigenes internes System der Qualitätskontrolle. Wir haben nicht typisch einwendungsbezogen, also nicht auf die Einwendung eines Einwenders bezogen, aufgebaut, sondern wir haben auf der sachlichen Gliederung des Erörterungstermins aufgebaut. Wir müßten, weil wir im vorhinein nicht antizipieren können, was ein Einwender im Termin thematisiert, jetzt eine Kontrolle für die gesamte Einwendung der Stadt Salzgitter machen. Es ist eigentlich nicht unser Vorhaben und unser Ziel gewesen, so in den Erörterungstermin zu gehen. Bevor insgesamt der Tagesordnungspunkt 2 abgeschlossen wird, wird die entsprechende Kontrolle darüber, was wir in der Auswertung des gesamten Erörterungsverlaufes aus dem Termin zu diesem Tagesordnungspunkt mitbekommen haben, durch uns laufen, und wir werden uns noch fragen, inwieweit wir als Verhandlungsbehörde den weiteren Erörterungsbedarf sehen. Spezifiziert auf einzelne Einwender, haben wir keine entsprechende Qualitätskontrolle für unseren Teil, was hier diskutiert werden muß und was wir als Inhalt des Termins abverlangen müssen, vorbereitet, so daß wir auf diese Frage jetzt keine Antwort geben können, zumindest nicht ad hoc. Wir könnten jetzt unterbrechen und in eine Prüfung eintreten. Das wäre aber eine Verzögerung, die wir eigentlich nicht haben möchten. - Herr Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Mit dem von Ihnen skizzierten Vorgehen sind wir einverstanden und sehen damit auch keine Probleme. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Danke. - Habe ich die Kommunen Salzgitter, Braun-

schweig und Wolfenbüttel richtig verstanden, daß sie zunächst zum Tagesordnungspunkt 2, also zu Abfällen, ihre Einwendungen jetzt beendet haben? - Ja. Wie gedenken die Kommunen fortzufahren? Herr Köhnke!

Köhnke (EW-SZ):

Wir könnten uns vorstellen, an dieser Stelle einen Einschnitt zu machen, und stellen der Verhandlungsleitung anheim, jetzt andere Einwender zu hören. Wir behalten uns aber vor, morgen früh als erste wiederum unsere Einwendungen zum Tagesordnungspunkt 2 fortzusetzen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Womit würden Sie dann beginnen wollen? Wir haben jetzt einen Einschnitt.

Köhnke (EW-SZ):

Mit Entsorgungsfragen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Mit Entsorgungsfragen und mit dem Entsorgungskonzept. Das wäre ein gangbarer Weg. - Jetzt übergebe ich Herrn Schmidt-Eriksen das Wort. Er muß ein paar Entscheidungen verkünden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Der Begriff "ein paar" reduziert sich auf eine Entscheidung, die der BUND, Landesverband Niedersachsen e. V., unbedingt für den heutigen Tag verkündet sehen möchte.

Am Freitag vor einer Woche hat es in der Verhandlung einen kleinen Disput darüber gegeben, ob und inwieweit ein Schreiben, das der BUND vorgelegt hatte, als Antrag zu werten war. Mittlerweile hat der BUND klargestellt, daß es ein Antrag sei. Er hatte zwischendurch mehrfach auf eine sofortige Bescheidung verzichtet. Nunmehr will er für heute die Entscheidung verkündet sehen. Das soll somit geschehen.

Der am 23.10.1992 vom BUND, Landesverband Niedersachsen e. V., unter Bezug auf das Schreiben des BUND vom 21.10.1992 gestellte Antrag, für den 30.10. und bei Bedarf zusätzlich für den 31.10. Redebeiträge zur Erläuterung und Vertiefung von Einwendungen zur Langzeitsicherheit zuzulassen, wird abgelehnt.

Begründung: Der Antrag ist nach seiner Begründung auf eine Vorverlegung des Tagesordnungspunktes 3, Langzeitsicherheit, gerichtet. Wie bereits in Entscheidungen zu ähnlich lautenden Anträgen ausgeführt wurde, will die Verhandlungsleitung Sprünge in der Tagesordnung nur zulassen, wenn das Einverständnis der übrigen Verfahrensbeteiligten vorliegt und entsprechende Anträge rechtzeitig, d. h. in der Regel 14 Tage vor dem gewünschten Termin, abgestimmt mit den betroffenen anderen Verfahrensbeteiligten, vorge-

legt werden. Der Tagesordnungspunkt 3, Langzeitsicherheit, wird nach Abschluß des Tagesordnungspunktes 2 aufgerufen. Das Anliegen des BUND nach vertiefter Erörterung seiner Einwendungen zum Thema Langzeitsicherheit wird sich, so hofft die Verhandlungsleitung, in den so geplanten Ablauf des Erörterungstermins einfügen.

Wünscht der BUND dazu die Möglichkeit einer Erklärung? - Bitte sehr!

Frau Lorenzen (EW-BUND):

Ich möchte zunächst nur klarstellen, daß der BUND zu keinem Zeitpunkt auf eine Bescheidung des Antrages verzichtet hat. Das ist jetzt so rübergekommen. Wir haben lediglich auf eine sofortige Bescheidung, d. h. sofort nach Antragstellung, verzichtet, wenn man es so sagen will. Ein Antrag, der zu einem bestimmten Termin gestellt ist, beinhaltet unseres Erachtens logischerweise, daß er rechtzeitig, spätestens zu Beginn des Termins, zu dem man bestimmte Einwendungen darlegen möchte, beschieden wird. Das in aller Kürze.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

"Spätestens" heißt in diesem Zusammenhang am 30. Oktober? Das war am Freitag.

Frau Lorenzen (EW-BUND):

Der 30. Oktober war ein Freitag. Am 23. Oktober ist der sogenannte Verzicht erfolgt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es hätte also nach Ihrer Auffassung am 29. entsprechend verkündet sein müssen.

Frau Lorenzen (EW-BUND):

Ja, das kann man so sagen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das kann man so sagen, ja. Ich frage nach, weil uns mehrfach von unterschiedlichen Vertretern des BUND angekündigt war, daß wir einer Bitte des BUND nachkommen würden, wenn wir den Antrag nicht unmittelbar entscheiden würden, insbesondere im Hinblick darauf, daß es aufgrund des weiteren Verlaufes nicht absehbar war, ob und inwieweit sich, unabhängig von den Kautelen, die in der Begründung genannt sind, nämlich Abstimmung mit den anderen und Sprung in der Tagesordnung, eine harmonische Einfügung innerhalb der Tagesordnung ergeben würde. Das war der Hintergrund, weshalb wir in Übereinstimmung mit dem BUND die Entscheidung zurückgestellt haben. Es ist jetzt über den Termin hinausgegangen, um den es geht. Die Klarstellung, die Sie jetzt im nachhinein vollziehen, haben Sie in dieser Form auch nicht jenseits der offiziellen Verhandlung so vorgebracht, sondern erst am heutigen Tage sagen Sie, daß es für Sie die entsprechende Bedeutung und den entsprechenden Inhalt hätte, daß man es hätte beschieden haben wollen, es

sei denn - diese Einschränkung müssen wir jetzt machen -, Sie beziehen sich auf Äußerungen, die in Situationen gefallen waren, zu denen der Termin unterbrochen war.

Frau Lorenzen (EW-BUND):

Ich persönlich kann dazu jetzt nichts sagen, sondern ich möchte, daß Frau Anna Masuch das Wort erteilt wird.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Bitte sehr, Frau Masuch!

Frau Masuch (EW-BUND):

Ich muß Ihrer Darstellung, Herr Schmidt-Eriksen, massiv widersprechen. Der Vertreter des BUND, Gerd Kersten, ist am Freitag vor Beginn der Veranstaltung zur Verhandlungsleitung gegangen, um auf die Bescheidung des Antrages zu drängen, am Vormittag, also lange vor dem Abbruch. Noch während der Verhandlung ist mir die Mitteilung gemacht worden, daß uns - - - Es waren noch mehrere Vertreter des BUND da. Ich glaube, es war eine kurze Pause, und gleich nach der kurzen Pause kam ein Vertreter der Verhandlungsleitung zu uns und sagte uns, die Verhandlungsleitung werde um 17 Uhr den Antrag bescheiden. Bis zu dem Zeitpunkt sind wir also davon ausgegangen, daß der BUND den Bescheid am Freitag kriegen wird. Erst danach ist die Abbruchszene gekommen, die wir alle als überzogen empfunden haben. Dabei bin ich selbst auf Herrn Biedermann zugegangen und habe ihm gesagt, daß diese Verhaltensweise nicht in der Lage ist, das Mißtrauen des BUND gegen die Verhandlungsleitung zu mindern. Darauf hat mir Herr Biedermann geantwortet, es sei ihm im Moment egal. Ich sage das, um es klarzustellen. Wir haben uns nicht erst nach der Abbrucherklärung bei Ihnen gemeldet, sondern längst vor Beginn der Verhandlung am Freitag, wohlwissend, daß das schon ein reichlich später Zeitpunkt war.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nur kurz zu den Formalien: Wir wären jederzeit dazu in der Lage gewesen, das mündlich in dem Termin so zu verkünden, wie wir es jetzt gerade verkündet haben. Sie haben heute - das wollte ich damit sagen - ausdrücklich auf der schriftlichen Bescheidung des Briefes vom 21. Oktober, der am 23. Oktober zum Antrag erhoben wurde, bestanden. Insofern bezog sich die Aussage vom Kollegen Biedermann darauf, daß er jederzeit dazu in der Lage gewesen wäre. Er hat den Vertretern des BUND mehrfach anheim gestellt, daß, wenn sie es mündlich in den Termin hineinbringen, sie jederzeit sofort die Entscheidung haben könnten, daß wir aber nach gegebenem Stand der Dinge dann ablehnen müßten. Das ist mehrfach so erklärt worden. Ich halte es schlechterdings nicht für legitim, jetzt den Freitag heranzuziehen mit der Einforderung, bis 17 Uhr die Entscheidung, die am Freitag mündlich gefallen

wäre, haben zu wollen, wenn kurz vorher dieser Vorfall war, der zum Abbruch der Verhandlung am Freitag geführt hat, hinter dem die Verhandlungsleitung auch weiterhin steht. Das mögen Sie als überzogen kritisieren. Wir würden im Wiederholungsfalle wieder so handeln. Das sage ich, damit es von vornherein klar ist und damit sich jeder darauf einstellen kann. Das sind Aktionen, die zu solchen Reaktionen auch einer Verhandlungsleitung führen. Das hatte dann aber verhindert, daß, wenn es denn von Ihnen entsprechend unbedingt eingefordert worden wäre, die mündliche Entscheidung auf diesem Termin kundgetan werden konnte. Diese Klarstellung sollten Sie uns lassen. Ich meine auch nicht, daß es fürchterlich produktiv ist, jetzt noch groß darüber weiter zu verhandeln. Wir können dazu sicherlich noch Stellung nehmen, und Kollege Biedermann will in Person noch einmal Stellung nehmen, weil er von Ihnen persönlich angesprochen worden ist. Dann sollten wir die Diskussion, die wohl niemanden von uns weiterführt, beenden. Denn wir hätten - das steht auch in der schriftlichen Begründung - ein ausgesprochenes Interesse daran, daß der BUND seine Anliegen in diesen Termin einbringen kann. Wir sollten also die Verfahrensdiskussion nicht wieder in extenso betreiben. Das wären mein Anliegen und meine Bitte. Aber ich stelle mich auch dieser Diskussion. Das sage ich, damit kein Mißverständnis aufkommt. - Bitte, Frau Masuch!

Frau Masuch (EW-BUND):

Ich muß noch einmal mit aller Schärfe Ihrer Darstellung der Ereignisse vom Freitag widersprechen. Wir haben nicht erst nach Abbruch der Veranstaltung unsere Bitte ausgesprochen, sondern wir sind vor Verhandlungsbeginn zur Verhandlungsleitung gegangen. Wir haben keine 17-Uhr-Forderung gestellt, sondern wir haben eine 17-Uhr-Mitteilung gekriegt. Das habe ich eben genau in dieser Weise dargestellt.

Wir sind dennoch der Ansicht, daß jetzt eine längere Auseinandersetzung zu folgen hat,

(Beifall bei den Einwendern)

selbst wenn andere Verhandlungsteilnehmer nicht der Ansicht sind, daß das ihren Zwecken diene. Ich beginne deshalb sofort.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Moment, so geht es nicht. Der Kollege Biedermann kann jetzt dazu Stellung nehmen. Ich kann nur sagen: Wenn vor 17 Uhr abgebrochen wird, können Erklärungen um 17 Uhr nicht abgegeben werden. Das geht nun einmal nicht, das schließt sich logisch aus. Der Kollege Biedermann muß, weil er persönlich angesprochen ist, hierzu Stellung nehmen. Dann sollten wir in der Tagesordnung weitermachen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Genauso ist es. Frau Masuch, was wir hier privat an

Worten ausgetauscht haben, können wir in den Erörterungstermin hineinragen oder auch nicht. Das ist eine Frage des Stils.

Sie hatten sich am Freitag nicht früh, sondern am Nachmittag gemeldet. Was war aber schon am Vortag Konsens? Konsens war, daß die Einwendung der Stadt Salzgitter bis zum Ende abgearbeitet wird. Ich sagte Ihnen, daß das gegen 17 Uhr der Fall sein würde und daß wir dann Ihren Antrag gern bescheiden würden, so Sie denn dann noch Wert darauf legten. Aber die Störaktion, von der Sie halten können, was Sie wollen - unsere Meinung dazu haben wir geäußert -, ist nicht um 17 Uhr, sondern um 16 Uhr geschehen. Da war es nämlich noch hell. Wir waren bei der Erörterung der Einwendung der Stadt Salzgitter. Von daher war es mir gar nicht möglich, Ihren Antrag zu bescheiden. Das nur zur Klarstellung.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Der BUND hat noch eine Möglichkeit. Bitte einigen Sie sich, wer von Ihnen spricht. Dann würden wir gern weitermachen. Bitte sehr!

Frau Lorenzen (EW-BUND):

Ich möchte klarstellen: Es hat nicht nur Frau Masuch darum gebeten, daß Wort erteilt zu bekommen, sondern zu Beginn des Termins, also bevor der Stadt Salzgitter das Wort erteilt wurde, hat Gerd Kersten - auch ein Vertreter des BUND - versucht, das Wort erteilt zu bekommen, weil er diesen Antrag beschieden haben wollte. Da es Ihnen eben in schätzungsweise drei Minuten möglich gewesen ist, in knappen Sätzen den Antrag zu bescheiden, hätte es, wie ich sagen würde, den Termin nicht weiter gestört.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Sie waren aber noch nicht zu Ende.

Frau Lorenzen (EW-BUND):

Ich möchte bitten, Frau Masuch noch einmal das Wort zu erteilen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meinetwegen, okay.

Frau Masuch (EW-BUND):

Das Ereignis am Morgen hatte eine Fortsetzung. Während der Stadt Salzgitter das Wort erteilt wurde, hat Herr Kersten noch einen Versuch gemacht, seine Wortmeldung in Erinnerung zu bringen. Daß weitere Wortmeldungen vorlagen, haben Sie vorher sogar selber mitgeteilt, ob also diese Wortmeldungen eventuell vorher verhandelt werden sollten. Als Sie dann in sehr schnellem Verlauf das Wort an die Sachbeistände der Stadt Salzgitter übergeben hatten, habe ich mich ausdrücklich gemeldet. Ich bin aufgestanden, wie Sie sich vielleicht erinnern können - ich hoffe, daß sich einige

der Anwesenden daran erinnern können -, um noch einmal laut kundzutun, daß und aus welchen Gründen der BUND diesen Bescheid fordert. Es ist mir aber nicht möglich gewesen, das ganze durch das Mikro zu sprechen. Leider kann ich mit meiner bloßen Stimme nicht so laut schreien, daß alle es mitkriegen. Ich möchte deshalb die Aussage zurückweisen, daß wir nicht gefordert haben, den Bescheid zu kriegen. Wir haben das gefordert. Dafür, daß Sie um 16 Uhr den Erörterungstermin abgebrochen haben, nachdem Sie uns vorher mitgeteilt haben, daß wir um 17 Uhr den Bescheid kriegen, können Sie nicht uns die Veranlassung zuschieben, egal was ich von der Veranstaltung halte, die den Abbruch herbeigeführt hat.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wenn das Mißverständnis aufgekommen wäre, auf keinen Fall, Frau Masuch. Wir wissen, daß nicht der BUND und nicht Sie das waren.

(Frau Masuch (EW): Herr Schmidt-Eriksen, Sie mißverstehen mich! Das habe ich überhaupt nicht versuchen wollen!)

- Ich habe das nur als Kommentar dazu gesagt, daß man uns vorhin wegen unserer Reaktionen auf das Ereignis kritisiert hat. Ich wollte nur klarstellen, daß wir als Verhandlungsleitung zu dem, was wir gemacht haben, stehen und daß wir im Wiederholungsfall ähnlich handeln würden. Um mehr ging es mir gar nicht. Wir sollten es aber jetzt bei diesen Erklärungen stehen lassen, und wir sollten im Tagesordnungspunkt 2 fortfahren, was auch die innere Logik und der innere Hintergrund war, weshalb wir an jenem Freitag morgen nicht eine allgemeine Diskussion eröffnet, sondern gesagt haben, daß wir mit der Abarbeitung unserer Tagesordnung innerhalb des Punktes fortfahren, der, schon durch die Vortage bedingt, zur Diskussion anstand, nämlich die Erörterung der Einwendungen der Stadt Salzgitter. Wir waren mitten drin. Wenn wir abends Feierabend machen, geht es am nächsten Morgen am gleichen Punkt weiter. Das hatte bedingt, daß Sie an jenem Morgen nicht zum Mikrofon sprechen konnten, weil Ihnen die Stadt Salzgitter das Wort insofern zur Unterstützung ihrer Einwendung nicht geben wollte und wir gesagt haben, daß dann, wenn übrige Verfahrensbeteiligte bei der Erörterung der Einwendung der Stadt Salzgitter in das Geschehen eingreifen wollen, sie sich dann insofern mit der Stadt Salzgitter absprechen sollten, weil wir deren Einwendung diskutieren. Insofern war das transparent, was wir gemacht haben. Das war auch der Grund, weshalb wir gesagt haben: Wenn Salzgitter und die anderen Städte keine anderen Verfahrensbeteiligten, also Einwender, mit in die Sachdiskussion, die sie durch ihre Einwendung konstituieren und deren Thema sie bestimmen, solange wir deren Einwendung behandeln, mit hineinnehmen, dann können wir nicht anders, als

die Einwendung der Stadt Salzgitter weiter abzuarbeiten, die zur Verhandlung aufgerufen war.

Das ist jetzt aber wirklich hinreichend - - -

(Zuruf von den Einwendern)

- Wenn Sie mir jetzt zurufen - da es für das Protokoll nicht zu hören war, sage ich es noch einmal ins Mikrofon hinein -, daß sie noch nicht zu Ende sind, dann nehme ich das zur Kenntnis. Auch wenn Sie nicht zu Ende sind, wir wollen diese Diskussion jetzt hier nicht führen, weil wir nicht an diesem Tagesordnungspunkt sind und weil wir Gelegenheit geben,

(Zuruf von Frau Masuch (EW-BUND))

- Frau Masuch, hören Sie bitte zu - innerhalb der letzten zwei Stunden auch außerhalb der Tagesordnung entsprechend zu Wort zu kommen, und dann die entsprechenden Punkte abhandeln. Wir können nachher in der Bürgerstunde, wenn dieser Punkt so dringend in dieser Form behandelt werden muß, dazu weiterdiskutieren. Aber wir haben ein bestimmtes Programm an Einwendungen in diesem Termin abzuarbeiten, und dafür haben wir diese Stunden vorgesehen. Wir müssen eine gewisse Ordnung auch untereinander einhalten.

(Frau Masuch (EW-BUND): Wir hätten trotzdem noch einmal das Mikro!)

- Und ich habe gesagt, daß Sie es nicht bekommen, sondern erst ab 19 Uhr können Sie vortragen. Wir machen jetzt in dem Tagesordnungspunkt weiter.

Wir haben eine Wortmeldung von Frau Schönberger zum Entsorgungskonzept. Diesen Punkt wollen wir aber morgen mit der Stadt Salzgitter weiterbehandeln. Wären Sie damit einverstanden, daß wir das insofern zurückschieben? - Wir haben ferner eine Wortmeldung von Herrn Nümann und im Anschluß daran eine Wortmeldung von Professor Bertram. Herr Nümann, bitte!

Nümann (EW-Lengede):

Ich habe an Sie beide, Herr Biedermann und Herr Schmidt-Eriksen, zunächst einmal eine Orientierungsfrage. Die Einwendungen und die Erörterung der Stadt Salzgitter haben eine ganze Reihe von Einwendungen abgedeckt, die auch ich vorgetragen hatte. Ich hatte schon angekündigt, daß es natürlich keinen Sinn hat, dasselbe noch einmal zu erörtern. Ich gehe davon aus, daß ich bis auf ein paar Restfragen gewissermaßen mit bedient worden bin. Da nach § 8 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung den Einwendern zwar Gelegenheit zu geben ist, ihre Einwendungen zu erläutern, sie sie aber nicht erläutern müssen, und manches von dem, was ich geschrieben habe, genauso wie im Fall der Stadt Salzgitter zunächst von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis zu nehmen und nur noch zu erläutern ist, wenn es irgendwelche Nachfragen bezüglich der Einwendungen gibt oder wenn es der Einwender insoweit als notwendig erachtet, kann ich

mich beschränken. Ich möchte aber zunächst wissen, ob ich mich heute für die Gemeinde Lengede an dieser Stelle an Salzgitter anschließen soll oder ob das morgen sein soll. Wenn nicht, dann würde ich mich nur noch auf die Nachfragen beschränken, die sich vorhin bei einem Punkt ergeben haben, und zum 23. Oktober habe ich zu einer Stelle auch noch eine Nachfrage.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Nümann, gut daß Sie das sagen. Das hatte ich vergessen. Es waren vier Fragen infolge der längeren Ausführungen von Herrn Brennecke allgemein zur Systematik der Produktkontrolle. Stimmt, das habe ich Ihnen versprochen, und das machen wir auch noch. Ich habe es einfach vergessen.

Eine generelle Antwort überlegen wir uns. Das stelle ich Ihnen aber anheim. Ich fände es ratsam, wenn wir die Einwendungen der Stadt Salzgitter auch zum Entsorgungskonzept zu Ende zu machen und wenn Sie gegen Ende bei dem Tagesordnungspunkt - Sie haben einen weitreichenden Antrag gestellt, der sich zumindest dort hineinzieht - Gelegenheit hätten nachzufragen. Das fände ich schon sinnvoll.

Nümann (EW-Lengede):

Es ist jetzt aber die Frage, ob ich mich mit dem Komplex Abfalleigenschaften an die Stadt Salzgitter anschließen, nachdem sie das Entsorgungskonzept allgemein abgehandelt hat. Mir ist alles recht. Ich möchte nur wissen, wie Sie es gern haben wollen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gern hätten wir schon, daß der Punkt Abfälle generell abgeschlossen ist und daß wir das Entsorgungskonzept behandeln können. Wir haben ja die Hoffnung geäußert, uns morgen oder übermorgen dem Punkt 3 zu nähern, d. h. damit beginnen zu wollen. Ich kann nicht abschätzen, wieviel Erörterungsbedarf Sie darüber hinaus noch haben.

Nümann (EW-Lengede):

Ich schätze, so einen halben Tag höchstens, aber auch allerhöchstens, und dann streiche ich es wirklich zusammen. Ich würde es ganz gern morgen machen, weil ich mich dann heute abend etwas konzentrierter darauf vorbereiten könnte, da ich jetzt weiß, was Salzgitter gemacht hat.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut. Herr Nümann, Sie waren immer hier. Ich bitte Sie, nur das zu berücksichtigen, das über das hinausgeht, was bisher schon erörtert wurde. Das kann schon bedeuten, daß das BfS, um den Zusammenhang zu gewährleisten, altbekannte Hüte, wenn ich es so nennen darf, kurz replizieren muß, aber eben nur kurz und nicht in der Tiefe, sondern zusammengefaßt.

Nümann (EW-Lengede):

Völlig in Ordnung.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Also machen wir jetzt erst einmal Ihre vier Fragen. Wiederholen Sie sie bitte.

Nümann (EW-Lengede):

Dann beschränken wir uns auf das, was heute war. Ich habe im Zusammenhang mit der Frage des Stichprobensystems - richtig - folgende Nachfragen an Herrn Thomaske oder Herrn Brennecke - ich glaube, Herr Thomaske hat die Frage beantwortet -:

Erstens. Ich hatte seine etwas längeren, auf Schriftstücken basierenden Ausführungen dahin gehend verstanden, daß Stichproben immer dann stattfinden, wenn entweder die Dokumentation oder die Datenblätter - genauer ist wahrscheinlich die umgekehrte Reihenfolge - dazu Anlaß gibt. Ich habe zwischenzeitlich - insofern ergänze ich die Fragestellung von vorhin - in ET-10/91, Revision 1, war es wohl, auf Seite 59 nachgelesen. Das war das, was Herr Kopp vorhin angesprochen hat. Es gibt wohl Bewertungen nach der Tiefe der Dokumentation. Das habe ich auch gesehen. Ich habe es aber auch so verstanden, daß - das ist ET-10/91 Seite 59 - die Bewertung mit D 1 bis D 4 vor allem die Frage prüft: Wie intensiv sind umgekehrt die Stichprobenkontrollen? Damit ist aber noch keine Beantwortung der Frage gegeben, wann überhaupt das BfS voraussichtlich einen Anlaß für Stichproben sieht. Das war der Gegenstand meiner Nachfrage, jetzt ein bißchen spezifiziert.

Herr Thomaske hatte ferner die Möglichkeit der Inspektionen erwähnt. Das ist schon mehrfach erörtert worden. Auf die Gefahr hin, daß ich etwas irgendwann überhört habe, wollte ich wissen: Handelt es sich um angekündigte oder überraschende Inspektionen? Ich glaube, die Qualität solcher Inspektionen ist dann durchaus unterschiedlich. Es stellt sich auch die Nachfrage: Wie sollen solche insbesondere im Ausland sichergestellt werden? Wir hatten ja die Diskussion über die Durchsetzbarkeit im Ausland. Zwischenzeitlich habe ich auch dazu in der Fachliteratur nachgelesen. Es gibt ja dazu ein recht ausführliches Rechtsgutachten von Roßnagel zu der Frage: Ist das Behördenamt mit Auslandswirkung entsprechend völkerrechtsproblematisch, oder ist das ein Anknüpfen an Inlandfälle? Das nur zum Hintergrund.

Ich habe mir noch notiert: Baumusterprüfung bei Abfallbehälterklasse II. Jetzt müßten Sie mir helfen. Ach so. Es ging um die Frage, daß sich das Bundesamt für Strahlenschutz nur bei der Abfallbehälterklasse II an der Baumusterprüfung beteiligt. Meine Frage: Warum nicht auch bei der Abfallbehälterklasse I? Das könnte man zwar bei der Dichtigkeitspezifikation vernachlässigen. Wir haben aber auch noch die Stapelstabilität im Grubengebäude, und dazu könnte es auch bei der

Abfallbehälterklasse I sinnvoll sein, daß sich das BfS an der Baumusterprüfung beteiligt.

Die vierte Frage können wir wohl zurückstellen, wenn es um die Dokumentationen geht. Das würde ich gern in den Komplex meiner Einwendungen verschieben, weil es dort hineinpaßt.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske, diese vier Fragen mit der Bitte um kurze Beantwortung, falls es möglich ist!

Dr. Thomauske (AS):

Ich habe mir nur drei Fragen notiert.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Okay, es waren nur drei. Die erste hat Herr Nümann nicht mehr gestellt.

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu gebe ich das Wort an Herrn Brennecke weiter.

Dr. Brennecke (AS):

Ich möchte zunächst auf Punkt 1 eingehen, und zwar auf die Festlegung des Stichprobenumfangs. Wie wir ausgeführt haben, wird eine Prüfung im Rahmen des Stichprobensystems immer dann erfolgen, wenn sich ein Abfallablieferer oder Konditionierer zu diesem Schritt entschließt und sagt, er möchte die Endlagerfähigkeit seiner Abfallbinde auf diese Weise überprüft und kontrolliert haben. Die Stichprobenprüfung selbst findet grundsätzlich immer statt. Die Frage ist nur, wie die Prüfung bestimmter Kenngrößen im Rahmen der insgesamt vorzunehmenden Prüfungen aussieht. Ich habe dazu vorhin ausgeführt, daß bei vorlaufenden Prüfungen, z. B. im Rahmen der behördlichen Aufsicht oder im Rahmen der internationalen Überwachung durch IAEA oder Euratom, von solchen Prüfergebnissen Kredit genommen wird und daß solche Prüfungen im Rahmen der Arbeiten der Produktkontrollstelle nicht noch einmal durchgeführt werden. Ansonsten entscheidet praktisch u. a. der hier herangezogene Absicherungsgrad der Dokumentationen über die Notwendigkeit und den Umfang der durchzuführenden Stichproben.

Im zweiten Fall, im Zusammenhang mit der Verfahrensqualifikation, wurde noch einmal hinterfragt, wie die Vorgehensweise in bezug auf die durchzuführenden Inspektionen ist. Hierzu ist zunächst festzuhalten, daß die Inspektionen von unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden, die von der jeweilig zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Landes in Abstimmung mit dem BfS für diese Prüfschritte beauftragt werden. Die Anzahl der Inspektionen ist je nach Verfahren festzulegen und wird entsprechend im Betriebshandbuch festgehalten. Bei den Ablieferungspflichtigen bzw. den Konditionierern, die sich zu diesem Schritt bisher entschlossen haben, besteht die Tendenz, daß ein unabhängiger Sachverständiger möglichst bei

allen Inspektionen dabei sein sollte, um insofern gleich eine Gewährleistung hinsichtlich der Einhaltung der entsprechenden Betriebsbedingungen zu haben. Wenn dies nicht der Fall ist, dann werden die Inspektionen praktisch zufällig ausgewählt und festgelegt. Insofern wird unabhängig von den jeweiligen Konditionierern und Ablieferungspflichtigen dann eine Inspektion eines Verfahrens vorgenommen.

Der dritte Punkt bezog sich auf die Prüfungen, die im Rahmen der Arbeiten der Bundesanstalt für Materialprüfung und -forschung für Abfallbehälter durchgeführt werden sollen. Die BAM führt zum einen die Bauartprüfungen im Auftrage des BfS und zum anderen auch die Bewertung des Qualitätssicherungssystems durch, das die jeweiligen Behälterhersteller im Rahmen der Fertigung von Abfallbehältern vornehmen müssen. Hierbei wird natürlich die Grundanforderung, daß die Abfallbehälter im befüllten Zustand stapelbar sein müssen, und zwar unabhängig davon, ob sie eine spezifizizierte Dichtheit aufweisen oder nicht, mit beachtet und ist durch entsprechende Prüfaufgaben, Lasteinwirkstellen und Prüflasteinwirkdauern im Rahmen des bisherigen Nachweises der Anforderungen mit der BAM bereits diskutiert und festgelegt. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Nümann, Bedarf zur Nachfrage?

Nümann (EW-Lengede):

Ich habe an dieser Stelle keinen Nachfragebedarf und nehme diese Antwort so zur Kenntnis.

Wenn Sie gestatten - ich überlege gerade, ob ich das jetzt zur Debatte stelle oder auch nach morgen verschiebe; ich glaube, ich sollte es jetzt tun: Ich hatte an einer Stelle - ich bitte das noch einmal zu überprüfen, und zwar sowohl Herrn Neumann als auch das BfS - mit in die Diskussion eingegriffen. Wenn ich mich recht erinnere, hatte Herr Neumann einen Widerspruch zwischen den Kapiteln 3.3.3.2 und 3.5.2 festgestellt. Da ging es um die unterschiedlichen Anforderungen im Zusammenhang mit den Abfallbehälterklassen. An der Diskussion habe ich mich auch beteiligt. Ich habe noch einmal nachgelesen und habe festgestellt, daß es eigentlich drei Stellen aus den Antragsunterlagen hätten sein sollen, die wir hätten erörtern müssen, nämlich 3.3.2.4, 3.3.3.2 und 3.5.2.

Ich will es kurz erläutern: Der Unterschied zwischen den Abfallbehälterklassen besteht ja darin, daß sie zum einen die Grundanforderungen - definiert in 3.3.3.1 - erfüllen müssen, und dann sind im Kapitel 3.3.3.2 unterschiedliche weitere Anforderungen - natürlich dann nur für die Abfallbehälterklasse II - formuliert. Dabei geht es unter anderem um die kumulative oder alternative Verwendung von Kriterien wie Absturzsicherheit, Brandsicherheit, Dichtigkeit im Zusammenhang mit Absturz und Brand. Das war diese Thematik.

Da hatte Herr Neumann einen Widerspruch festgestellt und sich wahrscheinlich auf einen dritten Fall, den

ich nun herauskristallisiert habe, bezogen. Der findet sich in 3.3.2.4. Da gibt es nämlich die Möglichkeit, daß bestimmte Abfälle in die Abfallproduktgruppen 5 und 6 verschoben werden, obwohl sie nur einen Abfallbehälter der Klasse I haben. Und auch da gibt es dann wieder Anforderungskriterien wie "formstabil fixierte oder in Innenbehälter verpackte und formstabil vergossene Abfälle" und "Das Abfallprodukt muß allseitig mit inaktiver Schicht" usw. "versehen werden" und "Die formstabile Fixierung der der Innenbehälter bleibt bis 5 m Fall integer".

Ich habe daraus den Schluß gezogen, daß wir im Grunde genommen nicht zwei, sondern - wenn man so will - zweieinhalb oder drei Abfallbehälterklassen haben; nur daß die Definitionen nicht bei den Abfallbehälterklassen, sondern bei den Abfallproduktgruppen und der Verschiebung der Grenzwerte stehen. Ich wollte mit dieser Wortmeldung noch einmal insofern eine Hilfestellung leisten, als durch meine Meldung möglicherweise die Erörterung eines Widerspruchs unterblieben ist, der hätte erörtert werden müssen. - Ich hoffe, ich habe mich jetzt verständlich ausgedrückt.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Dr. Kopp, sofern er kann, nimmt dazu Stellung. Bitte!

Dr. Kopp (GB):

Ich kann vielleicht versuchen, das in etwas verständlicheren Worten auszudrücken. Es gibt einmal die Abfallbehälterklasse II, die bestimmte Kriterien erfüllen muß, und die Abfallbehälterklasse I. Unter Abfallbehälter versteht man dabei grundsätzlich das, was außen herum ist, sage ich einmal so lapidar. Darüber hinaus gibt es auch noch Innenbehälter. Innenbehälter sind keine Abfallbehälter, weil um die noch einmal etwas drumherum ist. Wenn ich jetzt aber in einer bestimmten Abfallproduktgruppe - Sie nannten die Nummern 5 und 6 - einen Innenbehälter habe, der bestimmte Anforderungen erfüllt, obwohl er eigentlich keine erfüllen müßte, weil er ja kein Abfallbehälter ist, kann ich davon natürlich Kredit nehmen und kann dann diesen besonderen Innenbehälter in einen Abfallbehälter der Klasse I hineintun, an den dann natürlich weniger Anforderungen zu stellen sind als an einen Abfallbehälter der Klasse II. Kann man das etwa so auffassen?

Nümann (EW-Lengede):

Herzlichen Dank; Sie haben mir fürchterlich weitergeholfen. Wenn man es so definiert, reduzieren sich die Abfallbehälterklassen wieder auf zwei. Nur, die Frage von Herrn Neumann war eigentlich eine andere; auch die Frage nach dem Widerspruch. Bei der Störfallsicherheit für die Behälterklasse II werden ja zwei Dinge geprüft: Standhalten des Behälters bei Fall und die Frage der Brandsicherheit, also diese 800-Grad-Regelung. Da war aufgezeigt worden, daß das für die

Abfallbehälterklasse II offenbar zutrifft. Das ist geprüft in der Störfallsicherheit. Wir haben aber keine solche Prüfung - jedenfalls, wenn ich das richtig gelesen habe - für den Fall der von mir jetzt vielleicht fälschlich so bezeichneten dritten Abfallbehälterklasse, was vielleicht eine Innenbehälterklasse ist; okay, das ist eine Definitionsfrage, akzeptiere ich auch so. Ich wollte nur an dieser Stelle noch einmal nachhaken, weil ich hier möglicherweise selber durch eine Wortmeldung eine falsche Fährte gelegt habe.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Da müssen wir Herrn Thomauske noch einmal bitten. Herr Thomauske, vielleicht ganz kurz mit der Bitte um Klarstellung.

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu wird Herr Brennecke Stellung nehmen.

Dr. Brennecke (AS):

Bei der Verwendung von Abfallbehältern und auf der anderen Seite von Fixierungsmitteln ist immer im Rahmen der störfallanalytischen Arbeiten diskutiert worden, wo die erste Barriere zu sehen ist. Im Falle der Abfallproduktgruppen 01 bis 06, sofern sie in einen Abfallbehälter der Klasse I verpackt werden, ist die Fixierung dieser Abfälle die erste sicherheitstechnische Barriere, die von Belang ist. Sofern eine Verpackung in einen Abfallbehälter der Klasse II vorgenommen wird, stellt der Behälter die erste sicherheitstechnische Barriere gegenüber einer möglicher Freisetzung, gegenüber mechanischer und/oder thermischer Belastung dar. Darüber hinaus haben wir im Rahmen unserer Planungsarbeiten aber die Anforderungen an das Vergießen von Abfällen bzw. das Vergießen von Innenbehältern, die mit Abfallprodukten gefüllt sind, zu der sogenannten störfallfesten Verpackung weitergetrieben. Diese störfallfeste Verpackung stellt einen Abfall dar, der unter erhöhten Anforderungen hergestellt worden ist und trotzdem in einen Abfallbehälter der Klasse I verpackt werden kann. Die im Rahmen der angegebenen Definitionen zu dieser störfallfesten Verpackung abgeleiteten Anforderungen, die aus der Sicherheitsanalyse kommen, decken die übrigen Anforderungen aus den Definitionen der Abfallproduktgruppen 02 bis 06 ab. Insofern ist diese Zuordnung zu den - ich möchte es mal so ausdrücken - höheren Abfallproduktgruppen und damit verbunden die Ausschöpfung von höheren Aktivitätskonzentrationen pro Gebinde möglich. Eine weitere, dritte Abfallbehälterklasse ist damit nicht verbunden. Hier geht es primär um die Art der Fixierung der Abfälle bzw. das Einbringen und Vergießen von Innenbehältern, die mit Abfällen befüllt sind. Durch diese erhöhten Maßnahmen im Rahmen der Konditionierung ist es möglich, auf die zulässigen Aktivitätsbegrenzungen der Abfallproduktgruppen 05

und 06 ausschließlich bei dieser störfallfesten Verpackung zu gehen. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Nümann, zufrieden? - Herr Bertram, Sie gestatten, daß ich kurz Herr Babke das Wort erteile. Ich glaube, er will nur zwei Minuten sprechen. Herr Babke!

Babke (EW-AGSK):

Ich möchte darauf hinweisen, daß es eine Unterschriftenaktion der Vertrauenskörperleitung der IG Metall im Werk Wolfsburg gegeben hat. Ich lese einmal kurz den Text vor:

"Der Erörterungstermin zur Einrichtung eines Atommüllendlagers Schacht Konrad bei Salzgitter hat vor einigen Wochen begonnen. Der Schwerpunkt des Erörterungstermins soll aus unserer Sicht die Transportfrage sein. Der Antragsteller, das Bundesamt für Strahlenschutz, wie auch der Bundesumweltminister Töpfer wollen dieses brisante Thema nicht behandelt wissen. Daher wollen wir dennoch die Transportfrage erörtern."

Mit 6 000 Unterschriften ist dieses Begehren vorgebracht worden. Ich möchte den Text noch etwas erläutern.

Natürlich soll die Transportfrage hier erörtert werden. Aber das, was hier mit dieser Unterschriftenliste intendiert ist, ist, daß die Transportfrage als genehmigungsrelevant in dieses Verfahren einbezogen wird. Das ist der Sinn dieser Unterschriftenaktion. Über den engen Umkreis und über die in der GRS-Studie enthaltenen Aussagen hinaus, die weder von den Quantitäten noch von den Voraussetzungen her etwas mit dem Antrag des Antragstellers zu tun haben, soll also die Transportfrage umfassend erörtert und genehmigungsrelevant behandelt werden.

Ich bin gebeten worden, diese Unterschriften Herrn Prof. Korbmacher als direkten Weg hin zum Bundesumweltminister zu überreichen.

(Herr Babke überreicht Prof. Korbmacher die Unterschriftensammlung)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Auf diese Art wird unser ständiger Beobachter auch mal aktiv. Aber wir fassen ihn nicht als Beauftragten auf. Er ist nach wie vor Beobachter. Ich muß aber sagen: Insofern haben wir damit keine Probleme.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wir verzichten auch auf den Nachweis der Empfangsberechtigung. Eigentlich soll er ja ausschließlich beobachten. Offizieller Vertreter in dem Termin für den BMU ist das Bundesamt für Strahlenschutz. Ich unter-

stelle das Einverständnis des Bundesamtes für Strahlenschutz damit, daß übergeben werden konnte.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Jetzt fahren wir im Tagesordnungspunkt 2 fort. Ich möchte bekanntgeben: Wir möchten gerne gegen 18.30 Uhr für eine halbe Stunde eine Pause machen. - Herr Prof. Bertram, bitte!

Prof. Dr. Bertram (EW):

Sachbeistand für den Landesverband der Bürgerinitiativen Umweltschutz. - Jetzt haben Sie mich schon gleich wieder darauf hingewiesen: Um 18.30 Uhr ist erst einmal wieder Schluß. So zieht sich das dann mit mir hin.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Mit uns auch!

Prof. Dr. Bertram (EW):

Herr Versammlungsleiter, ich bin nicht mehr bereit, das so hinzunehmen. Ich bin zu wenig Jurist, um jetzt im Augenblick sagen zu können, was ich zu unternehmen habe, um einen anderen Ablauf zu erzwingen. Ich bin mir auch nicht ganz klar darüber, ob Sie sich einmal über die Frage Gedanken gemacht haben, daß Sie hier durch Ihr Verhalten eigentlich mehrere Klassen von Einwendern schaffen. Selbstverständlich haben Sie Ermessensspielraum, wem Sie das Wort erteilen und wem nicht; das ist klar. Aber dieser Ermessensspielraum darf nicht zur Willkür werden. Das ist meine Meinung.

Ich habe Ihnen angeboten - das war nicht provozierend gemeint, sondern ehrlich -, daß ich in den nächsten 20 Wochen jeden Mittwoch bereit bin, hier im Rahmen des Erörterungstermins zu entsprechenden Einwendungen Stellung zu nehmen. So wie Sie der Stadt Salzgitter bestimmte Zeiten einräumen und sagen, dann und dann kommst du dran, so möchte ich das auch für mich haben.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich möchte, daß Sie mir beizeiten sagen: Dann und dann bist du dran. Wenn sich dann - ich kenne ja auch die Interna, wie das hier so läuft, und auch die Unvorhersehbarkeit - ergibt, daß eine Stunde oder zwei Stunden Verzögerung eintritt, dann bin ich bereit, das hinzunehmen. Aber ich möchte gerne von Ihnen wissen, welche Zeiten Sie mir einräumen. Ob dann dieser Zeitrahmen eingehalten werden kann, das können Sie nicht wissen und ich auch nicht. Aber ich möchte verbindlich erst einmal Zeiten in diesem Sinne von Ihnen haben. Bitte machen Sie sich darüber Gedanken. Ich will es jetzt nicht sofort haben; das würde hier nur wieder die weiteren Ausführungen blockieren. Aber bitte machen Sie sich darüber Gedanken. So, meine ich, kann man das nicht länger handhaben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Bertram, ich habe großes Verständnis für Ihren Unmut, weil es sicherlich sehr, sehr schwierig ist, in diesem Termin den unterschiedlichen Bedürfnissen und Interessen gerecht zu werden. Ich will nur eines klarstellen: Die Stadt Salzgitter hat von uns als Verhandlungsleitung keine spezifischen und festen Zeiten bekommen, sondern wir haben uns in einer bestimmten Situation innerhalb der Tagesordnung so verhalten, daß wir gesagt haben: Zunächst darf der BBU abschließend seine Einwendungen zum Tagesordnungspunkt 2 vortragen, nachdem vorher auch einzelne andere drangewesen waren. Wir hatten mit Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten diese besonderen Tage, Greenpeace insbesondere, aber auch DGB. Und wir hatten dann die Einwendung der Stadt Salzgitter aufgerufen. Es ist ein besonderer Umstand, weil Salzgitter praktisch permanent hier auf dem Termin präsent ist. Es mag dieser Eindruck entstanden sein, aber Salzgitter hat von uns keine spezifischen, exklusiv zugeordneten Zeiten bekommen, sondern wir haben gesagt, wir verhandeln zusammengefaßt entsprechend der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung. Danach gibt die Verhandlungsleitung die Reihenfolge der Erörterung der Einwendungen bekannt. Da haben wir eben die Reihenfolge gehabt, daß die Einwendung der Stadt Salzgitter an der Reihe war.

Das ist jetzt eine formalistische Antwort, die für Sie wahnsinnig unbefriedigend sein muß. Das kann ich wirklich nachvollziehen. Wir sollten versuchen, daß wir da einen pragmatischen Weg zueinander finden. Ich hoffe, daß wir uns da nachher kurzschließen können. Wir können es aber auch jetzt über das Mikrophon austragen. Ich denke schon, daß wir Ihnen auch die Gelegenheit geben werden und geben können, die Einwendungen, die Sie hier als Sachbeistand mit vertreten, entsprechend mit Ihrem Sachverstand in diesen Termin hineinzubringen.

Prof. Dr. Bertram (EW):

Ich möchte das jetzt nicht fortsetzen, sondern ich möchte jetzt zu den Inhalten kommen.

Nur zur Erinnerung: Ich hatte vor ca. zwei Wochen zu den Fragen chemische Reaktionen im Endlager kurz Stellung genommen. Ich erinnere noch einmal daran. Ich hatte in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, welche chemischen Prozesse der Antragsteller unter radiochemischen und strahlenchemischen Gesichtspunkten, unter dem Blickwinkel der heißen und epithemischen Reaktion, unter katalytischen, korrosiven und synergistischen Gesichtspunkten sowie hinsichtlich der Reaktionen zwischen den neugebildeten Produkten untersucht hat. Ich habe weiter gefragt, wer die Untersuchungen durchgeführt hat, wo die Ergebnisse nachprüfbar sind und welches Gewicht der Antragsteller diesen Untersuchungsergebnissen beimißt. Wir sind dann bei den bituminierten Abfällen stehen geblieben. Das heißt, wir sind gar nicht erst richtig in

Gang gekommen; denn Herr Dr. Brennecke hat für den Antragsteller erklärt - ich zitiere -:

"Im Rahmen der Planungsarbeiten für das Endlager Konrad wurden mögliche chemische Reaktionen radioaktiver Abfälle berücksichtigt und sind in die sicherheitsanalytischen Untersuchungen eingegangen."

In dem Konrad-Info 21 vom 24. Oktober des BfS fügt der Antragsteller hinzu:

"Im Endlager Konrad werden konditionierte radioaktive Abfälle sicher eingelagert, wie es dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht."

Jetzt würde ich zunächst einmal gerne wissen: Was wird hier unter dem Stand von Wissenschaft und Technik verstanden? Die wesentlichen Gutachten und Untersuchungen, die ich habe einsehen können, sind älter als drei Jahre. Beurteilungen jüngerer Art, zum Beispiel aus 1991, beziehen sich überwiegend auf Publikationen, die im wesentlichen älter als zehn Jahre sind. Was versteht der Antragsteller also unter dem Stand von Wissenschaft und Technik, den Stand von 1980, den Stand von 1990, den derzeitigen Stand oder den Stand von zu Beginn des Erörterungstermins?

Wenn ich mir die Unterlagen anschau - ich werde im einzelnen noch darauf kommen -, dann muß ich auch die Neutralität der meisten Untersuchungen anzweifeln. Diese Untersuchungen sind entweder vom BfS selbst gemacht worden oder von Institutionen, die vom BfS unmittelbar beauftragt wurden, also praktisch - das ist ja klar - gegen Geld, und nicht gegen wenig Geld. Die Neutralität zweifle ich also an.

Es ist auch bezeichnend, wenn man sich die in diesen Unterlagen herangezogene Literatur anschaut, welche Auswahl da getroffen wird. Es finden sich alle möglichen, aber solche, die aus einer international renommierten Zeitschrift stammen könnten - zum Beispiel aus der Zeitschrift "Journal of Radiation Physics and Chemistry" -, die meines Erachtens den aktuellen Stand wiedergeben und - wie ich glaube - auch nicht interessegebunden sind, finden sich überhaupt nicht. Gerade in dieser Fachzeitschrift sind im vergangenen und im laufenden Jahr bemerkenswerte Publikationen zu dem Thema, über das wir hier reden, erschienen.

Ich muß gleich vorweg sagen, daß ich den Eindruck habe, daß der Antragsteller an einer objektiven Erfassung der gesamten Untersuchungsergebnisse zu diesem Komplex nicht interessiert ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich muß dann hier auch die Frage stellen, die in anderer Form auch schon gestellt worden ist: Was veranlaßt einen Bundesbeamten zu einer solchen Haltung? Auch Sie, meine Herren vom BfS, sofern Sie Beamte sind, haben geschworen, Schaden vom Volke abzuwenden.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich bin nach dem jüngsten Studium der mir zur Verfügung gestellten Unterlagen zu dem Schluß gekommen, daß Sie von diesem Schwur erheblich abgewichen sind. Sie gehen hier lieber den Weg, gesundzurechnen, was prinzipiell nicht gesundzurechnen ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Sie gehen hier lieber den Weg, statt eindeutig überprüfbarer Untersuchungsergebnisse Annahmen und Vermutungen zu präsentieren. Vor 14 Tagen habe ich das "Glaubensbekenntnisse" genannt. An dieser Stelle bin ich dann von Ihnen und auch vom Herrn Versammlungsleiter gewissermaßen gerügt worden. Es wurde mir unterstellt, daß ich die vorliegenden Untersuchungen nur unvollständig kennen würde.

In der Tat lagen mir zu diesem Zeitpunkt nicht alle sogenannten Untersuchungen vor. Ich habe daraufhin Akteneinsicht beantragt. Diesem Antrag ist stattgegeben worden. Ich habe im Ministerium einen Großteil der zu diesem Punkt gehörenden Unterlagen einsehen können, bis auf einen Teil, der geheimgehalten wird, der also vorliegt, den man aber als Einwender nicht einsehen darf. Die Frage ist natürlich: Warum?

(Matthies (EW): Was ist denn das?)

Aber dennoch bedanke ich mich für die Bereitwilligkeit. Ich habe dort sehr vieles einsehen können. Auch wenn ich nicht alle angeforderten Unterlagen bislang vorliegen habe - es ist mir zugesagt worden, daß ich sie bekommen soll.

Insofern ist es mir schon von den Randbedingungen her unmöglich, in der mir noch verbleibenden Zeit - das geht ja, wenn wir um 19 Uhr die Bürgerfragestunde eröffnen, schon fast zu Ende - das alles vorzutragen, was ich vorzutragen habe. Ich muß daher natürlich Gelegenheit bekommen, zu einer anderen Zeit weiterzumachen.

Jedenfalls, das Ergebnis dessen, was ich jetzt bereits gesehen habe - das sage ich jetzt auch für die Ohren der hier sitzenden Bürger -, ist noch viel schlimmer, als es von mir seinerzeit angesprochen war;

(Beifall bei den Einwendern)

immer unter dem Aspekt der sicherheitsanalytischen Beweise. Die meisten Ausführungen sind das Papier nicht wert, auf das sie geschrieben sind.

(Beifall bei den Einwendern)

Es werden Unterlagen herangezogen, die für eine sicherheitsanalytische Bewertung völlig ungeeignet sind. Ich werde dafür Beispiele vorlegen. Ja, es werden sogar solche Gutachten zum Beweis der Sicherheit herangezogen, die selbst zu dem Schluß kommen, daß eine Übertragung der Ergebnisse auf die Bedingungen im Schacht Konrad nicht möglich ist. Wenn solche Unterlagen als Beweis für eine Eignung herangezogen

werden, dann liegt seitens der Antragsteller entweder eine besorgniserregende Unkenntnis vor, oder es liegt hier ein Vorgang vor - ich kann es juristisch nicht genau formulieren -, der zumindest in die Nähe der Irreführung gerät.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich möchte jetzt zunächst die Versammlungsleitung bitten, daß sie das Projektionsgerät dort einmal aktiviert, weil ich gleich zwei Folien vorlegen möchte, die das belegen, was ich soeben ausführt habe.

Nun habe ich eine - - -

stellv. VL Dr. Biedermann:

Augenblick bitte. Herr Schmidt-Eriksen möchte ganz kurz etwas sagen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Bertram, Sie haben jetzt den Zeitbedarf ja auch schon selber ins Schild geführt. Es ist die Frage zu stellen, inwieweit wir kalkulieren können. Herr Biedermann hatte ja gesagt, wir wollten von 18.30 Uhr bis 19 Uhr Pause machen, und dann kommen die zwei Stunden Bürgerstunde. Es wäre gut, wenn wir zu einer Absprache kämen, damit Sie auch wirklich in Ruhe, ohne daß Sie in der Sache gestört werden, vortragen können. Ich kann mir vorstellen, daß wir uns wieder über Formalien streiten, wenn Sie gerade den Projektor angeworfen haben und es ist 18.45 Uhr oder 18.55 Uhr und wir sagen, wir möchten noch eine Pause machen und möchten der Bürgererörterung auch noch Raum geben. Das möchte ich vermeiden, wenn wir es irgendwie vermeiden können.

Prof. Dr. Bertram (EW):

Gut, dann würde ich das zunächst zurückstellen und würde dann erst einmal bis zu diesem Punkt Antworten auf meine Fragen haben wollen, die da waren: a) Was versteht der Antragsteller unter dem Stand von Wissenschaft und Technik? b) Glaubt der Antragsteller, daß er hier eine objektive Erfassung der Untersuchungsergebnisse vorgenommen hat? Das wären für mich erst einmal die beiden Fragen, auf die ich gerne eine Antwort hätte.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wenn da jetzt ein bestimmter Kritikpunkt hintersteckt, Herr Prof. Bertram - die Fragen sind ja in gewisser Weise auch rhetorisch gestellt, weil sie ein recht allgemeines Verständnis abfragen. Ich gebe es gerne weiter; es sind Fragen, die sich an den Antragsteller richten. Ich befürchte, wir kommen jetzt in eine Auseinandersetzung auf der wirklich sehr abstrakten, breit mit Allgemeinbegriffen arbeitenden, wertenden Ebene, wobei man sich wechselseitig die Wertungen um die Ohren haut, was möglicherweise insgesamt die Erörterung und das Klima nicht unbedingt fördert. Zu der Frage nach dem Stand von Wissenschaft und Technik

und danach, ob die Unterlagen stimmen, würde ich als Antragsteller sofort sagen: Erstens entsprechen meine Unterlagen diesem Stand. Zweitens definiere ich den Stand von Wissenschaft und Technik mit den entsprechenden abstrakten konsensfähigen Formulierungen. Da kommen wir schlecht in ein Gespräch miteinander. Aber ich gebe es gerne weiter, wenn Sie es möchten. - Herr Bertram, bitte!

Prof. Dr. Bertram (EW):

Herr Versammlungsleiter, ich verstehe Ihre Schulmeisterei nicht mehr. Ich habe Fragen gestellt. Sie müssen es mir schon überlassen, ob ich diese Fragen für gerechtfertigt halte, ob ich sie für rhetorische Fragen halte,

(Beifall bei den Einwendern)

und ob ich mit den Antworten, die womöglich kommen, einverstanden bin oder ob ich nachfragen werde. Das müssen Sie mir schon überlassen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich wollte Sie doch nicht schulmeistern. Es steht mir gar nicht an, einen ordentlichen Professor an einer bundesdeutschen Hochschule zu schulmeistern.

Prof. Dr. Bertram (EW):

Das lassen Sie mal weg. Das hat damit überhaupt nichts zu tun.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das ist überhaupt nicht die Intention. Ich habe allein die Intention, hier Leute zum Gespräch miteinander zu führen. Ich gebe es weiter. - Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Wir haben hier das Beispiel eines Vortrages bekommen, der im wissenschaftlichen Bereich nicht nur unüblich ist, sondern aus gutem Grunde dort auch nicht geführt wird. Üblicherweise wird im Bereich der Wissenschaft eine Beweisführung angetreten, und aus der Beweisführung werden die Schlüsse abgeleitet. Wir haben es hier nun mit einem Professor zu tun, der in diesem Bereich hier offensichtlich anders agiert. Er beginnt mit Behauptungen, Beschuldigungen, Unterstellungen, und erwartet dann Antworten auf Fragen, ohne vorher den Beweis angetreten zu haben. Auf der Basis können wir nicht ins Gespräch kommen und lehnen das auch ab. Die Ausführung, die Herr Dr. Schmidt-Eriksen gemacht hat, können wir nur vollinhaltlich unterstreichen: erstens Benennung, wo der Stand von Wissenschaft und Technik nicht eingehalten worden sein sollte, und zweitens wo die objektive Erfassung der Untersuchungsergebnisse nicht gegeben sein sollte. Bevor diese Dinge hier nicht auf den Tisch gelegt werden, lehne ich es ab, darüber mit Ihnen zu sprechen. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Bertram, bitte!

Prof. Dr. Bertram (EW):

Sie haben vielleicht nicht richtig zugehört. Ich habe gefragt, welchen Stand von Wissenschaft und Technik Sie meinen, und ich habe das auf der Zeitachse festgemacht: den von vor zehn Jahren, den Stand von 1980, von 1990 oder den Stand von zu Beginn des Erörterungstermins. Das war meine Frage. Vielleicht können Sie dazu doch noch einmal Stellung nehmen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Nach dieser Ansammlung von Vorwürfen und Unterstellungen, die hier gekommen sind, lehne ich es ab, abstrakt auf diese Frage zu antworten. Wir nehmen dann geschlossen zu Ihren Ausführungen Stellung, wenn Ihre Einwendung vorgetragen worden ist. - Danke.

(Zurufe von den Einwendern - Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Prof. Bertram, bitte!

Prof. Dr. Bertram (EW):

Ich habe angekündigt, daß ich das, was Sie Beschuldigungen oder Unterstellungen nennen, im einzelnen belegen werde. Das habe ich angekündigt, Herr Dr. Thomauske! Diese Frage, die ich jetzt, glaube ich, für alle verständlich formuliert habe, hat zunächst mit diesen - wie Sie es nennen - Unterstellungen überhaupt nichts zu tun, nämlich die Frage - ich wiederhole sie noch einmal -: Welchen Stand von Wissenschaft und Technik auf der Zeitachse meinen Sie? Das ist eine für mich sehr wichtige Frage. Damit hängt zusammen, wie ich im folgenden die Unterlagen bewerte. Insofern ist das schon eine sehr wichtige Frage, und sie ist auch nicht rhetorisch gestellt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Nach dem Vorwurf der besorgniserregenden Unkenntnis - ich würde bei allem Verlaub immer akzeptieren, daß dieser erhoben wird, unbeschadet der Tatsache, daß er nicht zutrifft - wurde hier der Vorwurf der bewußten Irreführung erhoben. Auf dieser Basis ist es mir nicht möglich, abstrakt zu Fragen zu antworten.

(Zuruf von den Einwendern: Er hat doch eine konkrete Frage gestellt! Das ist doch eine Frechheit!)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine Damen und Herren, wenn mich ein Einwender fragt, ob wir denn als Behörde ordentlich prüfen oder nicht, dann ist es eigentlich selbstverständlich, daß ich als Behörde antworte: Natürlich prüfen wir ordentlich. Wenn er pauschal sagt, aber das ist ja der Hohn, dann würde ich auch sagen: Nein, Moment mal, wenn du mich als Behörde hier desavouieren und beschimpfen willst, das stimmt nicht, ich mache hier sorgfältig meine Aufgaben. Auf einer allgemeinen abstrakten Ebene von Wertungen ist es, glaube ich, ganz selbstverständlich, daß sich hier Einwender, Antragsteller und Behörde ganz, ganz viele schlimmen Sachen um die Ohren hauen können. Deswegen - auch wenn es Herr Prof. Bertram als Schulmeisterei empfunden hat - war es vorhin mein Bestreben, eine Brücke zu bauen, die Dialogfähigkeit und Dialogbereitschaft unter Anerkennung der unterschiedlichen Rollen, der unterschiedlichen Selbstverständnisse hier in diesem Termin ermöglichen sollte.

Ich meine, wir machen jetzt in Ruhe eine Pause und überlegen uns noch einmal, ob wir nicht miteinander Wege für ein Gespräch finden können, und zwar unter Verzicht auf globale Beschuldigungen, bevor man nicht den Kritikpunkt in der Sache wechselseitig gegeneinander formuliert hat. Ähnlich, wie es andere Sachbeistände hier in diesem Termin gemacht haben, sollte auf dieser Basis das Gespräch mit Antragsteller, Genehmigungsbehörde und Gutachtern gesucht werden. Wir haben hier in diesem Termin sehr, sehr lange verhandelt, inklusive einer - wenn auch hinterher in der Bewertung unterschiedlichen - Sichtweise dessen, was dabei herausgekommen ist. Aber es war hier über Tage hinweg ein Gespräch zwischen unterschiedlichen Experten mit unterschiedlichen Auffassungen, und zwar sehr konträren Auffassungen, möglich. Ich würde mir wünschen, daß auch zwischen Herrn Dr. Thomauske und Herrn Prof. Bertram ein entsprechendes Gespräch zustande kommen könnte. Wir sollten in der Pause in Ruhe überlegen, wie wir da Brücken bauen können, damit wir zueinander kommen.

Ich würde selber gerne Herrn Prof. Bertram in der Pause sprechen, um seine Einlassung vom Anfang zu besprechen, daß er sich auch in diesen Termin entsprechend seinen zeitlichen Ressourcen und Möglichkeiten einbringen und seine Einwendungen bzw. die Einwendungen derer, für die er hier als Sachbeistand auftritt, vortragen kann. Ich möchte gern den Zeitbedarf und die zeitlichen Möglichkeiten mit ihm besprechen, damit wir auch ihn hier in diesem Termin als Sachbeistand haben.

Wir machen jetzt die Pause und treffen uns um 19 Uhr wieder.

(Pause von 18.30 Uhr bis 19.05 Uhr)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Die Pause ist hiermit beendet. Wir sind jetzt in den letz-

ten zwei Stunden des heutigen Verhandlungstages, in der sogenannten Bürgerstunde, in der außerhalb der Tagesordnung insbesondere diejenigen zu Worte kommen mögen, die normalerweise den Tag hier nicht bestreiten, wie manch ein Erörterungsprofi in diesem Termin.

Ich habe verschiedene Wortmeldungs-zettel vorliegen. Ich bitte Sie - das erleichtert uns das Geschäft -, sich auch mit Hilfe dieser Wortmeldezettel zu melden. Wenn wir diese Wortmeldezettel abgearbeitet haben, die mir vorliegen - ich nenne gleich die Reihenfolge -, bin ich auch gern bereit, Meldungen per Handzeichen entgegenzunehmen. Wem das zu aufwendig ist, sich jetzt schon mit einem Zettel zu melden, kann das auch so machen. Ich frage nachher ab, ob es aus dem Publikum noch weitere Wortmeldungen gibt, auch ohne den Zettel.

Die Reihenfolge der Meldungen, die mir vorliegen, ist: zunächst Herr Matthies, der sich schon heute mittag um 13 Uhr gemeldet hatte, dann Herr Bernhard, der eine Meldung im Zusammenhang mit dem Abfalldatenblatt abgegeben hat - ich weiß nicht, ob sich das möglicherweise aufgrund des weiteren Verlaufs schon erledigt hat -, dann Frau Masuch - - - Herr Bernhard, bitte, ja!

Bernhard (EW-BBU):

Ich ziehe diese Wortmeldung zurück, weil wir wahrscheinlich morgen oder übermorgen die betreffende Unterlage EU 240 im Ministerium in Hannover einsehen können/müssen und wir dann erst das Thema anschneiden können. - Danke schön.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dann kommt, wie gesagt, Frau Anna Masuch; im Anschluß daran Herr Ohlendorf und zuguterletzt noch vom 31. Oktober eine noch nicht abgearbeitete Meldung von Herrn Hans-Joachim Streich, so er am heutigen Tage hier im Saal ist. - Herr Matthies, bitte!

Matthies (EW):

Ich spreche hier als Einwender, als Sachbeistand der Gruppe Atom in Buchholz und als Beistand für Herrn Ernst-Otto Cohrs, Rotenburg/Wümme, für WSL.

Der Vortrag von Herrn Prof. Weiss am letzten Freitag hat weitgehend unsere Einwendungen wissenschaftlich belegt, viel besser, als wir Laien es können. Wir schließen uns seinen Ausführungen voll an. Sie haben mit wissenschaftlicher Sorgfalt aufgezeigt, daß das Wahrheitsgebot des § 3 Abs. 2 und 3 der atomaren Verfahrensverordnung auch hier gröblichst verletzt wurde. Ähnliches hat vorhin auch Herr Prof. Bertram vorgetragen, und man ist ihm über den Schnabel gefahren.

(Beifall bei den Einwendern)

Herr Prof. Weiss hat beantragt, diesen schweren Fehler des Genehmigungsverfahrens, nämlich die Mißachtung des Wahrheitsgebotes - so nenne ich es schon seit elf Jahren - des § 3 Abs. 2 zu heilen, indem das Verfahren unterbrochen wird und die fehlenden wissenschaftlichen Unterlagen zu erarbeiten sind, um sie dann mit uns Bürgern nach einer ordnungsgemäßen Auslegung, die uns auch Zeit geben soll für die Informationen, neu zu überdenken.

Diesem sehr begründeten Antrag haben Sie nicht stattgegeben. Warum? Wer verhindert das? Damit leidet das ganze Genehmigungsverfahren an einem besonders schwerwiegenden Fehler, welcher eine etwaige Genehmigung nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nichtig macht.

Doch erörtern wir erst einmal die Frage: Warum? Wird die Niedersächsische Landesregierung von Bonn diktatorisch unter Druck gesetzt? Es ist hier immer noch das Gespenst der Bundesaufsicht tätig. Zunächst muß doch wohl festgestellt werden, daß die sogenannte friedliche Nutzung der Kernenergie laut Artikel 74 Nr. 11 a Grundgesetz unter die konkurrierende Gesetzgebung fällt. Es gibt noch einen Artikel 87 c, wonach Gesetze, welche aufgrund des Artikels 74 Nr. 11 a ergehen, bestimmen können, daß sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden. Wo ist eine solche Bestimmung im Atomgesetz? Ich habe eine solche Bestimmung im Atomgesetz nicht gefunden. Oder bin ich zu dumm dazu?

(Beifall bei den Einwendern)

Oder ist es so ähnlich wie mit dem Kind in dem Märchen von des Königs Kleidern, daß erst ein dummer Bauer kommen muß, der sieht, daß der Bundesminister Töpfer gar nicht die Machtfülle hat, welche ihm die Atomwirtschaft angedichtet hat?

(Beifall bei den Einwendern)

Jedenfalls bestimmt der § 24 des Atomgesetzes in Abs. 2 glasklar, daß für die Genehmigungen nach den §§ 7, 7 a und 9 und die Planfeststellung nach § 9 b die Landesregierung bzw. die obersten Landesbehörden zuständig sind. Von einem Bundesauftrag nach Artikel 87 c ist dort gar keine Rede.

Aber selbst wenn ich das übersehen haben sollte, so besagt der Artikel 85 Abs. 4 ganz nüchtern: "Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung." Zweckmäßig im Sinne dieses Artikels ist doch zweifellos jede Maßnahme, welche sicherstellen soll, daß unsere betroffenen Grundrechte mit jener Vorsorge gegen Schäden, wie es die §§ 1 und 7 des Atomgesetzes zwingend fordern, geschützt werden, und zwar gemäß dem Stand von Wissenschaft und Technik.

(Beifall bei den Einwendern)

Dieser Forderung des Atomgesetzes dient der Antrag von Prof. Weiss. Wenn dieser Antrag abgelehnt wurde, so leidet das ganze Genehmigungsverfahren an einem besonders schwerwiegenden Mangel. Es mißachtet das Wahrheitsgebot des § 3 der atomaren Verwaltungsverordnung.

(Beifall bei den Einwendern)

Es verstößt aber auch gegen die guten Sitten, weil es gegen Treu und Glauben verstößt.

Auch gegen Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz wird schwerstens verstoßen. Dieser Artikel gebietet: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

(Beifall bei den Einwendern)

Wenn die Atomwirtschaft aber den Staatsbürger mangelhaft informiert, für dumm verkauft - "Infantilisierung des Passivbürgers" nannte das treffend einst eine Studie des Battelle-Institutes, das übrigens gar nicht atomfeindlich ist, aber intelligent -, dann mißachtet sie damit gröblichst die demokratische Grundordnung.

(Beifall bei den Einwendern)

Auf jeden Fall verstößt es gegen die guten Sitten eines demokratischen Rechtsstaates. Die Folge aus beidem ist, daß eine spätere Genehmigung in einem Verfahren, in welchem der Antrag von Prof. Weiss abgelehnt wurde, nach § 44 Abs. 1, aber auch nach § 44 Abs. 2 Ziffer 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nichtig wäre.

Wenn hier weiter erörtert werden soll, bevor die Wahrheit nach dem Stand der Wissenschaft festgestellt wurde, wie es doch zweifellos der § 7 des Atomgesetzes fordert, dann können wir nur noch weitere Fakten beibringen, welche einerseits die Nichtigkeit einer angestrebten und härtestem Druck ausgesetzten Genehmigung belegen, welche andererseits auch bereits mehr als nur Vermutungen dafür sind, daß der Antragsteller, auch wenn er sich Bundesbehörde nennt, nicht jene Gewähr bietet, daß sich keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers ergeben, wie es der § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes fordert. Ich meine, es liegen sehr erhebliche Bedenken gegen höchste Stellen vor, wenn Meßwerte manipuliert werden. Wenn der Bundestag bewußt und mehrfach belogen wird und das ganze Volk als Träger der Staatsgewalt, dann gibt es in diesem Falle erhebliche Bedenken.

(Beifall bei den Einwendern)

Es möge der Genehmigungsbehörde nur mal ein Hinweis gegeben werden: Sie möchte sich mal das bei ihr ja sicher vorliegende Protokoll des Erörterungstermins Dragahn ansehen. Auch dort sind schon zwar nicht faktisch dieselben, aber ganz ähnliche Manipulationen und Falschinformationen des Bundestages aufgezeigt worden. Das liegt ja bei Ihnen in der Akte.

Dieser Antragsteller ist ja in Wirklichkeit nicht eine demokratisch vom Träger der Staatsgewalt legitimierte Exekutive gemäß Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes. Hier haben sich vielmehr mächtige Wirtschaftsinteressen diktatorisch eingenistet - damit möchte ich einzelnen Herren, die dort arbeiten, keinen persönlichen Vorwurf machen, aber den Hintergrund müssen wir sehen -, denen unsere Grundrechte lästige Hindernisse beim Streben nach Profit und Macht sind.

Ich würde hier nicht so hart sprechen, wenn ich nicht eine zwölfjährige trübe Erfahrung hätte, welche sich voll deckt mit dem, was Prof. Weiss dargelegt hat. Es wird meiner Generation vorgeworfen, daß wir geschwiegen hätten, wo wir Unrecht gesehen hätten. Es ist hier nicht der Ort, über diesen Punkt zu debattieren. Aber was wir heute an Mißachtung unserer Grundrechte erleben, besonders wie die Grundrechte der kommenden Generation ausgehöhlt werden,

(Beifall bei den Einwendern)

das läßt uns nicht schweigen, auch nicht, wenn man uns in Beugehaft sperrt und unsere Altersrenten bis auf den Mindestsatz des Sozialgesetzbuches pfändet. Bereits vor fast zehn Jahren hat mich ein Rechtsanwalt Scheuten, damals für die RWE Essen tätig, in Beugehaft sperren lassen. Auch meine kranke Frau wollte er damals einsperren.

(Buh! bei den Einwendern)

Eheleute müssen nämlich, wenn sie Artikel 6 des Grundgesetzes geltend machen, bei unserer Justiz doppelt bezahlen.

(Buh! bei den Einwendern)

Aber ich will nicht abschweifen, sondern zur Sache zurückkommen. Das ist hier das Wahrheitsgebot des § 3 atomarer Verfahrensvorschrift. Ich will Ihnen hier zeigen, welche Mächte es beseitigen wollen. Darum geht es jetzt hier in meinem weiteren Vortrag.

Wo dieses Wahrheitsgebot nicht beachtet wird, wird nicht nur eine wesentliche Verfahrensvorschrift mißachtet, es wird vor allem auch der Artikel 20 Grundgesetz in den ersten drei Absätzen gröblichst verletzt. Die will ich hier nicht näher ausführen; das würde zu weit führen.

Wenn keine Abhilfe geschaffen wird, welche wir anstreben in der Weise, daß wir hoffen, daß unsere Landesregierung diese Abhilfe erbringt, so gibt unser Grundgesetz jedem Deutschen nach Absatz 4 des Artikels 20 das Recht zum Widerstand. Die Rechtslage, d.h. die Lage der permanenten Rechtsbeugung durch die Atommafia, ist leider noch erheblich schlimmer, als es Herr Prof. Weiss schon gesagt hat.

Wenn ich jetzt scheinbar etwas abschweife vom Thema der Erörterung, so werden Sie bald sehen, wie sehr dieses dazugehört, und auch vielleicht den Druck verstehen, der hier auf der Verhandlungsführung und der Niedersächsischen Landesregierung lastet. Ich sehe

diesen Druck und die Schwierigkeiten sehr wohl. Es muß einmal aufgezeigt werden, wie weit die Diktatur der Plutoniumswirtschaft bereits reicht.

Das Endlager ist weltweit ein unerforschtes Experiment, und die Gegend hier wird zum Versuchskarnikel gemacht.

(Beifall bei den Einwendern)

Wenn wir über das sprechen wollen, was uns berührt, was unsere Sorge ist, dann können wir nicht über das sprechen, was uns weitgehend verborgen wird, sondern wir müssen dort anfangen, wo wir in den letzten Jahren Erfahrung gesammelt haben. Insofern schweife ich nicht ab.

Bereits 1981 habe ich beim damals noch zuständigen Verwaltungsgericht Schleswig in einer Klage gegen die Genehmigung des Druckbehälters vom AKW Krümmel, der nämlich aus einem Stahl gefertigt ist, welcher anerkanntermaßen zu spontanen Nebennahtissen, d.h. zu Rissen neben der Schweißnaht, neigt - Feststellung der MPA Stuttgart, keine Spinnerei von mir -, geltend gemacht, daß im gesamten Genehmigungsverfahren das Wahrheitsgebot des § 3 nicht beachtet wurde. Dann ist diese Akte angeblich lange Zeit verschollen gewesen. Sie tauchte erst wieder auf, nachdem ich eine Kopie nachgereicht habe. Beschieden hat das OVG Lüneburg diese Klage nie!

Diese Scheu, zum § 3 Abs. 2 und 3 der atomaren Verfahrensvorschrift eine rechtliche Entscheidung zu treffen, kommt nicht von ungefähr. Diese sehr besorgniserregende Tatsache ist auch hier in diesem Verfahren sehr wesentlich.

Bekanntlich hatten wir in Niedersachsen 1984 den Vorstoß, daß in Dragahn eine WAA errichtet werden sollte. Wir wohnten damals in Wendland, in Vietze. Im Landratsamt in Lüchow war ein Sicherheitsbericht ausgelegt, den wir besorgten Bürger quasi mal im Galopp ansehen durften. Er hing an einer Hundekette. Wesentliche Informationen waren dort nicht zu gewinnen. Fotokopien wesentlicher Seiten wurden nicht genehmigt. Das ist wiederum die "Infantilisierung des Passivbürgers"; es gibt auch noch einen anderen Ausdruck dafür.

Deshalb habe ich damals in meiner schriftlichen Einwendung die Mißachtung des § 3 wiederum geltend gemacht. Im Erörterungstermin in Hitzacker habe ich das zur Sprache gebracht. Unter II Seite 10 ist es im Protokoll zu finden. Es würde hier zu weit führen, das alles darzustellen, was dort gesprochen worden ist und bis IV, Seite 32/33, in dem Protokoll steht.

Zusammenfassend nur folgendes: Auf meine mündliche Nachfrage antwortete mir der Verhandlungsleiter, Herr Ministerialdirigent Wälzholz, daß zu dieser Frage ein Herr Schnurer vom Bundesinnenministerium antworten sollte; der sei aber noch nicht anwesend. Das ist insofern wesentlich, als damit feststeht, daß über diesen Einwendungspunkt in der Vorbesprechung gesprochen worden ist und daß es dem Verhandlungsleiter

untersagt worden ist, mir auf diese ganz klare Rechtsfrage eine Antwort zu geben. Als ich in den folgenden Tagen nachfragte, versuchte dieser Herr Schnurer, mich regelmäßig vor versammeltem Publikum als dummen Hund zu verkaufen. Ich möchte Ihnen hier nur meine letzte Erklärung vorlesen, die auch im Protokoll steht - Zitat -:

"Ich habe aber festgestellt, daß Herr zur Horst hier auch wieder nur, was ich von Anfang an bemängelt habe, Absatz 1 zitiert hat und nicht Absatz 2. In Absatz 2 steht aber ganz klar in bezug auf den Sicherheitsbericht, welche Qualitäten dieser haben muß. Um es kurz zu sagen: daß der Sicherheitsbericht dem Bürger die volle Wahrheit zu sagen hat, und daß er ihm alles zu sagen hat, was auf ihn zukommen kann, vor allem nicht die kastrierte Wahrheit, wie sie nämlich durch die Phrase des sogenannten Auslegungsstörfalls hineingeschoben wurde. Es wird ja neuerdings in allen Atomverfahren so verfahren. Das heißt, das Grundrecht wird auf dem Verwaltungs- und Ordnungswege ausgehebelt. Man sagt: Wir sprechen über den Auslegungsstörfall. Was mehr passiert, darüber darf aus Ordnungsgründen nicht gesprochen werden. Diese Frage ist vorab nicht nur nicht geklärt worden, wie ich gefordert habe, sondern es ist mir zweimal in sehr massiver Weise vorgehalten worden, ich sei ein blöder Trottel, der nicht fähig ist, das Gesetz anzusehen. Mehr möchte ich hierzu nicht sagen."

In der nächsten Mittagspause kam der Verhandlungsleiter zu mir und sagte zu mir: Herr Matthies, ich bin Ihnen noch eine Antwort schuldig. Selbstverständlich haben Sie recht. - Das war eine anständige Geste von Herrn Wälzholz. Das ganze zeigt aber deutlich, wie man sich in Bonn die Bundesauftragsverwaltung denkt. Es war selbst einem Ministerialdirigenten verboten, in öffentlicher Versammlung als Leiter dieser Versammlung eine wahrheitsgemäße Darstellung der zugrundeliegenden Rechtslage zu geben, wenn es der Atomwirtschaft nicht paßt.

Der § 3 Abs. 2 der atomaren Verfahrensverordnung muß unterdrückt werden; das fordert Pluto. Es sagte bereits der verstorbene Prof. Ahrens in seinem Werk "Das nicht erfüllte Grundgesetz": Wir haben hier das zwielichtige Klima eines halbautoritären Staatswesens mit volldemokratischer Vorfassade.

(Beifall bei den Einwendern)

Inzwischen sind wir nicht weit entfernt von einer Diktatur der Plutoniumsbosse,

(Beifall bei den Einwendern)

einer Plutokratie mit höchster Machtbefugnis. Dieser § 3, so unscheinbar er ist, ist der Prüfstein unseres Rechtsstaates geworden.

Hierzu weitere, sehr bedrückende Fakten: Wie ich anfangs erwähnt habe, hat das OVG Lüneburg eine Klage wegen dieses Paragraphen in zwei Verhandlungen abgelehnt. Ich hatte im zweiten Verfahren geltend gemacht a) die krasse Mißachtung dieses Paragraphen, b) die völlige Mißachtung des Artikels 19 Abs. 1 und 2 Grundgesetz. Das heißt, ich habe darauf hingewiesen, daß das Atomgesetz eindeutig in § 7 Abs. 2 Ziffer 3 die erforderliche Vorsorge gegen Schäden zur unabdingbaren Voraussetzung einer Genehmigung macht.

Das Atomgesetz erteilt nirgends einen Rechtsanspruch auf eine Genehmigung, geschweige denn die Erlaubnis, unsere betroffenen Grundrechte zu schädigen. Das ist die wirkliche Rechtslage.

(Beifall bei den Einwendern)

Die Erlaubnis, unsere Grundrechte zu verletzen, wird auf dem Verwaltungs- und Ordnungswege erteilt. Das ist nach Artikel 19 Abs. 1 eindeutig verboten!

(Beifall bei den Einwendern)

Warum werden solche Genehmigungen nicht gemäß Artikel 19 Abs. 1 durch das Atomgesetz ausgesprochen, wenn sie nötig wären? - Ganz einfach: Weil man damit die Katze aus dem Sack lassen müßte. Man müßte sagen, welche Grundrechte verletzt werden, um sie einzuschränken.

(Beifall bei den Einwendern)

Einer Entscheidung zu diesem zweiten Klagepunkt nach Artikel 19 des Grundgesetzes ist das Oberverwaltungsgericht ausgewichen. Es hat also nicht gesagt, mein Vorbringen entbehre der verfassungsmäßigen Grundlage; nein, es hat mit einer frechen Lüge mein Vorbringen auf den Kopf gestellt. Es behauptete wahrheitswidrig, ich hätte die Verfassungsmäßigkeit des Atomgesetzes angegriffen, und es hat diese Lüge zum Gegenstand des Urteils gemacht.

Zum Wahrheitsgebot des § 3, welches ich in meinem Vortrag ausschließlich als den Kernpunkt der ganzen Klage herausgestellt habe, hat sich das OVG Lüneburg ebenfalls geweigert, diesen Klagepunkt ordnungsgemäß zu bescheiden. Wie auch ein solches Urteil ausfallen mag, in meinem Sinn oder dagegen - das kann man offen lassen, -: Fünf Richter haben kein ordentliches Urteil gewagt. Warum? Sie behaupteten, ich habe so unsubstantiiert vorgetragen, daß das Gericht annehmen mußte, ich hätte nur irrtümlich gesagt § 3, hätte aber den § 4 gemeint.

Tatsächlich habe ich den § 3 bereits in einem Schriftsatz zitiert und in meinem Vortrag 15 mal genannt unter Zitierung der entsprechenden Forderung oder als Wahrheitsgebot. Da gab es überhaupt keinen Irrtum. Überdies habe ich eine Kopie des Konzepts mei-

nes Vortrages dem Vorsitzenden für das Protokoll überreicht. Da steht alles drin, wenn er es nicht gehört hatte. Also es gab nie einen Zweifel. Aber für den § 4 hatte das Oberverwaltungsgericht unser Verfahren mit einem Parallelverfahren zusammengelegt, und dort hatte man tatsächlich für eine Klage aufgrund § 4 zwei sehr willige sogenannte Sachverständige. Aber zu diesen Ausführungen wurde mir überhaupt nicht das Wort erteilt.

Um es kurz zu machen: In der Revision hat der Herr Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Dr. Franzen, mit zwei weiteren Richtern diesen Schwindel gedeckt, indem er im Urteil behauptet: Selbstverständlich mußte das OVG Lüneburg annehmen, daß ich die §§ 3 und 4 verwechselt habe; denn der § 3 regelt nur, wie zu verfahren ist, wenn geheimhaltungsbedürftige Unterlagen vorgelegt werden. Tatsächlich lautet die wesentliche Bestimmung des § 3 Abs. 2 bezüglich der Unterlagen: Ihr Inhalt muß in den nach § 6 auszulegenden Unterlagen, soweit es ohne Preisgabe eines Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, daß es Dritten möglich ist zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können.

(Beifall bei den Einwendern)

Wenn der verwendete Stahl nach Feststellung der MPA Stuttgart zu spontanen Nebennahtrissen neigt, so ist diese Tatsache doch sicherlich kein schutzwürdiges Geheimnis.

Das Bundesverwaltungsgericht will mich nun in Beugehaft sperren, um dadurch zu erreichen, daß ich durch Zahlung der Kosten dieses Fehlurteil anerkenne. Ich habe deshalb am 28. September gegen die drei Richter des Bundesverwaltungsgerichtes Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Rechtsbeugung im Amt - § 336 Strafgesetzbuch - bei der zuständigen Frau Bundesministerin erhoben. Ich habe bis heute noch keine Antwort. Unseren Enkeln wird das Lebensrecht gestohlen. Wenn wir Bürger uns jetzt nicht energisch wehren, geht der Rechtsstaat unter in der Hölle des Plutoniums. - Danke sehr.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Matthies, Sie werden dafür Verständnis haben, daß ich jetzt auf andere Verfahren, die Sie erwähnt haben, nicht Bezug nehme und dazu auch keine Stellungnahme abgebe. Ich kann und will auch nur hinsichtlich dieses Planfeststellungsverfahrens Schacht Konrad etwas sagen, und zwar auch nur zu den Rechtsfragen, die Sie hier angeschnitten haben.

Sie haben recht, die friedliche Nutzung der Kernenergie unterfällt der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Nr. 11 a des Grundgesetzes. Dann gibt es den Artikel 87 c, der anordnet, daß bei Gesetzen über Kernenergie, nämlich den Gesetzen, die aufgrund

des Artikels 74 Nr. 11 a ergehen, mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden kann, daß sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.

Die Vorschrift, die Sie im Atomgesetz vermissen, findet sich in § 24 Abs. 1. Das ist ein bißchen kompliziert aufgebaut. Das ist für Nichtjuristen nicht sofort verständlich. Und zwar ist der Regelungszusammenhang der, daß der § 23 des Atomgesetzes bestimmt, wofür das Bundesamt für Strahlenschutz als Behörde zuständig ist. Das heißt, im § 23 des Atomgesetzes steht, wo Bundesbehörden Aufgaben nach dem Atomgesetz selbständig wahrnehmen und diese Aufgaben erfüllen. Dann kommt § 24 Abs. 1, der besagt: Die übrigen Verwaltungsaufgaben, also alles, was nicht unter § 23 fällt, nach dem Zweiten Abschnitt und den hierzu ergehenden Rechtsverordnungen werden im Auftrag des Bundes durch die Länder ausgeführt. Da wird also dann in § 24 Abs. 1 Satz 1 genau das bestimmt, wozu Artikel 87 c des Grundgesetzes den Gesetzgeber ermächtigt. Daraus folgert der gesamte Rest. - Das zur Regelungssystematik.

Das ist eine sehr komplizierte Systematik, die nicht jedermann sofort offensichtlich eingängig ist. Sie hatten sich in Ihrem Wortbeitrag unmittelbar auf § 24 Abs. 2 Satz 1 berufen. Dort heißt es in der Tat: Für die Genehmigung nach den §§ 7, 7 a, 9 sowie deren Rücknahme und die Planfeststellung nach § 9 b usw. sind die durch die Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden zuständig. Das ist hier im Planfeststellungsverfahren zum Endlager eben das Umweltministerium. Aber das setzt ja die Zuständigkeit einer Landesbehörde voraus. Deswegen greift hier der § 24 Abs. 1 Satz 1, so daß, auch wenn Sie den Absatz 2 zitieren, alle Verwaltungstätigkeit nach § 24 Abs. 2, weil § 24 Abs. 1 das so bestimmt, Bundesauftragsverwaltung ist. Das bestimmt das Atomgesetz so.

Sie haben noch eine Nachfrage? Aber nur direkt und unmittelbar dazu. Bitte, Herr Matthies!

Matthies (EW):

Soweit habe ich Sie verstanden. Aber in dem Artikel - ich habe ihn jetzt nicht im Kopf; ich habe ihn vorhin genannt - ist ganz klar gesagt, was diese Bundesauftragsverwaltung überhaupt nur umfaßt, nämlich - - -

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Soweit bin ich ja noch gar nicht.

Matthies (EW):

Ach so. Gut, bitte!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dann haben Sie sich auf Artikel 85 Abs. 4 berufen und haben gesagt: Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Das ist wieder typischer Juristenjargon, den die Väter und Mütter des Grundgesetzes benutzt haben. Der Juristenjargon beinhaltet, daß letztendlich in alle Fragen

des Verwaltungsvollzuges im Rahmen dieser Bundesauftragsverwaltung seitens des Bundes hineinregiert werden kann. - Ich wiederhole das noch einmal.

(Matthies (EW): Ich habe das soweit begriffen! Ich habe ja meine Sache sagen dürfen. Es steht im Protokoll, nicht? Es kann dann jeder nachprüfen!)

- Das sowieso. Das ist ja allemal klar. Das ist ja wichtig. Alles, was hier gesprochen wird, wird zu Protokoll genommen und bleibt dadurch dokumentiert. Das ist ganz wichtig, um auch die Bedingungen, unter denen hier die Planfeststellungsbehörde handelt, verstehen zu können.

Gleichwohl - das ist jetzt ganz wichtig - ist die Bescheidung des Antrages von Prof. Weiss nicht durch unmittelbare Weisung des Bundes erfolgt, sondern das war auch unsere Auffassung, als wir den Bescheid entworfen haben. Wir haben gesagt: Die sachlichen Kritikpunkte, die Einwender in einem Verfahren vortragen möchten, mögen und sollen - das will die Planfeststellungsbehörde - sie hier in diesem Termin Stück für Stück, nach und nach, wenn denn die Erörterung soweit ist, vortragen und einbringen und ihre Kritik hier formulieren und sachlich begründen. Das setzt aber voraus, daß man miteinander redet, daß man miteinander erörtert und daß man sich auch den Diskussionsbeiträgen und der Stellungnahme des Antragstellers, der alles ganz, ganz anders sieht als die Einwender, stellt und versucht, mit dem in ein Gespräch zu kommen. Das schließt dann wiederum aus, daß man sagt, weil ich die und die Kritik an diesem Verfahren und an diesen Antragsunterlagen habe, stelle ich einen Antrag auf Abbruch des Erörterungstermins, weil das ja genau diese Erörterung und diese Diskussion verhindert und unterbindet. Deswegen war es unsere Überzeugung, an diesem Punkt zu sagen: Wir lehnen diese Anträge ab. Wir wollten nämlich das genau in einer Diskussion hier in diesem Erörterungstermin belegt sehen, und zwar in einer Diskussion gemeinsam mit uns als Planfeststellungsbehörde, mit unseren Gutachtern und mit dem Antragsteller.

Soweit, denke ich, der Part an Antwort, den wir als Planfeststellungsbehörde zu übernehmen haben. Ich gebe auch dem Antragsteller Gelegenheit, zu Ihrem Vortrag noch Stellung zu nehmen. Wie gesagt, zu den übrigen Verfahrensfragen - - -

(Matthies (EW): Ich habe noch eine ganz kurze Zwischenfrage!

- Ja, bitte!

Matthies (EW):

Dann sind Sie also auch der Ansicht, wir lassen das Verfahren laufen, und wenn sich herausstellt, daß dem Bürger in den Unterlagen nicht die volle Wahrheit

gesagt worden ist, dann ist das ganze Genehmigungsverfahren nichtig?

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dann ist nicht das Genehmigungsverfahren nichtig, sondern dann, wenn sich das in diesem Verfahren herausstellt, wird diese Planfeststellungsbehörde diese Genehmigung, diesen Planfeststellungsbeschluß nicht erteilen.

(Widerspruch bei den Einwendern)

Das ist ganz klar unsere Aufgabe, und das ist Sinn und Zweck und Ziel der Erörterung, hier festzustellen, ob dies der Fall ist. Wenn wir zu dieser Wertung kommen, gibt es keinen Planfeststellungsbeschluß.

(Frau Krebs (EW): Muß man nicht erst einmal feststellen, daß - - -)

- Sie kennen doch genau die Spielregeln dieses Erörterungstermins.

(Frau Krebs (EW): Ich kenne sie eben nicht!)

- Doch, doch, darüber haben wir beiden uns schon mehrfach unterhalten. Sie kennen das ganz genau. Ich habe Sie immer gebeten, sich dann zum Mikrophon zu begeben. Das meine ich jetzt mit den Spielregeln des Erörterungstermins. Wenn Sie einen Zwischenruf machen und ich eine Antwort gebe - das ist nicht im Protokoll. Ich brauche da dringend Ihre Mithilfe, daß Sie sich dann

(Zuruf von Frau Krebs (EW))

ans Mikrophon bewegen. Dann können wir auch gemeinsam darüber diskutieren. Dann können das auch die Protokollanten mit aufnehmen, und dann dokumentiert sich das auch für diesen Erörterungstermin. Die herzliche Bitte hätte ich. Sie haben es ja auch schon mehrfach gemacht. Sie haben sich ja auch schon zu Wort gemeldet. Ich denke, dann können wir auch miteinander in das Gespräch eintreten, das Sie hier haben wollen. Ja?

(Frau Krebs (EW): Für mich steht alles auf dem Spiel!)

- Ihre Betroffenheit ist ja ganz zentral und wichtig. Aber es ist auch für mich wichtig. Sonst rede ich für die Protokollanten und für das spätere Protokoll ins Blaue hinein, ohne daß man weiß, worüber denn der Schmidt-Eriksen gerade schwätzt.

Herr Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Zu den verschiedenen Punkten, die hier ausgeführt wurden, will ich nicht Stellung nehmen; mit einer Ausnahme: zu dem Vorwurf der Unterlagenfälschung sei-

tens des BfS bezüglich der vormaligen Institution, die diese Untersuchung durchgeführt hat. Zu diesem Punkt möchte ich mitteilen, daß es umfangreiche Berichte gibt und daß ich zu diesem Unsinn in diesem Termin nicht mehr Stellung nehmen werde. - Danke.

(Zuruf von den Einwendern: Nimm doch Deinen Hut und geh nach Hause! Du bist hier überflüssig, Thomauske! - Beifall bei den Einwendern - Weitere Zurufe von den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Moment, Moment! Die Planfeststellungsbehörde kann das nicht teilen, daß Herr Thomauske hier überflüssig ist, weil er der eingesetzte Verhandlungsleiter für das BfS ist. Wir möchten auch mit dem BfS entsprechend die Diskussion führen. Wir hoffen, daß sich das BfS entsprechend an der Diskussion beteiligt. Das haben die aber auch schon mehrfach zum Ausdruck gebracht.

Frau Masuch jetzt bitte!

Frau Masuch (EW-BUND):

Ich muß Ihnen jetzt ein Schriftstück verlesen, das der BUND, Landesverband Niedersachsen, an das Niedersächsische Umweltministerium z.Hd. Herrn Dr. Schmidt-Erickson, Salzgitter-Lebenstedt, schickt:

"4. November 1992
Planfeststellungsverfahren 'Schacht Konrad'
hier: Ablauf des Erörterungstermins

Sehr geehrter Herr Dr. Schmidt-Erickson,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e. V. sieht sich durch den bisherigen Ablauf des Erörterungstermins, dazu genötigt, Verhandlungsstil und Verhandlungsleitung auf das schärfste zu rügen. Anlaß gab es genug, wir haben dies bereits am 2. Oktober 1992 zum Ausdruck gebracht. Das Faß zum Überlaufen brachte schließlich der Umstand, daß unser am 22. Oktober 1992 gestellter Antrag, uns und unserem Sachbeistand Dr. Gerald Kirchner für den 30./31. Oktober vorzugsweise Rederecht einzuräumen, nicht bzw. nicht rechtzeitig beschieden worden ist. Hierin sehen wir nicht nur eine Mißachtung unserer Interessen durch die Verhandlungsleitung, sondern auch einen Verstoß gegen das Prinzip des fairen Verwaltungsverfahrens und eine Verletzung rechtlichen Gehörs.

Für den BUND ergeben sich erhebliche Zweifel an der Unparteilichkeit der Verhandlungsführung von Herrn Dr. Schmidt-Erickson und Herrn Dr. Biedermann. Wir lehnen diese daher als Verhandlungsleiter wegen der Besorgnis der Befangenheit ab."

- Ich werde das gleich begründen. -

"Zur Substantiierung seiner Einwendungen gegen den Plan, in der Schachanlage Konrad ein Endlager für radioaktive Abfälle zu errichten, hatte der BUND Sachbeistände zugezogen. Als sich der Beginn des Erörterungstermins abzeichnete, wandten wir uns mit Schreiben vom 23. Juli 1992 an das Umweltministerium, um auf das Problem, daß zwei der wichtigsten Sachbeistände nach dem 17. Oktober bzw. während der zweiten Wochenhälfte nicht mehr zur Verfügung stehen würden, hinzuweisen und eine Lösung zu erreichen. Ein erfolgloses Unterfangen, wie auch spätere Versuche zeigten. Seit Beginn des Erörterungstermins haben wir dieses Thema wieder und wieder gegenüber der Verhandlungsleitung angeschnitten und sind dabei auf taube Ohren gestoßen.

Nachdem absehbar wurde, daß ein Abhandeln unserer Einwendungen zum Thema "Langzeitsicherheit" im Rahmen der vorgegebenen Tagesordnung nicht möglich sein würde, ersuchten wir mehrmals um einen Sondertermin außerhalb der Tagesordnung.

Zur Chronologie:

- Am 30. September 1992 stellte der DGB den Antrag, den 5. bzw. 6. Oktober 1992 als zusätzlichen Verhandlungstag zu bestimmen,"

- das waren ein Montag und ein Dienstag -

"um vorausschaubare zeitliche Engpässe zu verhindern. Der BUND schließt sich dem Antrag an. Es wird auf die Zeitprobleme der Sachbeistände hingewiesen, die aufgrund dienstlicher Verpflichtungen zu einem späteren Zeitpunkt unakkömmlich sein werden. Die Verhandlungsleitung erklärt, die Behörde habe an diesen Tagen keine Zeit."

- Irgendwie war die Rede davon, in Gorleben müsse was genehmigt werden. -

"- Am 1. Oktober 1992 beantragte der DGB am 12. und 13. Oktober 1992 zu dem Thema 'Abfälle und Endlagerungsbedingungen' zusätzlich zu verhandeln, da die Teilnahme Bernhard Fischers in diesem Verfah-

ren wegen seiner Fachkenntnisse unverzichtbar sei. Der BUND schließt sich erneut an. Andere Verfahrensbeteiligte hatten sich zuvor einverstanden erklärt. Auch dieser Antrag wird abgelehnt. Nach zähen Verhandlungen wird Bernhard Fischer dann der Termin 19. Oktober zur Verfügung gestellt."

- Das war ein Montag. -

"- Gespräche des BUND mit Herrn Janning am 7. Oktober 1992 zielten auf eine Terminierung des Themas 'Langzeitsicherheit' für den 14./15. Oktober 1992 hin, um eine Teilnahme Dr. Gerald Kirchners zu erzielen. Die Verhandlungsleitung (Herr Dr. Biedermann) widerruft bereits getroffene Absprachen mit Herrn Janning.

- Als der BUND am 14. Oktober 1992 einen Sondertermin für den 22./23. Oktober beantragen wollte, verwies Herr Dr. Biedermann darauf, daß ohne eine Konsensbildung unter den Einwendern gar nichts liefe.

- Nachdem eine Einigung mit den Einwendern nicht erzielt werden konnte, beantragte der BUND am 22. Oktober 1992 vorzugsweises Rederecht für den 30./31. Oktober 1992. Dieser Antrag wurde am 23. Oktober noch einmal mündlich zu Protokoll gegeben. Der Antrag ist bis zum 31. Oktober nicht beschieden worden. Als ein Vertreter des BUND sich am 30. Oktober vor Beginn der Verhandlung zu Wort meldete, um auf eine Bescheidung zu drängen, wurde ihm dies verweigert (hier muß darauf hingewiesen werden, daß unser Sachbeistand auf Abruf zur Verfügung stand). Wie so oft erteilte man zunächst der Stadt Salzgitter das Wort (dies zum Thema Einwender 1. und 2. Klasse)."

(Beifall bei den Einwendern)

"Auf einen 'Konsens' kann sich die Verhandlungsleitung an dieser Stelle nicht berufen, da Vertreter des BUND nochmals lautstark verlangten, das Wort erteilt zu bekommen.

Daraus folgern wir:

1. Es ist alleinige Aufgabe der Verhandlungsleitung, den Erörterungstermin zu terminieren, zu strukturieren und für einen ordnungsgemäßen und vor allem rechtmäßigen Ablauf Sorge zu tragen."

(Beifall bei den Einwendern)

"Dazu gehört auch die Einräumung von Sonderterminen bzw. vorzugsweisen Rederechten, wenn diese unter dem Gesichtspunkt rechtlichen Gehöres geboten erscheinen. Es ist nicht Aufgabe der Einwender, darüber zu befinden, ob einzelnen Einwendern rechtliches Gehör gewährt wird oder nicht.

2. Die Einräumung von Sonderterminen stellte ansonsten ein konsensfähiges Modell dar. Wir verweisen nur auf die Fälle Greenpeace (TOP 2: Entsorgungskonzept, Einlagerungsbedingungen, Abfälle, 8. Oktober 1992), AG Schacht Konrad (TOP 3: ethische Fragen der Langzeitsicherheit, 10. Oktober 1992) etc... In diesen Fällen durften die Einwender außerhalb der Tagesordnung ihre Einwendungen erörtern. Nur im Falle des BUND war es bislang unmöglich.

3. Die Verhandlungsführung hat das Recht des BUND auf rechtzeitige Bescheidung und Begründung verletzt. Insbesondere der Begründungszwang für Verwaltungsakte steht in engem Zusammenhang mit dem Recht auf Gehör und der Gewährleistung wirksamen Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG), das wir hier verletzt sehen. Die Verhandlungsführung hat den 30. Oktober verstreichen lassen, ohne sich bemüht zu fühlen, einen Antrag zu bescheiden, der zu diesem bestimmten Termin gestellt war, und hat damit auch den Boden der Fairneß verlassen.

4. Während der Gespräche haben wir die Verhandlungsführung stets darauf hingewiesen, daß uns neben Dr. Gerald Kirchner kein weiterer Sachbeistand zum Bereich 'Langzeitsicherheit' zur Verfügung steht, daß dieser nur zeitlich begrenzt zur Verfügung steht, daß, wenn man ihm die Möglichkeit der Teilnahme und Erörterung nimmt, man quasi uno actu den BUND ausgrenzt und ihm somit das rechtliche Gehör verwehrt."

- Dem BUND wurde also das rechtliche Gehör verwehrt.

"Das Recht auf Gehör ist auch im Verwaltungsverfahren eine notwendige Folge des Rechtsstaatsprinzips. Es dient insbesondere der Verwirklichung und Wahrung der Rechte der Beteiligten im und durch das Verfahren. Rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht es, daß Beteiligte ihre Rechte in der Weise geltend machen können, daß ihnen in dem gebotenen und möglichen Maß

Gelegenheit gegeben wird, sich zu dem Verfahren, der zu treffenden Entscheidung und ihren tatsächlichen Grundlagen sowie zu den erheblichen Gesichtspunkten und den für eine in Betracht kommende Ermessensentscheidung maßgeblichen Umständen zu äußern. Es muß den Beteiligten möglich sein, Aspekte ihrer persönlichen Sphäre und den Grad ihres Betroffenseins zu vermitteln.

Der Erörterungstermin dient insoweit dem rechtlichen Gehör der Betroffenen durch die Möglichkeit der Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen. Sein wesentliches Ziel ist der Ausgleich aller in Frage stehenden öffentlichen und privaten Interessen (vgl. Kopp, VwVfG-Kommentar, § 73 Rz. 56). Die Durchführung des Erörterungstermins muß folglich so organisiert und geregelt werden, daß Einwender die erörtern möchten, dies auch können. Ist ein Beteiligter bzw. sein Bevollmächtigter ohne sein Verschulden verhindert, am Termin teilzunehmen, so ist es unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs geboten, Sonderregelungen zu schaffen, sei es durch Einräumung eines gesonderten Termins, sei es, wie es hier denkbar gewesen wäre, durch Gewährung von Rede-rechten außerhalb der Tagesordnung.

Ein starres Festhalten an vorgegebenen Strukturen ohne die Berücksichtigung des Einzelfalls führt zwangsläufig zu einer Verletzung rechtlichen Gehörs."

- Da möchte ich noch eine persönliche Bemerkung hinzufügen: Mir ist ein wenig zweifelhaft, ob es eine Rechtsgrundlage für die hier inzwischen üblich gewordenen ritualisierten Strukturen gibt. -

"5. Die Erörterung der Sache soll sicherstellen, daß keine für die Entscheidung der Sache erheblichen Gesichtspunkte übersehen werden."

- Vorhin war schon mal die Rede davon; mehrfach war schon die Rede davon. -

"Denn eine ordnungsgemäße Ermessensausübung erfordert die Kenntnis aller relevanten Umstände. Diesen Aspekt sehen wir nicht mehr gewährleistet.

In der Stellungnahme des BUND nimmt das Kapitel Langzeitsicherheit beträchtlichen Raum ein. Alle Verfahrensbeteiligten sind sich einig, daß diesem Themenbereich für die Erteilung der Genehmigung wesentliche Bedeutung zukommt.

Die in der Stellungnahme des BUND aufgeworfenen Sachfragen hierzu sind so komplex, daß sie für den BUND ohne geeignete Sachbeistände nicht diskutierbar sind. Für den Problembereich Langzeittoxizitätsberechnungen ist Dr. Gerald Kirchner der Sachverständige in der Bundesrepublik, mit seinem Spezialwissen dazu hat er sich internationalen Ruf verschafft.

Bei einer Vielzahl der Sachargumente ist in der schriftlichen Stellungnahme ausdrücklich auf deren Relevanz für die Genehmigungs-erteilung hingewiesen worden. Auch der Genehmigungsbehörde/Verhandlungsleitung müßte deshalb bekannt sein, welche Bedeutung die Ausführungen dieses Sachverständigen für die Frage der Genehmigungserteilung (Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 9 b Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 AtG) haben könnten."

- Den Satz wiederhole ich noch einmal, damit es wegen der langen Klammer etwas verständlicher wird: Auch der Genehmigungsbehörde/Verhandlungsleitung müßte deshalb bekannt sein, welche Bedeutung die Ausführungen dieses Sachverständigen für die Frage der Genehmigungserteilung haben könnten. -

"Umso unverständlicher erscheint uns die Entscheidung der Verhandlungsführung, durch ein starres Festhalten an der Tagesordnung auf ein Auftreten Dr. Gerald Kirchners zu verzichten."

- Und an den sogenannten vorgegebenen Strukturen! -

"6. Aus allen genannten Gründen ergeben sich für den BUND erhebliche Zweifel an der Unparteilichkeit der Verhandlungsführung von Herrn Dr. Schmidt-Erickson und Herrn Dr. Biedermann. Wir lehnen diese daher als Verhandlungsleiter wegen der Besorgnis der Befangenheit ab."

(Beifall bei den Einwendern)

"Aufgrund dieser Geschehnisse ist eine weitere Teilnahme des BUND am Erörterungstermin in Frage gestellt.

Mit freundlichem Gruß

Carl-Wilhelm Bodenstein-Dreßler,
Geschäftsführer des BUND"

Jetzt gebe ich das Wort weiter an Herrn Thomas Ohlendorf, Einzeleinwender.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ne, ne, so geht es nicht. - Meine Damen und Herren, es ist gegen die Verhandlungsleitung Befangenheitsantrag gestellt worden. Das bedeutet, daß die Verhandlung jetzt unterbrochen werden muß, bis unsere Vorgesetzten über diesen Befangenheitsantrag entschieden haben.

(Zurufe von den Einwendern)

- Gut, okay, dann bitte sehr. Es wollen sich weitere Betroffene diesem Befangenheitsantrag anschließen. Herr Ohlendorf, bitte!

Ohlendorf (EW):

Ich spreche hier für meine Familie, für meine Frau Ingrid Ohlendorf, für meinen Sohn Jan-Hendrik, für meine Tochter Wiebke Ohlendorf. Wir schließen uns vollinhaltlich den Ausführungen von Frau Prof. Anna Masuch an, die sie für den BUND-Landesvorstand hier gerade vorgebracht hat. Ich möchte jetzt sogar noch etwas weiter gehen. Ich selber habe noch einige Punkte, die mir im Laufe dieses Verfahrens, insbesondere des heutigen Tages, aufgefallen sind. Ich möchte Stellung nehmen zu der Ablehnung des Antrages von Prof. Weiss vom heutigen Tage.

Sie schreiben in Ihrer Begründung der Ablehnung - ich zitiere -:

Die vom Vorhabenträger erarbeiteten Unterlagen sind aufgrund eines jahrelangen Diskussionsprozesses mit der Planfeststellungsbehörde und deren Gutachtern verlangt und ergänzt worden; es sind zudem Erkenntnisse aus einer ersten Runde der Behördenbeteiligung eingeflossen, die zu Anfang/Mitte der 80er Jahre begann und bei der kritische fachliche Stellungnahmen mit dem Ziel der Ergänzung der Verfahrensunterlagen eingeflossen sind."

Ich zitiere weiter von Seite 3 Ihrer Entscheidung:

"Wie bereits dargestellt, haben die Unterlagen des Vorhabenträgers im gegenwärtigen Stand bereits eine ausführliche Sichtung und Diskussion durch die Planfeststellungsbehörde und ihre Gutachter hinter sich. Im Rahmen dieser sachkundigen Kontrolle ist nicht der Eindruck entstanden, daß der Vorhabenträger versucht, Sachverhalte unrichtig oder entstellt darzustellen."

Moment, ich mache gleich weiter. - Insbesondere die von mir zuerst zitierte Stelle Ihrer Begründung steht im krassen, eklatanten Widerspruch zur Aussage der Niedersächsischen Umweltministerin, die heute anwesend ist - guten Abend, Frau Ministerin -, die noch im Sommer gesagt hat: Die Planunterlagen können nicht ausgelegt werden, weil sie nicht vollständig sind und weil sie mangelhaft sind, weil wesentliche Bestandteile

in den Planunterlagen nicht enthalten sind. Nun kommen Sie und schreiben ausdrücklich in Ihrer Begründung, daß hier seit Jahren vollständige Unterlagen vorliegen. Das ist absolut nicht wahr!

(Beifall bei den Einwendern)

Vielleicht kann die Ministerin dazu im Anschluß außerhalb des Protokolls Stellung nehmen, falls ich sie falsch zitiert haben sollte.

Ich schließe mich deshalb also der Frau Prof. Anna Masuch an und verlange den Abbruch des Verfahrens, insbesondere damit unter den gemachten Ausführungen der Antrag von Herrn Prof. Weiss neu entschieden wird. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern - Zuruf)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ein weiterer Befangenheitsantrag, ergänzend; bitte!

Bahramsadi (EW-LBU):

Ich bin Sachbeistand des LBU. Wir schließen uns dem Antrag des BUND vollinhaltlich an.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Bernhard möchte sich auch anschließen. Bitte sehr!

Bernhard (EW-BBU):

Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz, Bonn, auch als Einzeleinwender. Wir schließen uns dem Antrag des BUND, Landesverband Niedersachsen, vorgebracht von Frau Prof. Dr. Masuch, an. Wir schließen uns auch der Begründung meines ersten Vorredners, Herrn Ohlendorf, und auch dem Antrag des Landesverbandes Umweltschutz an. Wir verweisen insbesondere auf die Nichteinschaltung bzw. Ausschaltung des Sachbeistandes Herrn Prof. Dr. Kirchner, der ja, wie Frau Prof. Masuch ausführte, gerade auf diesem wichtigen Spezialgebiet hier im Erörterungstermin als kompetenter Fachwissenschaftler eine ganz hervorragende Rolle hätte spielen können. Damit ist auch das rechtliche Gehör nicht realisiert worden. Wir schließen uns aus den vorgenannten Gründen dem Antrag an und erwähnen in diesem Zusammenhang, daß unsere beiden vorgebrachten Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Erörterungsleitung, gegen Herrn Dr. Schmidt-Eriksen und gegen Herrn Dr. Biedermann, zur Zeit damit nichts zu tun haben, da sie noch in der behördlichen Klärung sind. - Danke schön.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Zu der ersten habe ich Ihnen die Antwort schon selber überreicht, Herr Bernhard.

Bernhard (EW-BBU):

Wir haben Einspruch erhoben bei der Frau Ministerin.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Einspruch gegen die erste Bescheidung der Dienstaufsichtsbeschwerde?

Bernhard (EW-BBU):

Ja, mit Begründung. Die liegt seit Freitag im Ministerium vor. Wir hatten die Ministerin, Frau Griefahn, gebeten - sie ist ja auch hier -, diese zweite Dienstaufsichtsbeschwerde zur Chefsache zu machen, sich persönlich einzuschalten. Es geht darum, daß Sie uns das Mikrofon abgedreht haben und es auch nicht zugelassen haben, daß wir Rückfrage halten und auch um Einschaltung des TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt bitten konnten. Dadurch fühlten wir uns in unserem rechtlichen Gehör verletzt. Aber das ist jetzt nicht Gegenstand. Ich erwähne es nur, damit es auch aktenkundig ist. Das befindet sich noch im Klärungsverfahren.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine Damen und Herren, es liegt mir natürlich auf der Zunge, hier eine ganze Masse dazu zu erklären. - Herr Ohlendorf, Sie waren noch nicht fertig? Bitte sehr!

Ohlendorf (EW):

Entschuldigung, ich hatte versäumt zu erklären, daß der Anschluß an den Antrag von Frau Prof. Masuch und der von mir selbst gestellte Antrag auch für die Kreisgruppe Salzgitter des Bundes für Umwelt und Naturschutz gilt. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, danke sehr, ist zu Protokoll genommen. - Herr Bernhard, Sie sind auch nicht fertig geworden? Bitte sehr!

Bernhard (EW-BBU):

Nur eine Ergänzung. Der Antrag auf Befangenheit gründet sich auch - das möchte ich ausdrücklich erwähnen - auf die Ablehnung des von Herrn Prof. Armin Weiss, Universität München, eingebrachten Antrages, die ja durch Ihr Ministerium und nicht durch das Bundesumweltministerium - so habe ich Sie jedenfalls verstanden - zu verantworten ist. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. - Meine Damen und Herren, sind jetzt alle fertig, oder gibt es noch weitere Ergänzungen; nur bezüglich des Punktes Befangenheit? - Da ist noch ein Herr. Bitte sehr!

Rinke (EW):

Nicht wegen des Punktes Befangenheit; es hängt aber

damit zusammen. Ich bin extra 50 km hergekommen heute abend, um in der Bürgerfragestunde etwas vorzutragen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Sie haben ausschließlich die Chance, sich jetzt dem Befangenheitsantrag gegen die Verhandlungsleitung anzuschließen. Weiteres - das wollte ich gerade erklären - geht jetzt nicht, und zwar deswegen, weil wir beide jetzt befangen sind und diese Verhandlung, auch wenn wir sehr, sehr gerne, wirklich äußerst gerne, einiges zu dem, was vorgetragen worden ist, klarstellen würden, beenden müssen. Wir sind gezwungen, Sachen im Raum stehen zu lassen, zu denen es uns wirklich auf den Nägeln brennt. Deswegen meine Ansage: Nur wenn sich jetzt noch jemand einem Befangenheitsantrag gegen Kollegen Biedermann oder mich anschließen möchte!

(Zuruf von Dr. Thomaske (AS))

- Herr Thomaske, wir sind betroffen; da gibt es überhaupt nichts, da wird Feierabend gemacht. Da kriegen Sie auch nicht das Wort zu diesem Befangenheitsantrag, weil wir hier nicht weiterverhandeln können.

(Dr. Thomaske (AS): Eine Klarstellung!)

- Eine Klarstellung, bitte!

Dr. Thomaske (AS):

Ich hatte das so verstanden, daß es Befangenheitsanträge plus Abbruchantrag gibt. Dies nur meine Anmerkung.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Ohlendorf hatte Befangenheit plus Abbruch gestellt, ja. Aber das Entscheidende ist, wenn ich jetzt dem Vorwurf der Befangenheit ausgesetzt bin, ist hier Schluß. Über den Abbruchantrag können wir dann weiter diskutieren, wenn meine Vorgesetzten über den Befangenheitsantrag entschieden haben.

Deswegen, meine Damen und Herren, muß ich Sie um Ihr Verständnis bitten. Sie können jetzt leider nicht zum Zuge kommen. Es muß über die Befangenheitsanträge zunächst entschieden werden. Ich denke, das wird morgen mindestens bis 15 Uhr dauern. Im Anschluß daran bekommen der Antragsteller sowie weitere Verfahrensbeteiligte, so es denn nötig ist, nochmal das rechtliche Gehör zu dem Abbruchantrag; damit das zum Verfahren klar ist. Sie können sich darauf einstellen, nach den Abbruchanträgen gibt es wieder die entsprechende Abstimmungsprozedur mit dem Bundesumweltminister, so daß die Sacherörterung wahrscheinlich frühestens am Freitag nachmittag fortzusetzen sein wird.

Danke sehr, meine Damen und Herren, damit ist die
Verhandlung geschlossen.

(Schluß: 20.20 Uhr)

